

Stenographisches Protokoll.

99. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

IV. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 18. August 1932.

Inhalt.

Verhandlungen: 1. Fortsetzung der Debatte über den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 356), betr. den freiwilligen Arbeitsdienst (B. 422) — Horvatek (2565), Blöchl (2571), Proding (2573) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2616);

2. Berichte des Finanz- und Budgetausschusses über:

a) die Regierungsvorlage (B. 374) über die Auszahlung der Bezüge der Bundesangestellten und der Pensionsparteien des Bundes (B. 407) und

b) über die Regierungsvorlage (B. 375), betr. die Beurlaubung von öffentlich-rechtlichen Angestellten gegen Wartegeld (B. 426) — Berichterstatter Doppler (2577 u. 2581), Janicki (2578) — Annahme der beiden Gesetze in 2. und 3. Lesung (2616);

3. Berichte des Justizauschusses: a) über die Regierungsvorlage (B. 351): I. Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz; II. Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselrechtes und III. Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht, und die Regierungsvorlage (B. 352): Bundesgesetz, betr. das Wechselrecht (Wechselgesetz) (B. 404), und

b) über die Regierungsvorlage (B. 352): Bundesgesetz zur Einführung des Wechselgesetzes (B. 416) — Berichterstatter Dr. Ramek (2581) — Annahme des Ausschussesantrages, Punkt 1, aus B. 404 (2616) — Annahme der beiden Gesetze in 2. und 3. Lesung (2616);

4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 376), betr. das Bankagentengesetz (B. 412) — Berichterstatter Dr. Hrynitschak (2582), Wancura (2583) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2617);

5. Berichte des Verfassungsausschusses: a) über die Regierungsvorlage (B. 332) über die Anlegung von Verzeichnissen der Wähler und Stimmberechtigten (Bürgerlisten) (B. 417) und

b) über die Regierungsvorlage (B. 333), betr. einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B. 418) — Berichterstatter Doppler (2583) — Annahme der beiden Gesetze in 2. und 3. Lesung (2617);

6. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 294), betr. die Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932 (B. 423) — Berichterstatter Dr. Kneußl (2584), Dr. Appel (2585) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2617);

7. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag des Abg. Hollersbacher u. Gen. (235/A), betr. die Änderung des § 10 der Tarifpost 57, F. I, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925 (Befreiungen auf dem Gebiete der Privatversicherung) (B. 425) — Berichterstatter Hollersbacher (2586) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2617);

8. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 368), betr. eine Abänderung des Erdölförderungsgesetzes (B. 413) — Berichterstatter Dr. Hrynitschak (2586) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2617);

9. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Anträge des Abg. Spalowsky u. Gen. (232/A) und der Abg. Boschek, Probst u. Gen. (236/A) auf Abänderung des Gesetzes, betr. eine Altersfürsorgerente für alte arbeitslose Hausgehilfen (B. 414) — Berichterstatter Spalowsky (2586), Boschek (2587) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2617);

10. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 377), betr. die Abänderung des Tiroler Landesschulgesetzes (B. 405) — Berichterstatter Dr. Kolb (2590), Scheibin (2590) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2617 u. 2618);

11. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 319), betr. die 4. Lehrerdienstgesetznovelle für Niederösterreich (B. 343) — Berichterstatter Wolle (2592), Wache (2592) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2618);

12. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 288), betr. die Bildung einer Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Mugl- und Ottendorfer Baches (B. 399) — Berichterstatter Kraus (2594) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2618);

13. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 304), betr. die Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung und Erhaltung des Sulzbaches (B. 400) — Berichterstatter Seidl Georg (2594) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2618);

14. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 311), betr. das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz (B. 401) — Berichterstatter Thaler (2595) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2618);

15. Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (B. 385): Bundesgesetz über die Fideikommißregelung, den Antrag der Abg. Dr. Schuchnigg, Dr. Buresch, Paulitsch, Zarboch u. Gen. (150/A), betr. teilweise Aufhebung des Fideikommißbundes, den Antrag der Abg. Ing. Tauschitz, Raser, Ing. Weigl, Thoma, Demuth u. Gen. (163/A), betr. Aufhebung von Fideikommissen, den Antrag der Abg. Eichinger, Paulitsch, Georg Seidl, Gritschacher u. Gen. (213/A), betr. die fakultative Aufhebung der Fideikommissen, und den Antrag der Abg. Brachmann, Schneeberger, Adolf Müller u. Gen. (226/A) auf ein Bundesgesetz, betr. die Aufhebung der Fideikommissen und Maßnahmen der landwirtschaftlichen Siedlung (B. 427) — Berichterstatter Paulitsch (2595), Brachmann (2598),

Eichinger (2601), Jarboch (2602) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2618);

16. Bericht des Zollauschusses über die 1. und 2. Einfuhrverbotverordnung (B. 428) — Berichterstatter Födermayr (2604) — Annahme des Ausschußantrages (2618);

17. mündlicher Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Regierungsvorlage (B. 415), betr. die Erwerbung der Oleumanlage der Chemischen Fabrik Wagenmann, Seybel & Co. A. G. durch den Bund — Berichterstatter Heiginger (2605) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2618);

18. mündlicher Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Regierungsvorlage (B. 429), betr. die Bundesbeiträge zu nichtärztlichen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1932 — Berichterstatter Dr. Kneußl (2605) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2618);

19. mündlicher Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 419), betr. die Viehverkehrs-Novelle — Berichterstatter Thaler (2605), Pölzer (2605) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2618);

20. mündlicher Bericht des Immunitätsauschusses über das Begehren des Bezirksgerichtes Schwanenstadt um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Emil Baumgärtel wegen Ehrenbeleidigung — Berichterstatter Horvatek (2608) — Annahme des Ausschußantrages (2618);

21. mündlicher Bericht des Immunitätsauschusses über das Begehren des Strafbezirksgerichtes I in Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Josef Hainzl wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach den §§ 411 und 431 des Strafgesetzes — Berichterstatter Dr. Stögnner (2608), Probingner (2609), Sever (2609) — Annahme des Ausschußantrages (2618);

22. Berichte des Finanz- und Budgetauschusses über:
a) die Regierungsvorlage (B. 393), betr. das 9. Credit-Anstalts-Gesetz (B. 421),

b) die Regierungsvorlage (B. 394), betr. die Abänderung der Satzungen der Österreichischen Nationalbank (B. 424) — Berichterstatter zu B. 421 Dr. Kneußl (2609), Berichterstatter zu B. 424 Dr. Gruntjak (2610), Dr. Koref (2610) — Annahme der beiden Gesetze in 2. und 3. Lesung (2619).

Abstimmungen:

a) XXVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungs-gesetz (B. 409) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2615);

b) Erhöhung der Zölle auf Kolonialwaren und Gewürze (B. 408) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2615);

c) Krisenzuschlag zur allgemeinen Warenumsatzsteuer (B. 410) — Annahme der beiden Gesetze in 2. und 3. Lesung (2615);

d) Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1932 (B. 411) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2616).

Tagesordnung: Ergänzung der Tagesordnung und Umstellung einiger Punkte derselben (2565).

Ablehnung der Anträge Sever (2559) und Dr. Straßner (2559) auf Vornahme von ersten Lesungen (2619).

Ausschüsse: Zuweisung der Regierungsvorlagen B. 403 an den Justizauschuß, B. 420 an den Verfassungsausschuß (2619).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Dr. Kamef, Ing. Tauschitz, Neustädter-Stürmer, betr. Maßnahmen zur Herabsetzung der Zinslasten (269/A);

2. Strohmaier, Graf, Klug, Roth, Hollersbacher, Wagner, Zingl wegen Bekämpfung des Viehsmuggels an der jugoslawischen Grenze im Gebiete der Bezirks-hauptmannschaften Deutsch-Landsberg, Leibnitz und Radfersburg (270/A);

3. Thaler, Ing. Tauschitz, Neustädter-Stürmer, betr. Festsetzung von Höchstzinsen für gewisse Darlehens-Kreditverträge (271/A);

4. Hollersbacher, Strohmaier, Wagner, Klug, Zingl, Graf, Roth wegen der Obstausfuhr in die Nachbarländer (272/A).

Tagesordnung: 1. XXVIII. Novelle zum Arbeitslosen-versicherungs-gesetz (B. 409).

2. Erhöhung der Zölle für Kolonialwaren und Gewürze (B. 408).

3. Einhebung eines Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer (B. 410).

4. Nachtrag zum Bundesvoranschlag 1932 (B. 411).

5. Freiwilliger Arbeitsdienst (B. 422).

6. 9. Credit-Anstalts-Gesetz (B. 421).

7. Abänderung der Satzungen der Österreichischen Nationalbank (B. 424).

8. Auszahlung der Bezüge der Bundesangestellten und der Pensionsparteien des Bundes (B. 407).

9. Beurlaubung von öffentlich-rechtlichen Angestellten gegen Wartegeld (B. 426).

10. Drei internationale Abkommen über das Wechsel-recht und Wechselgesetz (B. 404).

11. Einführungs-gesetz zum Wechselgesetz (B. 416).

12. Bankagentengesetz (B. 412).

13. Bürgerlistengesetz (B. 417).

14. Einige Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B. 418).

15. Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932 (B. 423).

16. Befreiungen auf dem Gebiete der Privatversicherung (B. 425).

17. Abänderung des Erdölförderungs-gesetzes (B. 413).

18. Abänderung des Gesetzes, betr. eine Altersfürsorge-rente für alte arbeitslose Hausgehilfen (B. 414).

19. Abänderung des Tiroler Landes-schul-gesetzes (B. 405).

20. 4. Lehrerdienstgesetznovelle für Niederösterreich (B. 343).

21. Bildung einer Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Mugl- und Ottendorfer Baches (B. 399).

22. Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung und Erhaltung des Sulzbaches (B. 400).

23. Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz (B. 401).

24. Fideikommissregelung (B. 427).

25. 1. und 2. Einfuhrverbotverordnung (B. 428).

Präsident Dr. **Reuner** eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Min. vorm.

Über Vorschlag des Präsidenten gemäß den §§ 33 und 38 der Geschäftsordnung wird beschlossen, die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlagen, betr. die Erwerbung der Kleinanlage der Chemischen Fabrik Wagenmann, Seybel & Co. N. G. durch den Bund (B. 415) und betr. die Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1932 (B. 429), den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage, betr. eine Ergänzung des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1931, B. G. Bl. Nr. 337 (Viehverkehrs-Novelle) (B. 419), und die Berichte des Immunitätsausschusses über die Immunitätsangelegenheiten der Abg. Emil Baumgärtel und Josef Hainzl als Punkte 26 bis 30 auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen und unter Verzicht auf die Drucklegung auf Grund mündlicher Berichterstattung in Verhandlung zu nehmen.

Der Präsident teilt weiters mit, daß im Einvernehmen der Parteien die Punkte 6 und 7 der Tagesordnung, die gemeinsam behandelt werden, das 9. Credit-Anstalts-Gesetz und die Abänderung der Satzungen der Österreichischen Nationalbank, als die beiden letzten Punkte der Tagesordnung, zur Verhandlung gelangen werden.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 356), Bundesgesetz, betr. den freiwilligen Arbeitsdienst (B. 422).

Sorvatek: Hohes Haus! Im Motivenbericht zu dem Bundesgesetz über den freiwilligen Arbeitsdienst heißt es, daß die in der arbeitslosen Jugend schlummernden Arbeitsenergien organisiert werden sollen, damit man sozialpolitische, wirtschaftspolitische und arbeitspädagogische Nugeseffekte erziele. Es sollen also die sozialen, wirtschaftlichen und seelischen Nöte der Jugend durch diesen freiwilligen Arbeitsdienst behoben werden. Sieht man aber den Absatz 3 des § 3 an, so erkennt man, daß dieses Gesetz nicht die Möglichkeit schafft, die im Motivenbericht enthaltene Zielsetzung zu verwirklichen. Am meisten leiden unter diesen Nöten doch die ausgesteuerten arbeitslosen Jugendlichen oder diejenigen Jugendlichen, die noch nicht in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung gelangt sind. Für diese Jugendlichen sieht nun das Gesetz eine Vauschvergütung bis zum Höchstbetrage von 1 S täglich vor, und zwar für höchstens 30 Wochen. Es entsteht nun die Frage, wer diese Jugendlichen zum freiwilligen Arbeitsdienst heranziehen wird. Gewiß nicht die Länder und in den

meisten Fällen auch nicht die Bezirke, weil die zu-
sätzlichen Kosten, die die Länder und Bezirke auf-
bringen müßten, unvergleichlich größer sind als der
vom Bund zugesicherte Höchstbetragsbetrag. Übrig-
bleiben also nur die Gemeinden, die ein ganz be-
sonderes Interesse daran haben, diese jungen Leute
wieder einer vernünftigen Betätigung zuzuführen.
Da muß man wieder sagen, daß gerade für die
Gemeinden die Möglichkeit kaum gegeben ist; denn
eine große Zahl derartiger nicht im Bezug der
Unterstützung stehender Jugendlichen wird vor allem
in jenen Gemeinden sein, die man einfach als Not-
gemeinden bezeichnen kann. Gemeinden, in denen seit
Jahren die Industrie niedergebrochen ist, Gemeinden,
in denen keine weiteren Arbeitsmöglichkeiten bestehen,
Gemeinden, in denen die Einnahmen derart gesunken
sind, daß die laufenden Arbeitsmöglichkeiten bereits
auf das Mindestmaß eingeschränkt sind, das heißt
also mit anderen Worten, daß gerade in jenen Ge-
meinden, in denen für die Jugendlichen am meisten
vorgekehrt werden müßte, die, wie es so schön heißt,
„sozialpolitischen, wirtschaftspolitischen und arbeits-
pädagogischen Nugeseffekte“ keinesfalls erzielt werden
können, sondern daß gerade die Jugendlichen aller
dieser Gemeinden davon ausgeschlossen bleiben.

Denn woher sollen nun die Gemeinden die Mittel
nehmen? Die Betriebe in ihren Gemarkungen sind
zusammengebrochen. In der Gemeinde Donawitz zum
Beispiel, in der kaum mehr einige hundert Arbeiter
und auch nur sehr unsicher beschäftigt sind, sind die
Gemeindeeinnahmen derart gesunken, daß den hier
in Frage kommenden Jugendlichen von der Gemeinde
höchstens eine Unterstützung in der Höhe von 50 g
pro Woche ausbezahlt werden kann. Das Gesetz sieht
aber vor, daß die Gemeinde mindestens einen gleich
hohen Beitrag zu leisten hätte wie die Vauschver-
gütung, das heißt pro Woche 7 S, wobei natürlich
dieser Betrag keineswegs genügen würde, weder zur
Erhaltung der Jugendlichen, geschweige denn für den
materiellen Aufwand, der mit der Arbeitsgelegenheit
verbunden ist. Ich behaupte daher, daß der Herr
Abg. Stein, der gestern zu dieser Vorlage gesprochen
hat, absolut recht hat, wenn er behauptet, diese ganze
Vorlage sei eine Verpötlung der Arbeitslosen. Die
ganze Vorlage beweist nur, daß der Herr Abg.
Dr. Schürff recht hat, wenn er behauptet, diese Regie-
rung stochert in einer ganzen Reihe von Problemen
herum, sie rafft sich aber zu keiner einzigen ordentlichen
und vernünftigen Lösung auf.

Es verlohnt sich, in diesem Zusammenhange noch-
mals aufzuzeigen, wie der Bund die Gemeinden,
die in einer weit größeren Not leben als er, im
Stiche läßt und wie damit ein Unheil angebahnt
wird, dessen Größe gar nicht vorausgesehen werden
kann. Seit Jahren zeigt unsere Partei immer und
immer wieder in den zuständigen Ausschüssen und
auch hier im hohen Hause, daß die Behandlung der

Gemeinden in der bisherigen Form nicht weitergehen kann. Mein Parteifreund Stika verabsäumt keine Gelegenheit, um immer wieder das Gewissen der Bundesregierung, vor allem des Finanzministers wachzurufen. Aber es scheint so zu sein, daß die Regierung bewußt und gerne schwerhörig ist und überfieht, daß sie die Pflicht hätte, die Gesamtheit des Bundesgebietes bei ihren Maßnahmen im Auge zu haben und nicht allein an sich selber zu denken. Es ist seit Jahren das erstemal, daß ein bürgerlicher Abgeordneter, der Herr Abg. Dr. Schürff, beherzte Worte für die Not der Gemeinden gefunden hat; freilich erklärlich und begreiflich, weil er als Bürgermeister der Stadt Mödling nun seit Jahren selbst Gelegenheit hat, zu sehen, wohin die Gemeinden bei dieser Behandlung durch den Bund kommen.

Seit dem Jahre 1922 haben wir einen Finanzausgleich. Er ist zu verschiedenen Malen novelliert worden. Die Sinngebung des Finanzausgleiches war, allen Selbstverwaltungskörpern innerhalb des Bundes die Lebensmöglichkeit zu sichern, also damit einen Lastenausgleich zwischen den Selbstverwaltungskörpern zu verbürgen. Die Gemeinden haben dafür ein ungeheures Opfer gebracht; sie haben eigentlich bis auf einen ganz geringfügigen Rest, der heute ganz bedeutungslos ist, ihre Steuerhoheit eingebüßt, auf ihre Steuerhoheit verzichtet. Man müßte nun meinen, daß Bindungen — und dieser Finanzausgleich ist nichts anderes als eine vertragmäßige Bindung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden — sich in Zeiten der Not bewähren müßten, daß die Sinngebung der Vereinbarungen die ist, daß die Opfer, die sich als Folge der Krise ergeben, gleichmäßig verteilt werden. Der Bund denkt gar nicht daran und nutzt formalistisch die ihm gebotene Situation aus, er erweist sich, man kann das ruhig aussprechen, als ein unredlicher Partner innerhalb dieses Lastenausgleiches, den der Finanzausgleich, die Bundesfinanzverfassung darstellt. Die Krise wirkt sich doch für die Vertragspartner, den Bund, die Länder und Gemeinden, ganz verschieden aus. Der Bund hat, da er seine Einnahmen aus dem ganzen Bundesgebiete zieht, also aus Gebieten, die von der Krise weniger, und solchen, die von ihr mehr betroffen werden, einen gleichmäßigen Rückgang in seinen Einnahmen und kann außerdem infolge seiner über großen Steuerhoheit diese Rückgänge immer wieder wettmachen. Er hat im Voranschlag 1931 2172 Millionen Schilling präliminiert. Nach dem Budgetnachtrag für 1932, der gestern behandelt wurde, präliminiert er Einnahmen von 1964 Millionen, also um 9 Prozent weniger. Wenn man das mit den Ländern vergleichen will, so gibt ein Bericht des Ministerialrates Dr. Richard Pfandner in der „Neuen Freien Presse“ vom 9. August interessante Aufschlüsse. Aus ihm geht klar und deutlich hervor, daß die Länder, gemessen an ihren Ausgaben und

Einnahmen, bereits einen Einnahmenrückstand von mindestens 12 Prozent und alle Gemeinden über 5000 Einwohner im Durchschnitt einen Rückstand von 27 Prozent haben. Der Bund präliminiert also einen Verlust von 9 Prozent, die Länder haben in ihren Gesamteinnahmen einen Verlust von wenigstens 12 Prozent und die Gemeinden bereits von 27 Prozent. Rechnet man aber den Verlust an Bundesertragsanteilen allein, dann ergeben sich für die Gemeinden nicht weniger als 38 Prozent! (Hört! links.) Eine solche gigantische Verschiebung ist in dem Verhältnis der Einnahmen zwischen dem Bund und den Ländern und vor allem den Gemeinden eingetreten! Besonders stark betroffen sind die industriellen Länder, weil sie nicht nur verringerte Einnahmen, sondern auch erhöhte Ausgaben haben und ihnen der Bund nicht entsprechend zu Hilfe kommt. Sie können sich nur noch damit helfen, daß sie den Gemeinden einen bedeutenden Teil der diesen gebührenden Bundesertragsanteile vorenthalten, sie den Gemeinden nicht rechtzeitig überweisen und sich so stillschweigend eine Anleihe auf Kosten der notleidenden Gemeinden verschaffen. So nutzen sie, soweit es ihnen möglich ist, ihre Steuerhoheit und ihr Aufsichtsrecht gegenüber den Gemeinden aus. Die Gemeinden leiden ihrerseits nicht nur an dem immensen Rückgang der Bundesertragsanteile von 38 Prozent, sondern es sinken auch die geteilten Landesabgaben, die den Gemeinden zur Verfügung stehen, ununterbrochen. In den von der Krise besonders stark betroffenen industriellen Ländern gibt es Gemeinden, in denen sie bis auf Null gesunken sind, es gibt Duzende, ja hunderte Gemeinden, die überhaupt keine Fürsorgeabgabe erhalten, weil in ihren Gemarkungen keine Betriebe mehr im Gang sind. Gleichzeitig sinken aber die Realsteuern, weil infolge des Zusammenbrechens der Industrie Handel und Wandel ungeheuer geschädigt sind. Die Realsteuereinzuschläge können wohl beschlossen, aber nicht mehr eingetrieben werden. Damit ist die letzte Quelle, aus der die Gemeinden ihr Budget ins Gleichgewicht bringen könnten, versiegt. Mit den Umlagen ist das Budget nicht mehr in Ordnung zu bringen. So stehen heute Duzende Gemeinden vor dem Ruin, und ihnen werden in kurzer Zeit hunderte Gemeinden folgen.

Das Land Steiermark leidet unter sehr gesunkenen Einnahmen. Was tut es? Es verrechnet die Fürsorgeabgabe so verspätet, daß ihm jetzt etwa fünf Viertel der gesamten Einnahmen aus der Fürsorgeabgabe, die den Gemeinden gehören, zur Verfügung stehen. Die Abrechnung erfolgt nicht quartalsmäßig, sondern ist um fünf Quartale zurück. Umgekehrt rechnet das Land alle ihm von den Gemeinden gebührenden Abgaben unmittelbar hinein, so daß die Gemeinden alle Zahlungen zu leisten haben, wogegen sie aber ihre Anteile nicht erhalten. Eine

zweite Methode, die ich vorhin schon erwähnt habe, ist die, daß die den Gemeinden gebührenden Anteile an den Bundesertragsanteilen immer stärker gekürzt werden. Das Land Steiermark zum Beispiel nimmt von den Gemeindeanteilen vorweg 2½ Millionen Schilling weg und bildet erst aus dem Rest den sogenannten Gemeindeausgleichsfonds, der in gar keiner Weise zureicht, die Not der Gemeinden zu lindern.

Die Länder, die mit ihrer Gebärung auch in Schwierigkeiten geraten sind, helfen sich damit, eine ganze Reihe von Abgaben den Gemeinden einfach aufzulasten. Da gibt es eine Schulklassensteuer, da gibt es eine Kopfsteuer, und da werden stillschweigend von Jahr zu Jahr, oft von Halbjahr zu Halbjahr die Verpflegungskostenbeiträge für die Spitäler, für die Siechenhäuser, für die Lungenheilstätten usw. erhöht, und die Gemeinden, denen die Mittel hierzu fehlen, können nicht zahlen. Nun, die Länder halten sich einfach an die Bundesertragsanteile, sie halten sich an die geteilten Landessteuern, so daß die Gemeinden Monate hindurch keine Überweisungen erhalten. Außerdem werden in den Zeiten der Not immer wieder Ansuchen an die Landesregierungen, an die Landesfinanzdirektionen wegen Steuerstundung, Steuerabschreibung und Steuerermäßigung gerichtet. Was tun nun die Länder? Wenn die Länder ihre Realsteuern ermäßigen, ermäßigen sie gleichzeitig, ohne die Gemeinden zu fragen, auch die auf die Realsteuern erhobenen Umlagen. Das heißt, das Land benutzt sein Aufsichtsrecht und nimmt den Gemeinden die Anteile, die ihnen gebühren. Wenn man noch dazu die Praxis der Steuereinhebungsämter nimmt, daß die Steuerämter den Auftrag haben, bei allen eingezahlten Steuern in erster Linie die Bundessteuern in Abzug zu bringen, wenn dann ein Rest bleibt, ihn dem Lande gutzuschreiben und erst dann den Gemeinden, dann versteht man, daß die Steuerrückstände am allergrößten bei den Gemeinden sind. Wir haben in Steiermark einzelne Gemeinden, wo die Steuerrückstände bis 90 Prozent betragen. Die Realsteuerrückstände in Steiermark betragen auf diese Weise allein 5 Millionen Schilling, die natürlich den Gemeinden abgehen, weshalb diese kaum mehr instande sind, den notwendigen Aufwand zu leisten.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die dauernde Propaganda der Steuerabsotage, die von den radikalen Parteien, von Angehörigen des Heimatschutzes, von Angehörigen der Nationalsozialisten und von einigen kleineren Gruppen getrieben wird, dazu geführt hat, daß eine Reihe von Steuerträgern, die bezahlen könnten, ebenfalls nicht bezahlen. Es gäbe nun die Möglichkeit, die Säumigen zu fassen und sie zur Zahlung zu zwingen, wenn man ihre Namen erfahren könnte, aber das unterliegt dem Steuergeheimnis. Das heißt, die Gemeinden können nicht

erfahren, wer die Steuerschuldner sind. Wenn in einer Gemeinde die Umlagen auf die Landesgebäudesteuer ein monatliches Erträgnis von 3000 bis 5000 S bringen sollen, die Überweisungen aber nur 500 bis 600 S ausmachen, dann ist es klar, daß der Hausherr wohl von dem Mieter die Steuer einhebt, aber sie nicht abführt. Die Gemeinde ist nicht in der Lage, festzustellen, welche Hausherrn das sind. Sie könnte ihre Abwehrmaßnahmen treffen, sie kann es aber nicht, weil die Steuerfabriker durch das Steuergeheimnis geschützt sind.

Wenn man weiter in Betracht zieht, daß die unmäßig hohe Bankrate die Gemeinden zwingt, ganz bedeutende Teile ihrer ohnehin schon so verringerten Einnahmen für die überhohe Verzinsung aufgenommenen Darlehen aufzuwenden, so versteht man, in welcher qualvollen Zwangslage die Gemeinden geraten sind. Ja, man kann sagen, es besteht die ganz große Gefahr, daß in absehbarer Zeit ganz bedeutende öffentliche Güter zur Verschleuderung gelangen werden. Denn wenn die Kreditinstitute ihre Zinsen und Amortisationsbeträge nicht mehr erhalten werden, können sie natürlich die Gemeinden zwingen, öffentliche Güter zu versteigern, und bei den heutigen Realverkehrsverhältnissen kann man sich vorstellen, welche geringfügigen Preise für wertvolle Güter erzielt werden würden.

Zu all dem kommen die gesteigerten Lasten der Gemeinden. Alle Sanierungsmaßnahmen des Bundes und der Länder wirken sich materiell auf das ungünstigste für die Gemeinden aus. Man wollte den Kleinrentnern helfen — die Gemeinden zahlen dazu die Hälfte; man muß die sozial wichtigen Anstalten aufrechterhalten —, die Gemeinden zahlen erhöhte Beiträge. Ja, die Einnahmen der Gemeinden sind derart zusammengeschrumpft, ihre Lasten sind derart gesteigert, daß zu befürchten ist, daß in absehbarer Zeit in allen von der Krise besonders stark betroffenen Gebieten die Fürsorge gänzlich zusammenbrechen wird. Ich weiß nicht, ob die Mitglieder des hohen Hauses die Artikel gelesen haben, die der Arzt Dr. Stein in der „Arbeiter-Zeitung“ veröffentlicht hat, aus denen hervorgeht, daß in den Industriegebieten Krankheitserscheinungen auftreten, wie sie in den bösesten Hungerjahren am Ende des Krieges und in den Jahren nach dem Kriege aufgetreten sind; das heißt, die Jugend wird immer stärker tuberkulös verseucht, die Skrofulose greift immer mehr um sich, Blutarmut ist eine selbstverständliche Erscheinung, und man kann sagen, daß in den notleidenden Industriegebieten mindestens 60 Prozent unserer jungen Menschen tief unterernährt sind.

Es wird behauptet, die Gemeinden treiben einen zu großen Aufwand, sie müssen eben auch bei sich sanieren, sie müssen ihre Verwaltung vereinfachen, sie müssen ihren Beamtenapparat abbauen. Die

Sanierung des Bundes und der Länder hat aber bewirkt, daß die Verwaltungsarbeit der Gemeinden vor allem im übertragenen Wirkungsbereich ungemein gestiegen ist. Es gibt keine Erhebungen mehr, die nicht von den Gemeinden besorgt werden müssen. Es gibt keine Zustellungen mehr, die nicht von den Gemeinden besorgt werden müssen. Die gesamten Arbeitslosenangelegenheiten, der gesamte administrative Apparat wird zu einem Großteil heute von den Gemeinden getragen. Die Erhebungen, die früher alle durch die Gendarmerie gepflogen wurden, müssen heute ausnahmslos durch die Gemeinden gepflogen werden. Das heißt, daß in kleineren Gemeinden ein Beamter, in größeren mehrere allein nur mit Erhebungsangelegenheiten beschäftigt sind und daß heute mehr Zustellungsorgane notwendig sind als vor sechs und acht Jahren. Wenn man bedenkt, daß es kein Gesetz gibt, in dem nicht die Gemeinden zur Dienstleistung für agrarische, gewerbliche und andere Zwecke herangezogen werden, so versteht man, daß der Verwaltungsapparat der Gemeinden überall zu klein, zu eng, zu schmal geworden ist und daß kaum die Möglichkeit besteht, hier wesentliche Ersparungen zu machen.

Ich will dem hohen Hause nur an zwei Beispielen zeigen, wie es in wirklich notleidenden Gemeinden aussieht. Man hat in der Presse schon gelesen, daß die Gemeinde Donawitz förmlich vor dem Zusammenbruch steht. Es wurden nun durch eine gemischte Kommission des Bundes und des Landes Steiermark Erhebungen gepflogen, wie man der Gemeinde Donawitz helfen könne, und nun hat der Gemeinderat Donawitz auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchungen weitgehende Beschlüsse gefaßt. Die Bezüge der Angestellten wurden freiwillig herabgesetzt, eine Reihe von Angestellten wurde abgebaut, Wachebeamte wurden zeitlich pensioniert; es wurde verlangt, man möge den Wachebeamten kein Monturpauschale mehr geben; da die Wachebeamten uniformiert sein müssen, hat man diese unvernünftige Forderung abgelehnt. Der Beitrag für Feuerwehr und Rettungswesen — in einer so großen Gemeinde unbedingt notwendig — wird überhaupt nicht mehr zur Auszahlung gebracht. Die Bargebunterstützungen für die Armen werden eingestellt, an ihrer Stelle soll eine Ausweisung treten, aber nur dann, wenn Bund und Land beitragen. Wovon die Armen in der Zwischenzeit leben sollen, hat diese Kommission allerdings nicht mitgeteilt. 12.000 S zur Unterbringung unterernährter und erholungsbedürftiger Kinder in Erholungsheimen werden gestrichen, der Kindergarten wird zusammengelegt, eine Kindergärtnerin wird abgebaut. Die Gemeindearbeiter werden ebenfalls zum Teil abgebaut, die Bezüge des Schularztes werden gekürzt, die Haushaltungslehrerin wird abgebaut. Die Straßenbeleuchtung soll ab ein Uhr nachts ein-

gestellt sein. Diese famose Kommission ist sogar auf die Idee gekommen, man möge die großen Schulferien auf den Jänner und Februar verlegen, damit man Heizungs- und Beleuchtungskosten ersparen kann. Die Schulkinder sollen also in der mörderischen Hitze im Juli und August dem Unterricht beiwohnen. Der Betrag für Lernmittel soll eingestellt werden.

Trotz aller dieser Maßnahmen, die nichts anderes bedeuten, als daß die Fürsorge der Gemeinde bereits auf Null reduziert ist, bleibt noch immer ein unbedeckter Abgang von 484.000 S nur für das Kalenderjahr 1932. Es ist ganz lächerlich, zu behaupten, daß an dieser Misere die schlechte Verwaltung der Gemeinde schuld sei, die Gemeinde in guten Tagen zuviel ausgegeben habe. Das Geheimnis ist das, daß in der Gemeinde Donawitz früher 4000 bis 6000 Menschen voll beschäftigt waren und ihren Lohn bezogen haben und heute kaum 250 Arbeiter arbeiten und daß infolgedessen die Belastung durch Darlehen, die bei voller Beschäftigung der Betriebe selbstverständlich hätte getragen werden können, jetzt, bei den gesunkenen Gemeindecinnahmen, eine unerträgliche Last darstellt. Die Gemeinde richtet an den Bund das dringende Ersuchen, ihr ein Konvertierungsdarlehen in der Höhe von 1½ Millionen Schilling mit gestaffeltem Zinsfuß und außerdem ein unverzinsliches Darlehen von 270.000 S zu gewähren. Wenn der Bund hier seine Pflicht nicht erfüllt, dann bedeutet das, daß die Gemeinde Donawitz zusammenbricht und dort Hunderte von Menschen vor dem Hungertod stehen. Ich glaube aber nicht, daß sich die sprichwörtliche Geduld der Österreicher damit abfinden wird. Der Bund wird etwas tun müssen, wenn er nicht die bösesten Ereignisse in Donawitz heraufbeschwören will.

Ein zweiter solcher Ort ist Mühlbach bei Bischofs- hofen in Salzburg. Von 2000 Einwohnern dieser Gemeinde sind 650 arbeitslose Arbeiter, das heißt, der ganze Ort ist arbeitslos. Die Gemeinde mußte die Werkgebäude des dortigen Kupferbergbaues übernehmen, damit die Leute wenigstens eine Wohnstätte haben. Die Gemeinde soll nun, ohne Einnahmen zu besitzen, diese Gebäude erhalten, die Betriebskosten bezahlen, denn die Arbeitslosen und die Pensionisten sind nicht imstande, den Zins zu erwirtschaften. Sie soll aber außerdem die Fürsorge leisten und die notwendigen Armenlasten aufbringen. Die Gemeindecumlage bringt fast Null, Fürsorgeabgabe gibt es keine mehr. Die Elektrizitätsabgabe ist gleich Null, da die Leute den Strompreis nicht bezahlen können. Die benachbarte Gemeinde Bischofs- hofen hat gleichfalls ihre Arbeiter, die in dem Kupferbergbau beschäftigt waren, zur Gänze arbeits- los. Hier verlangt die Credit-Anstalt ebenfalls, daß die Werkgebäude, in denen die Arbeiter wohnen,

von der Gemeinde übernommen und erhalten werden. Das Elektrizitätswerk, das etwa 6200 Kilowatt Strom liefert, soll übernommen werden; die Gemeinde kann den Strom nicht absetzen, weil ihn die Leute nicht bezahlen können. Ein Wildbach, der sich dort befindet, soll verhaut werden, wenn nicht die Bauern schwersten Schaden erleiden sollen. Es fehlen aber die Mittel dazu. Zwischen Bischofshofen, Mühlabach und Mitternberg läuft eine Straße, die bisher im Eigentum des Werkes war. Das Werk hat kein Interesse mehr, die Straße zu erhalten, die die einzige Verbindung zwischen diesen Orten ist. Nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Bauern und Gewerbetreibenden sind auf diese Straße angewiesen. Wie soll nun die Gemeinde bei den verringerten Mitteln eine Straße von 10 und 6 Kilometer ordnungsgemäß erhalten. Es ist das ein typisches Beispiel dafür, wie eine Gemeinde ohne jede Schuld durch den Zusammenbruch der dort festhaften Industrie einfach vor dem Nichts steht. Daraus ergibt sich die gebieterische Pflicht des Bundes, hier in irgendeiner Weise vorzuzufahren.

Da hat, wenn ich nicht irre, am 14. Juli d. J. der große Ausschuss des Städtebundes getagt, eine Reihe von Forderungen erhoben und sie durch eine Abordnung dem Bundeskanzler vorgetragen. Das Ergebnis dieser Versprache war, daß ein Komitee gewählt wurde, bestehend aus dem Bürgermeister Stanitz, dem Bürgermeister-Stellvertreter Rückl, dem Stadtrat Holzer und dem Stadtrat Honay. Dieses Komitee sollte mit den Organen der Bundesregierung zu dem Zwecke verhandeln, damit das wirtschaftliche Problem der Städte und Gemeinden besprochen und aus dem Gesamtvorschläge alle jene Dinge herausgenommen werden, die sofort durchführbar sind. Seither ist ein Monat vergangen, aber die Gesamtleistung, die der Bund vollzogen hat, bestand darin, daß an Stelle von 5 Millionen als Beitrag für die ausgesteuerten Arbeitslosen ganze 7 Millionen zur Verfügung gestellt werden.

Was fordert nun der Städtebund? Er fordert die schlüsselmäßige Beteiligung der Gemeinden an den Mehreinnahmen aus den bisher gemeinsamen Bundesabgaben. Ich habe zu Eingang meiner Ausführungen gesagt, der Bund stützt sich auf ein formelles Recht und begeht ein materielles Unrecht. Nach dem Finanzausgleich gibt es eine Reihe geteilter Bundesabgaben. Der Bund erhebt nun Krisenzuschläge und erklärt, daß sie, weil sie Krisenzuschläge sind, nicht zu teilen sind. Der Bund rettet sich daher aus seiner Not und läßt die Gemeinden in Not verkommen. Er hat Krisenzuschläge zur Einkommensteuer eingeführt, die Besoldungssteuer, die Krisensteuer, die Sonderkrisensteuer, er hebt einen Krisenzuschlag zur Warenumsatzsteuer ein, ihm steht außerdem der Weg zu den Finanzzöllen und zu neuen Steuern, wie zur Benzinabgabe, offen, er läßt aber

die Gemeinden darben. Der Bund schützt sich gegen verringerte Einnahmen. Er hat einen Einnahmenausfall von nur 9 Prozent, während die Gemeinden an Bundesertragsanteilen allein einen Ausfall von 38 Prozent haben. Es muß daher gefordert werden, daß der Bund in kürzester Frist dafür sorgt, daß die Gemeinden entweder die ihnen gebührenden Steueranteile erhalten, daß also die geteilten Steuern ehrlich und sinngemäß geteilt werden, oder daß den Gemeinden die Steuerhoheit wieder zurückgegeben wird.

Der Städtebund hat damals gefordert, daß der Beihilfebeitrag für die ausgesteuerten Arbeitslosen mindestens auf 15 Millionen erhöht wird. Der Antrag meines Parteifreundes Danneberg fordert 20 Millionen. Der Bund hat ganze 2 Millionen zur Verfügung gestellt. Immer wieder wird, und zwar nicht nur von uns, sondern aus Wirtschaftskreisen aller Parteirichtungen, die Forderung erhoben, daß endlich die Bankrate herabgesetzt wird. Gestern haben christlichsoziale Abgeordnete einen diesbezüglichen Antrag im Hause eingebracht, aber es macht den Eindruck, als ob sich Herr Dr. Riebenböck, der als Finanzminister schon Methoden zur Schädigung der Gemeinden betrieben hat, nun zum Finanzdiktator Österreichs erklären will und daß er lieber die Gemeinden zugrunde gehen läßt, bevor er von seiner fehlerhaften Zinsfußpolitik Abstand nimmt.

Ich habe seinerzeit eine Abordnung der Bürgermeister von Obersteiermark dem Herrn Bundeskanzler vorgeführt, und in eineinhalbstündiger Auseinandersetzung wurde insbesondere verlangt, daß der Bund alles daransetze, daß die kurzfristigen Anleihen der Gemeinden durch langfristige Obligationen konvertiert werden und daß auf gewisse Kreditinstitute Einfluß genommen werde, die einen unverhältnismäßig hohen Zinsfuß fordern. Der Bundeskanzler hat damals zugesagt, er werde diese Dinge studieren, aber das Studium dauert lange, und die Not der Gemeinden wächst. Geschehen ist bisher gar nichts.

Der Städtebund fordert, daß die Gemeinden von dem Kleinrentnerbeitrag befreit werden, daß die Monopolbetriebe der Gemeinden von den Bundesabgaben befreit werden, daß die sonstigen Gemeindebetriebe in ihrer Fütterung den Privatbetrieben gleichgehalten werden.

Insbesondere aber verlangt der Städtebund die Freigabe des Bundespräzipiums. Wir erinnern uns alle, daß im Jahre 1924 der Bund unter der Angabe, er leide Not, verlangt hat, es möge ihm das Recht zugebilligt werden, daß er 40 Millionen von den geteilten Bundesabgaben vorweg für sich in Anspruch nehmen könne und erst der Rest verhältnismäßig geteilt werde. Es hat sich nun folgendes ergeben: Die Einnahmen des Bundes haben im Jahre 1925 einen Betrag von 1048 Millionen Schilling erreicht, und die Bundesertragsanteile, die trotz des Präzipiums den Gemeinden überwiesen

wurden, haben 261 Millionen Schilling betragen. Jetzt, im Jahre 1932, betragen die Bundeseinnahmen 1964 Millionen Schilling, sind also fast verdoppelt, während die Bundesertragsanteile nur mehr 181 Millionen Schilling betragen, also um 80 Millionen geringer sind. Das heißt, der Bund hat sich Neueinnahmen von fast 900 Millionen Schilling geschaffen und will trotzdem den Gemeinden die 20 Millionen vorenthalten, obwohl sie schon an und für sich um 80 Millionen Bundesertragsanteile weniger haben als im Jahre 1925. Nun, ich muß schon sagen, daß diese Vorgangsweise des Bundes und damit der Mehrheitsparteien, die diese Politik billigen und unterstützen, einfach verantwortungslos ist. Eine solche Steuerpolitik führt dazu, daß die Keimzellen des Staates, die Gemeinden, einfach verdorren müssen und daß dort, wie schon der Herr Abg. Schürff gestern ganz treffend ausgeführt hat, die Unzufriedenheit der Leute zu ihrer Revolttierung führen wird. Niemand ist verpflichtet, geduldig deshalb zu verhungern, weil Bund und Regierungsmehrheit ihre Pflicht gegenüber der notleidenden Bevölkerung vernachlässigen.

Weiter verlangt der Städtebund die Beteiligung der Gemeinden an der Benzinsteuer, die Schaffung eines Bundesausgleichsfonds für Notgemeinden. Auch wenn das Bundespräzipium fallen würde, auch wenn die Gemeinden normal an den einzelnen geteilten Abgaben beteiligt würden, würden noch immer Notgemeinden übrigbleiben, die durch den Zusammenbruch der ganzen örtlichen Industrie sich noch immer nicht helfen könnten. Für diese Fälle wäre es berechtigt, in Form eines Präzipiums einen Ausgleichsfonds zu schaffen und aus diesem Fonds unter entsprechender parlamentarischer Kontrolle die notleidenden Industriegemeinden noch besonders zu unterstützen.

Schließlich wird Einflußnahme des Bundes auf die Länder in der Richtung verlangt, daß die Gemeinden wieder an der Landesbieraufgabe beteiligt werden, daß die Gemeinden von Beitragsleistungen entlastet werden, wie Schulklassenabgaben, Kopfsteuern, Erhöhung der Verpflegskosten für sozial wichtige Anstalten, und daß es insbesondere den Ländern endlich verboten wird, sich von den Gemeindeanteilen an den Bundesertragsanteilen nach dem Belieben der Landtagsmehrheit einen Teil vorweg zu nehmen.

Geradezu unverständlich ist folgende Sache. Eine besondere Bestimmung des Finanzverfassungsgesetzes spricht aus, daß die Belastung durch die Landesgebäudesteuern nicht höher sein darf als etwa die 4000 fache Friedensmiete. Diese ganz unverständliche Grenze hat die Wirkung, daß die Landesgebäudesteuern bei den Mietern schlechter und billiger Wohnungen zur Gänze ausgeschöpft werden, während die Landesgebäudesteuern bei Mietern teurer Woh-

mungen immer unwirksamer werden, und daß die Mieter wirklich teurer Wohnungen eigentlich überhaupt keine Landesgebäudesteuer bezahlen, das heißt, daß die Vorteile, die durch das Mieterschutzgesetz den kleinen Mietern gegeben wurden, durch diese Maßnahme einfach ins Gegenteil verkehrt werden. Sie zahlen voll, während die Mieter teurer Wohnungen soviel wie nichts zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben beitragen. Es wird also verlangt, daß diese unsinnige Bestimmung endlich fallen gelassen wird. Es würde nur durch das Falllassen dieser Bestimmung, die dann die gestaffelte Landesgebäudesteuer voll zur Auswirkung bringen würde, die Stadt Graz allein mindestens 300.000 S im Jahre Mehreinnahme haben.

Ich habe schon früher ausgeführt, daß noch eine ganze Reihe anderer Wünsche der Gemeinden besteht, die bisher in gar keiner Weise Erfüllung gefunden haben. Wie glaubt der Bund, daß wir den nächsten Winter imstande sein werden, für die Ausgesteuerten entsprechend vorzusehen? Es ist vollkommen richtig, wie der Abg. Witternigg ausgeführt hat, daß der Appell an die Wildtätigkeit der Gemeinschaft nicht mehr den Erfolg haben wird wie im vorigen Jahre, und es ist ebenso sicher, daß die 7 Millionen des Bundes in gar keiner Weise ausreichen werden. Es fordert daher eine Reihe von Gemeinden das Recht, daß sie auf alkoholische Getränke und auf Waren des Massenluxuskonsums eine besonders befristete Abgabe einheben können, um die Mittel bereit zu haben, um im Winter für die Ausgesteuerten das Notwendigste zum Leben herbeizuschaffen. Eine besondere Spezialität hat wieder Steiermark in folgendem: In Steiermark wird den Hausherren dafür, daß sie die Landesgebäudesteuer mit dem Mietzins mit einheben und dann mit den anderen Steuern abführen — was sie ohnehin bei der Landesgebäudesteuer tun müßten —, pro Krone Friedensmiete 1 g, für je 100 Prozent Zuschlag ebenfalls 1 g gegeben. Das heißt, wenn diese Sondervergütungen an die Hausherren aufgehoben würden, hätte die Stadt Graz allein eine Mehreinnahme bei der Landesgebäudesteuer von einer Million Schilling und ebenso hätte das Land eine entsprechend erhöhte Einnahme. Dieses Geschenk an die Hausherren, das vollkommen ungerechtfertigt ist, müßte ebenfalls beseitigt werden.

Ich habe versucht, in meinen Darlegungen aufzuzeigen, daß die Gemeinden in einer Weise benachteiligt werden, wie das vom Standpunkt des Gesamtwohles des Staates gar nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Das Staatsleben und das Gemeinschaftsleben muß doch mit wahrhaftem Geiste erfüllt sein. Es kann doch nicht geduldet werden, daß einzelne Gebiete ohne Not veröden, daß die Menschen körperlich und seelisch dem Verfall preisgegeben werden, es kann doch nicht geduldet werden, daß in einzelnen

Gebieten Österreichs die Jugend einfach verkommt und frühzeitig stirbt und, soweit sie aufkommt, dauernd stoch bleibt und eine Last wird für sich und für alle um sie Wohnenden. Jedes menschliche, jedes sittliche, aber auch jedes völkische Empfinden muß sich doch dagegen sträuben, daß es in einem Lande, in dem noch die große Mehrheit der Bevölkerung zu leben hat, geduldet werden kann, daß einzelne Gebiete einfach der Vernichtung preisgegeben werden. Und hier ist der Bund berufen, einzugreifen. Der Bund hat die Verpflichtung, als Verwalter der Gesamtheit Sorge zu tragen, daß hier Abhilfe geschaffen wird, und nachdem ja der Bund keine Fiktion ist und die Organe des Bundes in diesem hohen Hause die Regierungsparteien sind, haben die Regierungsparteien die Verpflichtung, die Initiative zu ergreifen. Sie sind verpflichtet, von der Regierung zu verlangen, daß sie das Notwendige veranlasse, um diese Fragen endlich einer Klärung zuzuführen. Es kann doch nicht für jeden Selbstverwaltungskörper zur Staatsmaxime werden: Rette sich, wer kann, sondern es ist doch die Verbundenheit der einzelnen Mitglieder des Volkes so groß, daß gegenseitige Hilfeleistung und Solidarität unbedingt und mit Recht gefordert werden können. Wenn die Grundsätze der Gerechtigkeit im Staate verletzt werden, dann wird mehr verletzt als das Rechtsempfinden des einzelnen, sondern man legt hier wirklich die Art an die Wurzel des Staatswesens. Es muß doch jeder das Vertrauen in die Führung des Staates, in die Verwaltung des Staates verlieren, wenn man einfach offenen Auges dauernd und trotz allen Warnungen zusieht, wie Tausende und aber Tausende von Menschen zugrunde gehen müssen, wie Hunderte von Gemeinwesen einfach verdorren und verkommen.

Ich habe schon früher gesagt: das ganze Zugeständnis der Regierung war die Erhöhung des Beitrages für die Ausgesteuerten von 5 Millionen auf 7 Millionen. Mit 2 Millionen, mit diesem Bettel, will man diese Frage, diese allerernsteste und wichtigste Frage lösen! Ja greift das nicht an das christliche Herz der Mitglieder der Regierungsparteien, wenn sie sehen, wie es draußen in den Industriegebieten ausschaut? Greift es nicht an Ihr religiöses Empfinden, an Ihr christliches Empfinden, daß Sie gar nichts auf diesem Gebiete tun und daß Sie dulden, daß auch die Regierung hier keine Initiative ergreift? Sie werden um die Verantwortung in allen diesen Fragen nicht herumkommen. Die Gemeinden verlieren an Bundesertragsanteilen — ich sage es noch einmal — 55,4 Millionen Schilling, und sie erhalten dafür den Bettel von 7 Millionen. Schon bei gleichbleibenden Einnahmen wäre das unerträglich, nun sind aber die Einnahmen der Gemeinden aus den Landessteuern, vor allem aber die eigenen Einnahmen noch viel weiter gesunken, so daß die Gemeinden schließlich mit einem Einnahmen-

verlust von teilweise 50, 60, ja sogar 70 Prozent rechnen müssen, wobei ihre Ausgaben oder, besser gesagt, ihre Verpflichtungen ununterbrochen steigen. Ich muß sagen, diese Art der Verwaltung, die sich der Bund da zurechtgelegt hat und die auch endlich einmal die berechtigte Kritik eines bürgerlichen Abgeordneten, des Herrn Abg. Dr. Schürff, hervorgerufen hat, ist unerträglich und muß zu einer Katastrophe führen, wenn hier nicht Ordnung gemacht wird.

Wenn man also jetzt wieder zu dem Gesetze, betr. den freiwilligen Arbeitsdienst, zurückkehrt und sich die Frage vorlegt, ob denn dieses Gesetz gerade jenen, die am meisten der Hilfe bedürfen, nämlich den jugendlichen Arbeitslosen, die ausgesteuert sind oder noch nie in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung gekommen sind, irgendeine Hilfe bringen wird, so kann man das glattweg verneinen. Sie schaffen hier ein Gesetz, das vielleicht da und dort einem unterstützten Arbeitslosen eine Arbeit bringen wird; Sie schaffen ein Gesetz, daß es dem einen oder dem andern Arbeitslosen möglich machen wird, knapp bevor er ausgesteuert wird, in den freiwilligen Arbeitsdienst einzutreten und damit eine Galgenfrist der Verlängerung seiner Unterstützung zu erreichen; aber für die Ärmsten der Armen, für die Ausgesteuerten oder für diejenigen, die überhaupt nicht in die Unterstützung gekommen sind, haben Sie gar nichts geschaffen. Sie verhöhnen vielmehr die Arbeitslosen, und Sie verhöhnen die Gemeinden. Denn die Arbeitslosen werden sich mit der Hoffnung tragen, daß die Gemeinden sie heranziehen werden, daß sie den Bauschbetrag aufbringen und die Leute beschäftigen werden. Ich habe Ihnen, wie ich glaube, unwiderleglich bewiesen, daß die meisten Gemeinden, gerade die notleidenden Gemeinden, in denen doch viele solcher unglücklicher Jugendlicher sind, dazu nicht die Mittel haben werden. Sie werden nicht einmal die Mittel dazu haben, um die jungen Leute nur physisch über den Winter hinweg zu bringen; sie werden kaum die Mittel haben, den Leuten einmal im Tage eine warme Mahlzeit zu verabreichen, geschweige denn, daß sie die Mittel haben werden, um ihnen eine Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Daher ist der Ausspruch des Herrn Abg. Stein richtig, daß dieses Gesetz nur ein Spott, nur ein Hohn gegenüber den Arbeitslosen ist, und daher kann meine Fraktion diesem Gesetze ihre Zustimmung nicht erteilen. *(Beifall links. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Ramek den Vorsitz übernommen.)*

Blöchl: Hohes Haus! Die Arbeitslosigkeit ist ein Weltproblem. Für Österreich ist sie wohl das Problem. Es werden sich noch die führenden Staatsmänner, die besten Männer der Volkswirtschaft die

Köpfe darüber zerbrechen müssen, wie sie diesem Problem beikommen können. Ganz besonders aber macht die Arbeitslosigkeit unserem Österreich und nicht zuletzt diesem hohen Hause die größten Sorgen, und sie wird dem Parlament noch die größten Sorgen bereiten, gleichgültig welche Männer hier in diesem Hause sitzen werden. Schließlich konnten auch nur diese Sorge für die Arbeitslosen die Mehrheit dieses Hauses bewegen, für die gewiß schweren Opfer zu stimmen, die die Regierung der Bevölkerung in Form des Krienzuschlages zur Warenumsatzsteuer auferlegen muß. Nicht eine Verbeugung vor dem Faschismus ist es, sondern eben diese Sorge um die Arbeitslosen und ganz besonders die Sorge um unsere arbeitslose Jugend, die uns bewogen hat, an dem Gesetz über den freiwilligen Arbeitsdienst mitzuarbeiten und dafür einzutreten. Ein Redner der Opposition hat im Ausschuß für soziale Verwaltung den Ausdruck getan, selbst dann, wenn sämtliche österreichischen Arbeiter und Angestellten umsonst arbeiteten, könnten wir doch nicht alle unsere Arbeiter beschäftigen, weil die Staaten ringsum Einfuhrverbote erlassen haben. Er hat vielleicht nicht ganz unrecht. Um so bedauerlicher ist es, daß unsere Regierung, die nun auch ihrerseits zu Einfuhrverboten gegriffen hat — deren primärer Zweck gewiß nicht der ist, keine Waren mehr hereinzulassen, denn wir brauchen ja so- und so viele Waren aus dem Auslande, sondern eine Waffe für die Handelsverträge zu erhalten, um unsere Nachbarn bewegen zu können, daß sie unsere Produkte kaufen —, um so bedauerlicher ist es, daß die Regierung in diesem ihren Bestreben — wohl dem wirksamsten Mittel, die Arbeitslosigkeit einzudämmen, das wir überhaupt zur Verfügung haben — hier nicht besser unterstützt wird.

Die Opposition meint weiter, mit diesem freiwilligen Arbeitsdienst wollten wir die Arbeiter militarisieren. Weit entfernt! Aber wenn Sie schon irgendeinen militärischen Ausdruck mit diesem Gesetz verbinden wollen, dann sage ich Ihnen, wir wollen mobilisieren, und zwar wollen wir für die Arbeitslosen zusätzliche Arbeiten mobilisieren, die sonst nicht ausgeführt werden würden. Während der Ausschußverhandlungen wurde bestritten, daß es solche zusätzliche Arbeiten gibt, aber gerade die Opposition hat ihre Möglichkeit bewiesen. Denn die Sozialdemokraten haben da irgendwo ein Arbeiterheim gebaut, und dann ist vielleicht das Geld ausgegangen, aber jedenfalls mußte noch ein Weg zu diesem Heim hergerichtet werden, und da hat man eben zu diesem freiwilligen Arbeitsdienst gegriffen, man hat dort freiwillige Arbeiter aufgenommen und ihnen 1 S 50 g im Tag dafür gezahlt. Ein altes Sprichwort sagt: Worte bewegen, aber Beispiele beweisen. Nun, Sie haben durch die Tat bewiesen,

daß es solche zusätzliche Arbeiten, die sonst nicht gemacht werden könnten, gibt.

Ein anderer Einwand, den sich die Opposition gegen dieses Gesetz zurechtgelegt hat, ist, daß dieser freiwillige Arbeitsdienst ein Vorläufer der Arbeitsdienstpflicht sei. Als Beweis dafür wird die Ansicht des Abg. Blöchl angeführt. Meine Herren von der Opposition, bevor ich Ihnen diesen Beweis gelten lasse, müssen wir uns diesen Antrag schon etwas ansehen. Nach diesem Antrag wäre gedacht, daß diese 3 Millionen Schilling, die für den freiwilligen Arbeitsdienst ausgeworfen werden, als Artikel 1 bezeichnet, und nur für jene Arbeitslosenkategorien reserviert werden, die nicht im Bezüge der Arbeitslosenunterstützung stehen. Diejenigen Arbeitslosen aber, die im Bezüge der Arbeitslosenunterstützung stehen, könnten allerdings zur Arbeit herangezogen werden, und zwar für jene Zeit, als die ortsübliche Lohnsumme in der Unterstützungssumme des betreffenden Monats enthalten ist. Also beispielsweise, erstens: für eine monatliche Arbeitslosenunterstützung, die ja fortläuft, müßten zehn Tage gearbeitet werden, aber der Betreffende müßte dafür die Verpflegung als ein Plus dieser Unterstützung bekommen. Zweitens müßte sich der Träger der Arbeit verpflichten, zur Gänze für ihn die Unfalls- und die Krankenversicherung zu zahlen. Drittens müßte sich der Träger der Arbeit verpflichten, 50 g pro Tag in den Arbeitslosenfonds einzuzahlen. Es ist doch nicht ganz so bedeutungslos, wenn man auf diese Art und Weise, ohne eine steuerliche Erhöhung vornehmen zu müssen, Geld in den Fonds, der ja wieder den Arbeitslosen zugute kommt, hereinbringen würde. Viertens — was ganz besonders wichtig ist und was die Herren der Opposition nicht gesagt haben und auch die „Arbeiter-Zeitung“ nicht geschrieben hat — es müßte sich der Träger der Arbeit verpflichten, mindestens 15 Prozent der bedürftigsten Ausgesteuerten zum normalen Lohn aufzunehmen.

Nun, es ist ja selbstverständlich, der Arbeitslose, auch der, der im Bezüge der Arbeitslosenunterstützung steht, ist in den Augen eines sozialdenkenden Menschen ein armer Teufel; aber viel ärmer ist gewiß der Ausgesteuerte, der vor dem Nichts steht und vielleicht auch Kinder hat. Auf diese Weise wäre es aber möglich gewesen, eine Anzahl dieser Leute wieder zum normalen Verdienst einzustellen und zum Arbeitsverdienst zurückzuführen.

Und jetzt werde ich Ihnen auch sagen, warum es in diesem Antrag heißt, die in Unterstützung stehenden Arbeitslosen könnten herangezogen werden. Nicht, weil wir vielleicht mit der Idee liebäugeln, daß wir die Arbeiter unter eine Arbeitsdienstpflicht stellen wollen, aber wenn wir schon — und das wäre doch gewiß nicht eine unsoziale Tat — einen gewissen Prozentsatz Ausgesteuerter zum normalen

Lohn bei diesen Arbeiten unterbringen wollen, dann ergibt sich von selbst, daß wir hier zweierlei Arbeiter mit zweierlei Entlohnungen haben: die einen, die ausgeteuert waren, bekommen den vollen Lohn, die andern, die im Bezuge der Arbeitslosenunterstützung stehen, bekommen weniger. Ich brauche wohl nicht näher darauf einzugehen, es wird in diesem Hause allen einleuchten, daß es deshalb notwendig ist, ein gewisses Anforderungsrecht in Betracht zu ziehen.

Um das Gesetz als solches aber — vielleicht läßt sich einmal später, wenn man Erfahrungen gesammelt hat, über diese Dinge noch reden — nicht von Haus aus zur Unmöglichkeit verurteilen zu müssen, ist dieser Antrag ohne weiteres zurückgezogen worden. Nur wird da die Frage akut, ob denn bei den Sozialdemokraten die Liebe zu den Arbeitern dann aufhört, wenn diese nicht mehr in der Lage sind, für ihre Organisationen oder Gewerkschaften den Beitrag zu bezahlen.

Hohes Haus! Gewiß ist die Fürsorge für die Arbeitslosen notwendig, aber ebenso sicher ist auch, daß der Weg zur erfolgreichen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht über das Gebiet der Fürsorge, sondern daß er über das Gebiet der Arbeitsbeschaffung führt. Wir sehen dieses Gesetz, diesen freiwilligen Arbeitsdienst, als einen ersten bescheidenen Schritt auf diesem Wege zur Arbeitsbeschaffung an, und deshalb werden wir Christlichsoziale für dieses Gesetz stimmen. *(Beifall rechts.)*

Proßinger: Seit vielen Jahren bemühen sich unsere Parteifreunde und auch die uns nahestehenden Gewerkschaften darum, daß seitens der Bundesregierung die notwendigen Voraussetzungen zur Einführung des freiwilligen Arbeitsdienstes geschaffen werden. Wir sind grundsätzliche Anhänger des freiwilligen Arbeitsdienstes und hätten auch mit Freunden an der Verabschiedung und Gesetzwerdung einer solchen Vorlage mitgearbeitet. Die Vorlage der Bundesregierung, betr. den freiwilligen Arbeitsdienst, hat aber unseren Erwartungen nicht entsprochen. Es wird zuviel eingeengt, es werden zuviel Schwierigkeiten gemacht, es besteht zu wenig die Möglichkeit, daß wirklich jeder Arbeitslose, der bereit ist, sich dem freiwilligen Arbeitsdienst zuzuwenden, nach Maßgabe der Mittel auch zugelassen werden kann. Wir haben in dem freiwilligen Arbeitsdienst niemals eine Institution gesehen, die nur eine andere Form der Unterstützung darstellt, sondern für uns war der freiwillige Arbeitsdienst eine Institution, die dem Betätigungswillen der Jugend gerecht wird und ihr die Möglichkeit schafft, nicht nur Arbeit zu leisten, sondern auch zum Gemeinschaftsgedanken erzogen zu werden, damit das Leben etwas inhaltsreicher wird. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß sich alle jungen

Menschen, die ihre Arbeitskraft nicht brachliegen lassen wollen, im Dienste, und zwar im freiwilligen Dienste, für die Allgemeinheit zusammenfinden und daß der freiwillige Arbeitsdienst so auch noch arbeitspädagogische Nuzeffekte erzielt. Also nicht als eine andere Form der Unterstützung, sondern als Gemeinschaftserlebnis — so betrachteten wir den freiwilligen Arbeitsdienst.

Ich habe schon betont, daß die erste Vorlage der Bundesregierung in dieser Hinsicht, nach unserer Ansicht, nicht weitgehend genug war. Ich habe schon im Ausschusse betont, daß es viel zweckmäßiger gewesen wäre, die Erfahrungen, die im Deutschen Reich gesammelt worden sind, bereits hier in dem Gesetzesentwurf fruchtbar zu verwerten. Es wäre vielleicht, um manche Bedenken zu zerstreuen, ganz gut gewesen, wenn sich Herren der einzelnen Fraktionen an Ort und Stelle in den Arbeitslagern im Deutschen Reich über die Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes informiert hätten, weil ich die feste Überzeugung habe, daß dadurch das Bundesgesetz eine Umarbeitung im Sinne der reichsdeutschen Bestimmungen erfahren hätte.

Nun ist dieses Gesetz im Laufe der Beratungen im Ausschusse noch immer mehr und mehr eingeengt worden. Die Vertreter der sozialdemokratischen Partei haben grundsätzlich für den freiwilligen Arbeitsdienst nichts übrig, sie sind grundsätzliche Gegner des freiwilligen Arbeitsdienstes und haben allerlei Befürchtungen. Die gleichen Befürchtungen hatten auch die freien Gewerkschaften des Deutschen Reiches, und es ist ja allgemein bekannt, daß die freien Gewerkschaften selbst im Laufe der Zeit zugeföhren mußten, daß ihre Befürchtungen bezüglich des freiwilligen Arbeitsdienstes nicht eingetreten sind. Sie mußten feststellen, daß trotz ihrer Gegnerschaft gegen den freiwilligen Arbeitsdienst und trotz des an die Mitglieder der freien Gewerkschaften ergangenen Verbotes, sich am freiwilligen Arbeitsdienst zu beteiligen, gerade die Besten der Führer ihrer Jugendorganisationen gegen den Willen der Partei- und Gewerkschaftsinstanzen sich zur Mitarbeit im freiwilligen Arbeitsdienst gemeldet haben und auch tätige Arbeit leisten. Und so mußten die freien Gewerkschaften Deutschlands entgegen ihrer grundsätzlichen Abneigung gegen den freiwilligen Arbeitsdienst doch die Teilnahme ihrer jugendlichen Arbeitslosen am freiwilligen Arbeitsdienst tolerieren.

In Österreich ist nach dieser Vorlage die Jugend zum Großteil von der Betätigung im freiwilligen Arbeitsdienst ausgeschlossen. Denn die Jugendlichen können ja nur in den normalen freiwilligen Arbeitsdienst mit der Bauschvergütung von 2 S täglich einbezogen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet und gemäß den Vorschriften des § 10 b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung haben.

Es gibt noch Massen von Jugendlichen vom 17. bis zum 25. Lebensjahr, die keine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Diese Jugendlichen sollen die Möglichkeit, im freiwilligen Arbeitsdienst Aufnahme zu finden, nur dann haben, wenn sie bei einem Arbeitslosenamt zur Arbeitsvermittlung vorgemerkt sind und früher in einer arbeitslosenversicherungsrechtlichen Stellung waren. Für diese Jugendlichen soll die Bauschvergütung dann nur mehr 1 S betragen. Alle anderen Jugendlichen — und es gibt Tausende und aber Tausende, die über 17 Jahre alt sind und noch nie das Glück hatten, in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis zu stehen —, alle diese Jugendlichen haben nach dieser Vorlage überhaupt nicht die Möglichkeit, im freiwilligen Arbeitsdienst unterzukommen.

Die Sozialdemokraten erklären, daß sie, obwohl ihnen die Regierungsparteien weitestgehend entgegengekommen sind, trotzdem dieses Gesetz ablehnen. Ich habe schon im Ausschuß gesagt: Ich verstehe die ablehnende Haltung der sozialdemokratischen Fraktion nicht; denn das ganze Gesetz ist heute im wesentlichen auf den Wünschen der Sozialdemokraten aufgebaut. Ich kann mich noch gut erinnern: als die ersten Abänderungsanträge der sozialdemokratischen Fraktion den Parteien übermittelt wurden, die Änderungen des § 2 und des § 5 und einen neuen § 6 zum Inhalte hatten, da haben mir die Vertreter der Regierungsparteien mitteilen lassen, daß sie diese Abänderungs- und Zusatzanträge der Sozialdemokraten grundsätzlich ablehnen, daß sie diese Anträge zu erfüllen nicht in der Lage seien, weil dadurch das ganze Gesetz seinen Wert einbüßen würde. Zu meiner größten Überraschung kam dann die nächste Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung, wo wieder von den Mehrheitsparteien und vom Referenten Abänderungsanträge vorgelegt worden sind, und in diesen Anträgen war der Großteil der sozialdemokratischen Wünsche, wenn auch nicht zur Gänze, aber in den wesentlichen Teilen bereits von den Regierungsparteien aufgenommen. Sie haben also von einer Sitzung zur anderen ihre grundsätzliche Ablehnung der sozialdemokratischen Forderungen fallen gelassen und nun auf einmal sehr wesentliche Bestimmungen der sozialdemokratischen Wünsche für tragbar gehalten.

Ich habe trotz schwerster Bedenken erklärt, ich bin noch für dieses Gesetz, obwohl es bereits in seinen wesentlichsten Teilen so eingeeengt wurde, daß damit nicht mehr viel anzufangen ist, wenn wenigstens eine Bestimmung Aufnahme findet, die auch im Deutschen Reich durchgeführt wurde und sich praktisch außerordentlich erprobt, dem ganzen freiwilligen Arbeitsdienst eigentlich erst seinen ideellen Sinn gegeben hat. Ich habe beantragt, daß neben dem Träger der Arbeit, wie er hier vorgeesehen ist, analog dem deutschen freiwilligen Arbeitsdienst auch ein

Träger des Dienstes eingeführt werde, wodurch ermöglicht werden soll, daß die Arbeiten des freiwilligen Arbeitsdienstes, die von den zuständigen Instanzen zugelassen worden sind, unter Verantwortung der Berufsverbände, der Jugendorganisationen und der Gewerkschaften durchgeführt werden. Ich habe mit den Regierungsparteien über diese Frage verhandelt, und sie haben mir erklärt, daß sie meinen Zusatzantrag, den ich ihnen, nachdem ich auch mit dem Herrn Minister für soziale Verwaltung wegen seiner Textierung Fühlung genommen hatte, in Abschrift übergeben habe, in einer Mehrheitsparteienbesprechung prüfen werden. Bei der nächsten Sitzung wurde mir vom Referenten im Namen der Mehrheitsparteien mitgeteilt, daß sie, wenn ich einen solchen Antrag einbringe, der Einführung des Trägers des Dienstes ihre Zustimmung geben werden. Als ich nun in einer späteren Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung diesen Antrag einbrachte, der genau der vereinbarten Formulierung entsprach, war ich sehr erstaunt, als der Vertreter der christlich-sozialen Partei im Ausschusse, der Herr Abg. Spalowsky, erklärte, er sei zwar ein grundsätzlicher Freund dieser Bestimmung, er sehe die Notwendigkeit der Einführung des Trägers des Dienstes vollkommen ein, er ist auch überzeugt davon, daß bei der ersten Novellierung dieses Gesetzes, die sicher in Bälde erfolgen muß, der Träger des Dienstes — so wichtig erschien ihm diese Frage — eingeführt werden müsse, aber angesichts des Verhaltens der Sozialdemokraten sei er derzeit nicht in der Lage, dem Antrag seine Zustimmung zu geben. Als ich darüber mein Erstaunen ausdrückte, weil man mir doch zuerst versprochen hatte, für diesen Antrag zu stimmen, wurde mir einfach mitgeteilt, wir können für diesen Antrag nicht stimmen, weil die Sozialdemokraten erklärt hatten, sonst gegen das ganze Gesetz Obstruktion zu betreiben. Also weil die Sozialdemokraten erklärten, gegen dieses Gesetz sonst Obstruktion zu betreiben, haben die Mehrheitsparteien ihre Zusage zurückgezogen, obwohl sie von der Wichtigkeit und Notwendigkeit der Einführung des Trägers des Dienstes überzeugt sind.

Es sind dann noch andere wichtige Bestimmungen des Gesetzes abgeändert worden, welche dem Gesetz eigentlich jeden praktischen Wert nehmen und, wie sich in der Praxis zeigen wird, auch Erfolge unmöglich machen. Was die Zulassung zum freiwilligen Arbeitsdienst betrifft, so habe ich schon betont, der Kreis der Personen ist sehr eingeschränkt, der Begriff „zusätzliche Arbeit“, die überhaupt für den freiwilligen Arbeitsdienst in Frage kommt, ist nach den Wünschen der Sozialdemokraten außerordentlich eingeeengt worden, so daß ein Großteil wichtiger vorbandener zusätzlicher Arbeiten im freiwilligen Arbeitsdienst gar nicht geleistet werden dürfen. Das Schöne kommt aber noch: während früher die

Industrielle Bezirkskommission über die Zulassung entschieden hat und so wie überall unter Umständen der Vorsitzende bei Stimmengleichheit die Entscheidung fällt, ist nach den Wünschen der Sozialdemokraten das Stimmrecht des Vorsitzenden einfach gestrichen worden. Praktisch entscheiden also durch die Art der Zusammensetzung der Industriellen Bezirkskommissionen in der Mehrheit derselben einzig und allein die Vertreter der freien Gewerkschaften darüber, was für angemeldete Arbeiten zum freiwilligen Arbeitsdienst zugelassen werden. Oder in einem anderen Falle entscheiden zum Beispiel die Vertreter der Baugewerbetreibenden, die in den Industriellen Bezirkskommissionen sitzen, also zwei Interessentengruppen, während früher doch die Möglichkeit bestand, eine unparteiische Entscheidung über die Frage herbeizuführen, ob eine angemeldete Arbeit zugelassen wird oder nicht. (*Schlesinger: Und wenn der Vorsitzende Baugewerbetreibender ist?*) Er ist der Geschäftsführer, also ein Beamter, dem man immerhin zuzutrauen und zutrauen darf, daß er nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet.

Nun sagen die Sozialdemokraten, daß nun einmal die Zusammensetzung der Industriellen Bezirkskommissionen auf der Arbeitnehmerseite einfach dem Stärfeverhältnis der in Österreich bestehenden Gewerkschaftsrichtungen entspricht. Wenn das richtig wäre, würde ich gegen diese Bestimmung gar nicht opponieren. Sie wissen aber alle ganz genau, daß die Arbeitnehmerschaft in den Industriellen Bezirkskommissionen in der Hauptsache auf Grund der Ergebnisse der Arbeiterkammerwahlen vom Jahre 1926, beziehungsweise vielfach sogar noch der ersten Kammerwahlen vertreten ist. Würden diese Wahlen wirklich auf Grund eines gleichen Wahlrechtes erfolgen, so daß das vorhandene Stärfeverhältnis der einzelnen Richtungen innerhalb der Arbeitnehmerschaft wirklich zum Ausdruck gelangen könnte, dann würde ich kein Wort dagegen sagen. Seit Jahren wird uns eine Änderung des Kammerwahlgesetzes versprochen, und der Herr Minister hat auch einmal eine Vorlage über die Änderung des Kammerwahlgesetzes ausarbeiten lassen, weil wir alle aus Erfahrung wissen, daß ein großer Teil, ja ich wage zu behaupten, viele Zehntausende von Arbeitern und Angestellten in Österreich nach dem derzeitigen Wahlgesetz praktisch gar nicht die Möglichkeit haben, ihr Wahlrecht auszuüben. So rückständig und unsozial ist heute das Wahlgesetz für die Arbeiterkammern, und ich bin wirklich neugierig, wieviel Jahre noch verstreichen müssen, bis endlich auch für die Arbeiter- und Angestelltenkammern ein Wahlgesetz geschaffen wird, das es jedem in Arbeit stehenden Arbeiter und Angestellten auch ermöglicht, sein Wahlrecht tatsächlich auszuüben.

Wenn ich dieses Gesetz heute eingehend betrachte, muß ich sagen, daß schon sein Titel eine Änderung

erfahren müßte. Das Gesetz dürfte nicht heißen „Bundesgesetz, betr. den freiwilligen Arbeitsdienst“, sondern „Bundesgesetz, betr. die Verhinderung des freiwilligen Arbeitsdienstes“; denn das Ziel, das die Sozialdemokraten mit ihren Anträgen verfolgen, ist voll erreicht, und bin ich überzeugt, daß sie zum Schluß noch den einen Triumph haben werden, sagen zu können: wir haben es ja im voraus gesagt, daß durch den freiwilligen Arbeitsdienst keine nennenswerten Erfolge zu erzielen sind. Die Erfahrungen im Deutschen Reiche lehren aber, daß mit dem freiwilligen Arbeitsdienst sehr viel zu machen ist. Heute stehen bereits 60.000 bis 80.000 Arbeitslose im Reiche im freiwilligen Arbeitsdienst. Die Erfahrungen sind, unbestritten von allen Gewerkschaftsrichtungen, außerordentlich gute. Es besteht die Absicht, diese Zahl noch bedeutend zu steigern. Man hofft, im nächsten Jahre bereits im freiwilligen Arbeitsdienst 150.000 bis 200.000 Menschen, die sonst arbeitslos wären, zu beschäftigen. Und ich sehe absolut nicht ein... (*Schlesinger: Das sind doch nicht 15 Prozent!*) Es sind immerhin 60.000 bis 80.000 Menschen, die derzeit bereits im freiwilligen Arbeitsdienst stehen. (*Janicki: Das ist 1-5 Prozent und nicht 15 Prozent! Sie haben sich geirrt!*) Richtig, aber es sind immerhin 60.000 bis 80.000 Menschen, die jetzt bereits in den Anfängen des freiwilligen Arbeitsdienstes in Beschäftigung stehen, die sonst zum größten Teil nicht nur ohne Unterstützung dastehen würden, sondern deren Betätigungswille vollständig brachliegen würde.

Und wenn man hört, daß im nächsten Jahr bereits bis 200.000 junge Menschen im freiwilligen Arbeitsdienst Beschäftigung finden werden, so ist das immerhin etwas, was es eigentlich der österreichischen Regierung zur Pflicht gemacht hätte, an Ort und Stelle zu überprüfen, was von den Bestimmungen der reichsdeutschen Notverordnung und der Erlasse hier in Österreich praktisch zu verwerten wäre. Und so sehr wir grundsätzlich Freunde des freiwilligen Arbeitsdienstes sind, sehen wir uns angesichts dessen, daß dieses Gesetz nach den Wünschen der Sozialdemokraten zur Unbrauchbarkeit vollständig umgebaut wurde, leider gezwungen, nicht für dieses Gesetz zu stimmen.

Dieses Gesetz steht auch im wesentlichen Zusammenhang mit der XXVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, denn nach der XXVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wird ja eine Instanz geschaffen, für welche auch in der Berufungsinstanz ein entscheidender Einfluß bei Beurteilung, beziehungsweise Entscheidung über Einsprüche gegen die Entscheidungen der Industriellen Bezirkskommission vorgesehen ist. Es heißt da, daß gegen den Bescheid der Industriellen Bezirkskommission dem Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bundesminister für soziale Verwaltung offen-

steht, der nach Anhörung des Beirates für die Arbeitslosenversicherung entscheidet. Die Sozialdemokraten gehen in dieser Frage noch viel weiter. Sie beantragen, daß der Herr Minister nicht nach Anhörung dieses Arbeitslosenbeirates entscheiden soll, sondern nur entscheiden darf nach Zustimmung dieses einseitig zusammengesetzten Arbeitslosenbeirates. Wir würden also in diesem Falle eine Instanz in Österreich bekommen, die weit mehr Befugnisse hat in dieser Angelegenheit als die oberste gesetzgebende Körperschaft, der Nationalrat. Ich habe bei der Frage der Schaffung dieses Arbeitslosenbeirates den Antrag gestellt, bei der Bestellung der Mitglieder der Arbeitnehmergruppe, die in den Kammern für Arbeiter und Angestellte vertretenen und in Spitzenorganisationen zusammengeschlossenen Gewerkschaftsrichtungen zu berücksichtigen, das heißt, daß auch schon im Gesetze eine Vertretung der Minderheiten vorgesehen wird. Daß das heutige Kräfteverhältnis in den Kammern nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, habe ich bereits ausgeführt und auch darauf hingewiesen, warum es bisher nicht möglich war, eine Vertretung in den Kammern zu erzielen, die den tatsächlichen Kräfteverhältnissen in der Öffentlichkeit entspricht, weil wir ein Wahlgesetz haben, das einseitig auf die Bedürfnisse der großen, der freien Gewerkschaften zugeschnitten ist. Sowohl der Berichterstatter als auch die Abgeordneten der Mehrheitsparteien einschließlich der christlichsozialen Gewerkschaftsvertreter haben sich dagegen ausgesprochen, weil die Aufnahme einer solchen Bestimmung der sozialdemokratischen Opposition nicht gepaßt hat.

Es hat gestern der Herr Abg. Schlesinger sich auch mit uns hinsichtlich unserer Stellung zur Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes befaßt. Ich habe ja schon oft darüber gesprochen und kein Geheimnis daraus gemacht, daß wir eben grundsätzlich verschiedener Auffassung sind. Sie wollen eine schematische Sozialversicherung, die jedem das gleiche gibt, wir wollen eine auf die Berufsbedürfnisse zugeschnittene, die nicht jedem das gleiche, sondern jedem das Seine gibt. Wir wollen, soweit es möglich ist, diese enggezogenen Bestimmungen der Zwangsversicherungsträger beseitigen und wünschen, daß der Gesetzgeber lediglich ein Rahmengesetz macht, im übrigen aber den hiezu bereiten Berufsorganisationen die Möglichkeit gibt, innerhalb dieses Rahmengesetzes nach den berufsständischen Interessen die Versicherung in eigener Verwaltung und unter eigener Verantwortung durchzuführen. Ich weiß, daß es in dieser Frage kein Zusammenkommen gibt, weil die andere Seite nach ihrer ganzen geistigen Einstellung, nach ihren Grundsätzen einfach unbedingte Anhängerin von Zwangsversicherungsträgern ist.

Ich habe im Finanzausschuß zum Nachtragsbudget einen Resolutionsantrag eingebracht, welcher die Regierung aufgefordert hat, einen Umbau der ganzen

Arbeitslosenversicherung im Sinne unserer Grundsätze durchzuführen. Dieser Resolutionsantrag hat nicht die Zustimmung der übrigen Parteien gefunden. Aber ich führe ihn als ein Beispiel dafür an, wie Politik gemacht wird. Man hat mir nämlich in der Öffentlichkeit vorgeworfen, daß ich nur einen Resolutionsantrag eingebracht habe, und der „Gewerkschaftliche Pressedienst“ hat einen Aufsatz veröffentlicht, in welchem er Resolutionsanträge als bloße Lustanträge bezeichnet, die gar keinen Sinn und Zweck haben. Gerade deswegen, weil die Sozialdemokraten auf dem Standpunkt gestanden sind, daß Resolutionsanträge nur Lustanträge sind, habe ich nun bei der Beratung der XXVIII. Novelle nicht mehr Resolutionsanträge gestellt, sondern Abänderungsanträge zu den einzelnen Paragraphen, Abänderungsanträge, die im Sinne meines Resolutionsantrages die Voraussetzungen für einen solchen Umbau der Arbeitslosenversicherung hätten schaffen sollen. Ich habe dann zu meinem Erstaunen die Ausführungen des Sprechers der sozialdemokratischen Fraktion gehört, des Herrn Abg. Dr. Bauer, der im Ausschuß erklärt hat, der Antrag sei ihm an und für sich ganz sympathisch, es ließe sich sicherlich darüber reden und die Sozialdemokraten würden auch für ihn stimmen, wenn es nicht ein wirklicher Antrag, sondern nur ein Resolutionsantrag wäre. Also hier wäre die Einbringung eines Lustantrages von den Herren Sozialdemokraten erwünscht gewesen!

Was habe ich mit meinen Anträgen bezweckt? Ich habe gewünscht, daß die Zusatzbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Notstandsunterstützung nur bis Ende dieses Jahres zu zahlen sind und daß ab 1. Jänner 1933 die Aufbringung der Mittel für die Notstandsunterstützung durch die Allgemeinheit geschieht, weil ich auf dem Standpunkt stehe, daß die direkt beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur für die Kosten einer Arbeitslosenversicherung aufkommen sollen, die auch dann einen Rechtsanspruch auf die Leistung gewährt, weil das heutige System der hohen Beiträge, die jetzt Arbeitgeber und Arbeitnehmer für diesen Zweck leisten, nur dann noch tragbar ist, wenn ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht.

Ich habe nachgewiesen, daß nach dem finanziellen Ergebnis des Jahres 1931 sowohl die Arbeitslosenversicherung wie auch die Notstandsunterstützung nach einer solchen Umänderung keine größere Zuanpruchnahme der öffentlichen Mittel erfordern würde, als es jetzt der Fall ist. Ich wollte aber mit meinem Antrag erreichen, daß endlich auf dem Gebiet der Arbeitslosenunterstützung im allgemeinen nach einem bestimmten Grundsatz vorgegangen wird, damit eben dieses ewige Herumschustern, das wir alljährlich mehrmals machen müssen, aufhört.

Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, und ich muß daher namens meiner Fraktion für die daraus

entstehenden Folgen, daß Sie weiter nur Flickwerk beim Arbeitslosenversicherungsgesetz betreiben, Ihnen die Verantwortung überlassen. Sie, die Sie der Meinung sind, daß an Stelle eines richtigen Umbaus das Fortwursteln die bessere Methode ist. Sie sollen auch allein die Verantwortung für dieses Fortwursteln tragen. Darum wird sich meine Fraktion der Abstimmung über die XXVIII. Novelle gänzlich enthalten, obwohl wir selbstverständlich grundsätzlich auf dem Standpunkt stehen, daß eine Sicherung der Existenz auch der aus der Arbeitslosenversicherung Ausgesteuerten eine unbedingte Notwendigkeit darstellt. *(Beifall bei den Parteigenossen.)*

Folgender genügend gezeichneter Antrag Doppler, Neustädter-Stürmer u. Gen. wird zur Verhandlung gestellt:

„§ 3, Absatz 4, ist durch folgenden Punkt zu ergänzen:

„d) für Arbeitsdienstwillige, bei denen die in den Punkten a, b und c bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, wenn sie das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben und beim zuständigen Arbeitslosenamt zur Arbeitsvermittlung vorgeführt sind.“

Damit ist die Aussprache über diesen Punkt der Tagesordnung beendet.

Es werden nun die Punkte 8 und 9 der Tagesordnung, das sind die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 374): Bundesgesetz über die Auszahlung der Bezüge der Bundesangestellten und der Pensionsparteien des Bundes (B. 407), und über die Regierungsvorlage (B. 375): Bundesgesetz, betr. die Beurlaubung von öffentlich-rechtlichen Angestellten gegen Wartegeld (B. 426), in Verhandlung gezogen.

Die General- und Spezialdebatte über beide Gesetzesentwürfe wird unter Einem durchgeführt.

Berichterstatte Doppler: Gegen Ende Juni mußte die Regierung feststellen, daß sie infolge der prekären Kassenlage nicht imstande ist, die am 1. Juli fälligen Bezüge auf einmal auszubzahlen. Es kam zur geteilten Auszahlung. Auch im August trat keine Besserung ein. Man konnte vielmehr sehen, daß dieser unbefriedigende Zustand einige Zeit andauern werde. Dieser Vorgang stand im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes. Es mußte daher Vorsorge getroffen werden, diesen geteilten Auszahlungen durch eine Beschlußfassung im Hause eine gesetzliche Fundierung zu geben, und diesem Zweck entspricht die Vorlage, ursprünglich B. 374. Im Finanz- und Budgetausschuß wurde diese Vorlage am 5. August in Beratung gezogen und unter Berücksichtigung der verschiedenen aus den Kreisen der Angestellten laut gewordenen Wünsche einer Umarbeitung unterzogen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den stehenden Gesetzesentwurf in der vom Berichterstatte vorge schlagenen Fassung angenommen und beantragt, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Die zweite Vorlage betrifft die Beurlaubung von öffentlich-rechtlichen Angestellten gegen Wartegeld. Auch diese Vorlage, ursprünglich B. 375, gehört zu jenen Regierungsvorlagen, deren Gesetzwerdung zu Ersparungen und zur Vereinfachung der Verwaltung führen soll. Die vorgesehenen Bestimmungen sollen ermöglichen, daß alles entbehrliche Personal schon vor der Durchführung der Verwaltungsreform aus dem aktiven Stande ausgeschieden werden kann. Da es sich hier neuerlich um in das Wirtschaftsleben der Bundesangestellten tief einschneidende Maßnahmen handelt, mußte die weitmaschige Vorlage der Regierung in eine erträgliche Form gebracht werden. Dies ist bei der Beratung im Finanz- und Budgetausschuß mit Zustimmung der Regierung geschehen, so daß die Vorlage in der neuen Fassung gewisse Schutzbestimmungen zugunsten der Angestellten aufweist.

Seitens der sozialdemokratischen Fraktion wurden bei dieser Gelegenheit vier Minderheitsanträge angemeldet. Ich muß deren Ablehnung beantragen. Der erste Minderheitsantrag schlägt vor, statt der Worte „Einholung eines Gutachtens“ die Worte zu setzen: „unter Mitwirkung“. Für das praktische Ergebnis ist es gleichbedeutend, ob wir das eine oder das andere ins Gesetz aufnehmen. Es ist aber die jetzige Formulierung sogar besser, da das Gutachten eingeholt, vom zuständigen Minister der Bundesregierung vorgelegt und erst auf Grund dieses Gutachtens von der Gesamtregierung Beschluß gefaßt wird. Ich kann daher diesen Minderheitsantrag nicht zur Annahme empfehlen.

Mit dem zweiten und dritten Minderheitsantrag sollen gewisse Bestimmungen für Vertragsangestellte aufgenommen werden. Ich muß hier ausdrücklich unterstreichen, daß dieses Gesetz Bestimmungen lediglich für pragmatische Angestellte vorsieht und daß die Vertragsangestellten überhaupt nicht in den Rahmen dieses Gesetzes fallen. Es kann daher auch nicht in bezug auf die Beurlaubung irgendeine Bestimmung aufgenommen werden, die auf Vertragsangestellte Bezug hat. Ich möchte auch darauf verweisen, daß schon das Gehaltsgesetz im § 2, Absatz 4, über die Anstellung von Vertragsangestellten gewisse Bestimmungen enthält, so daß es nicht notwendig ist, hier, wie es der dritte Minderheitsantrag verlangt, noch Sonderbestimmungen vorzusehen. Ich muß daher auch diese beiden Anträge zur Ablehnung empfehlen.

Was schließlich den vierten Minderheitsantrag anbelangt, so sollen nach diesem auch die Angestellten und Beamten der Unternehmung „Österreichische

Bundesbahnen“ hier einbezogen werden. Es ist schon in der Ausschußberatung dargelegt worden, daß für die Generaldirektion der Bundesbahnen diese Maßnahme nicht notwendig ist, weil sie nicht die Absicht hat, einen so großen Teil von Personen auszuschneiden, weil ja die normale Art der Reform genügenden Spielraum bietet. Ich muß daher auch diesen vierten Minderheitsantrag zur Ablehnung empfehlen.

Zum Schlusse möchte ich mir einige allgemeine Bemerkungen gestatten. Auch diese Vorlage biridet den Bundesangestellten neue Opfer auf. Die Betroffenen haben in verständnisvoller Weise die Bereitwilligkeit gezeigt, diese Opfer auf sich zu nehmen. Es muß aber verlangt werden, daß diese mehr als loyale Haltung gewürdigt und die Opfer nicht umsonst gebracht werden. Es muß endlich daran gegangen werden, die erforderlichen Reformen ohne Ansehung der Person durchzuführen und die durch diese Reformen angestrebten Ersparungen wirklich zu sichern. Ich erinnere daran, daß schon im Jahre 1929 von dieser Stelle aus der ehemalige Abg. Dr. Drexel gelegentlich der Beratung der letzten Gehaltsnovelle aufmerksam gemacht hat, daß es nunmehr in Zukunft notwendig sein wird, die Reformen überall ohne Ansehung der Person durchzuführen, und zwar auch in capite, nicht nur in membris diese Reformarbeit mit allem Ernst zu verrichten. Ich möchte heute bei diesem Anlaß diesen Wunsch neuerlich zum Ausdruck bringen und dies um so dringlicher und deutlicher tun, als ja auch dieses Gesetz den Betroffenen wiederum große Lasten auferlegt und wir vor allem wünschen müssen, daß solche Opfer nicht umsonst gebracht werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 11. August mit dieser Materie beschäftigt und hat auch eine entsprechende Umgestaltung der Vorlage vorgenommen, um auch die Wünsche der Bundesangestellten nach gewissen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, was im Einvernehmen mit der Regierung möglich gewesen ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß beantragt, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. *(Während vorstehender Rede hat Präsident Ing. Tauschitz den Vorsitz übernommen.)*

Janicki: Hohes Haus! Die zwei Vorlagen, die die Regierung heute in das Haus bringt, bedeuten eine weitere Belastung der Bundesangestellten und eine weitere Verschlechterung sowohl ihrer wirtschaftlichen als auch ihrer rechtlichen Lage. Das eine Gesetz, betr. die geteilte Auszahlung der Bezüge, ist ein neuerliches sichtbares Ergebnis der bürgerlichen Politik in unserem Staate. Die Finanzlage, auf die der Herr Berichterstatter hingewiesen hat, ist nicht aus sich selbst entstanden, sie ist das Pro-

dukt der Regierungskunst vieler Jahre. Wie sehr in dieser Hinsicht die hohe Bundesregierung ein schlechtes Gewissen hat, beweist am besten der Umstand, daß man im Monat Juli unter Bruch einer gesetzlichen Bestimmung, und zwar des § 16 des Gehaltsgesetzes, im Wege eines Erlasses die geteilte Auszahlung verfügt hat und erst über Verlangen meiner Partei sich veranlaßt gesehen hat, ein Gesetz einzubringen, um dieser Notstandsmaßnahme eine gesetzliche Grundlage zu geben. Dieses Verlangen mußten wir stellen, weil wir nicht dulden konnten, daß Methoden in der Behandlung der Besoldungs- und Dienstrechtssachen der Bundesangestellten einreißen, die letzten Endes dahin führen, daß jede Bestimmung des Besoldungs- und Dienstrechtes, die gesetzlich festgelegt ist, in irgendeinem kritischen Augenblick von der Bundesregierung mittels irgendeiner Verordnung oder eines Erlasses außer Kraft gesetzt werden könnte. Daher haben wir verlangt, wenn die Finanzlage des Staates eine solche Maßnahme erfordere, dann möge das in gesetzlicher Weise durchgeführt werden und nicht in ungesetzlicher Form. Wir haben ja im Ausschuß gehört, daß die Unterlassung der Vorlage eines Gesetzes im Monat Juli nicht nur auf die Kürze der Zeit, sondern auch darauf zurückzuführen gewesen ist, daß die Regierungsparteien die Verantwortung für eine solche Maßnahme nicht übernehmen wollten. Das spricht Bände und beweist das schlechte Gewissen der Regierung.

Es ist traurig, daß diese Maßnahme angesichts der ohnehin schon so tief reduzierten Bezüge der Bundesangestellten getroffen werden muß, und es war notwendig, Schutzmaßnahmen wenigstens für diejenigen einzufügen, die durch diese Maßnahme am schwersten getroffen werden, das sind die Beamten in den unteren und mittleren Bezugsgruppen. Dieser Notwendigkeit wird dadurch Rechnung getragen, daß das Gesetz bestimmt, daß ein Betrag von 170 S netto unter allen Umständen zur Auszahlung gelangen muß. Weiters hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine Begrenzung der Gültigkeit des Gesetzes vorzunehmen. Das ist auch geschehen. Das Gesetz gilt bis Ende des laufenden Jahres. Ich möchte den Herrn Finanzminister schon heute darauf aufmerksam machen, rechtzeitig Vorsorge zu treffen — nicht dafür, daß das Gesetz über den 31. Dezember verlängert wird, sondern dafür, daß sich der Übergang zur ungeteilten Auszahlung nach Ablauf des Gesetzes reibungslos vollziehen kann und daß dann nicht wieder die Ausrede von der Bedrängnis durch die Zeit gebraucht wird.

Das zweite Gesetz, das Gesetz über die Beurlaubung gegen Wartegeld, stellt eine Maßnahme dar, die von der Regierung ebenfalls als eine notwendige Ergänzung der von ihr ins Auge gefaßten, teils bereits durchgeführten teils in Durchführung begriffenen Spar-

maßnahmen bezeichnet wird. Die Regierung begründet die Beurlaubung gegen Wartegeld damit, daß Beamte, die schon jetzt ohne neue Vereinfachungsmaßnahmen in der Verwaltung entbehrlich sind, mit Hilfe dieses Gesetzes und unter Zuerkennung der Begünstigungen dieses Gesetzes, die eine Teilentschädigung für das sein sollen, was den Beamten dadurch entgeht, daß sie die durch die späteren Jahre anwachsenden Bezugserhöhungen nicht bekommen, mit Wartegeld beurlaubt und nach fünf Jahren in den dauernden Ruhestand versetzt werden können. Es soll also ein etwas weiter und mit gewissen Begünstigungen gepflasterter Umweg zum Abbau sein. Die bestehenden Abbauvorschriften, die Abbauverordnung vom Jahre 1931, die auf Grund des Budgetsanierungsgesetzes erlassen wurde, genügen, wie die Regierung behauptet, nicht, und daher müsse dieses Gesetz gemacht werden, damit mehr und rascher, aber in einer weniger harten Weise abgebaut werden könne.

Ich möchte zu dieser Begründung zwei Feststellungen machen, aus denen sich unsere grundsätzliche Einstellung zu diesem Gesetze logisch ergibt. Die erste Feststellung ist folgende: Die Regierung behauptet, sie brauche ein neues Gesetz, um rascher abbauen zu können, weil Beamte da sind, die auch ohne Verwaltungsreform entbehrlich sind und daher abgebaut werden könnten. Das verhindere aber die Abbauverordnung. Im Finanzausschuß ist bei der Beratung des Nachtragsbudgets über die Frage des Abbaues, beziehungsweise der Personalstände sehr viel gesprochen worden. Da ist zunächst der Herr Bundesminister für Finanzen aufgestanden und hat uns auf Grund eines reichen und sehr interessanten Ziffernmateri als nachgewiesen, daß die Stände in der Finanzverwaltung derzeit fast auf die Hälfte des Standes der Vorkriegszeit gesunken sind und daß es daher im Finanzressort überhaupt nichts abzubauen gibt. Eine ähnliche Erklärung hat uns der Herr Bundesminister für Justiz abgegeben, der unterstrichen hat, daß sich die Personalstände in der Justizverwaltung unter dem notwendigen Mindeststand bewegen. Und zuletzt hat uns der Herr Bundeskanzler haarscharf nachgewiesen, daß es auch im Ackerbauministerium nichts abzubauen gibt. Ich frage jetzt: Wenn also von so zuständigen Stellen gleich für drei Ressorts erklärt wird, es gibt nichts abzubauen — was brauchen Sie denn dann ein Gesetz, um einen rascheren Abbau durchführen zu können? Das Finanzministerium ist ja das größte Ressort, das Justizministerium ist auch ein sehr großes Ressort — da fällt also schon ein ganz gewaltiger Teil der Verwaltung weg, wo nach den Angaben der zuständigen Minister überhaupt nicht abgebaut werden kann. Welchen Zweck verfolgen Sie also mit diesem Gesetz? Auf den Zweck deutet vielleicht ein Umstand hin. Ersparungsmaßnahmen finanzieller Natur sind in der Regel Angelegenheiten

des Herrn Bundesministers für Finanzen; er ist derjenige, der ein solches Gesetz einbringt und es vertritt. Wir haben es nun bei diesem Gesetz, das ein Ersparungsgesetz sein soll, erlebt, daß der Herr Bundesminister für Finanzen damit überhaupt nicht befaßt war, sondern daß der Herr Bundeskanzler in höchsteigener Person dieses Gesetz im Ausschusse vertreten hat. Das Gesetz ist auch gar nicht im Finanzministerium, sondern im Bundeskanzleramt ausgearbeitet worden. Das Bundeskanzleramt aber ist die politische Zentrale der Bundesregierung. Diese Umstände deuten also mit einer gewissen, sagen wir, Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß es sich bei diesem Gesetze weniger um finanzielle Ersparungen, als um bestimmte politische Absichten handelt. Daher haben wir verlangt — und das war unsere grundsätzliche Einstellung —, daß in dieses Gesetz genügende Sicherungen eingebaut werden, um einen Mißbrauch zu politischen Zwecken zu verhindern. Wir haben daher beantragt, daß die Abbaufunktionen, wie sie nach dem Budgetsanierungsgesetz und somit nach dem seinerzeitigen Konzept des Herrn Bundeskanzlers selbst, der damals Landwirtschaftsminister war, geschaffen wurden, auch hier verankert werden. Das ist in einer sehr abgeschwächten Weise geschehen. Während die Kommissionen nach der Abbauverordnung das Recht der Mitwirkung beim Abbau haben, haben sie hier nur das Recht der Begutachtung. Warum sich der Herr Bundeskanzler gegen unsere Anträge so ablehnend verhält, in einer Frage, die bestimmt keine unmittelbare finanzielle Bedeutung hat, weil schließlich auch bei der Mitwirkung nach der Abbauverordnung die letzte Entscheidung noch immer in den Händen des zuständigen Ministers liegt, ist uns unerklärlich, verstärkt aber unsern Verdacht, daß es sich auch um politische Beweggründe handelt, die der Schaffung dieses Gesetzes zugrunde liegen. Das ist der entscheidende Grund, weshalb wir trotz der nachträglich durchgeführten Verbesserungen der Vorlage — ursprünglich war überhaupt keine Kontrollmöglichkeit gegeben — nicht in der Lage sind, für dieses Gesetz zu stimmen. Wir halten es für überflüssig und sind der Meinung, daß mit den bestehenden Vorschriften vor allem der Abbauverordnung, wenn sie ernst gehandhabt werden, das Auslangen voll und ganz gefunden werden kann.

Wir haben nun eine Reihe von Anträgen gestellt, die teils übernommen, teils im Ausschusse abgelehnt worden sind. Die abgelehnten Anträge haben wir als Minderheitsanträge angemeldet. Da ist zunächst der Antrag, daß an Stelle der Worte „nach Einholung eines Gutachtens“ die Worte zu setzen seien „unter Mitwirkung“. Ich will darüber nicht weiter reden, welcher Unterschied da besteht.

Dann haben wir weiters zwei Minderheitsanträge gestellt, die sich auf die Vertragsangestellten beziehen. Da muß ich dem Herrn Berichterstatter ganz

entschieden widersprechen, wenn er sich auf den Standpunkt stellt, dieses Gesetz gelte nur für unter die Dienstpragmatik fallende Angestellte. Er hat recht damit, daß es sich nicht unmittelbar auf Vertragsangestellte bezieht, denn es ist von Vertragsangestellten überhaupt keine Rede. Wir haben aber auch unsere Anträge nicht deswegen gestellt, weil wir die Vertragsangestellten unter das Gesetz bringen wollten — was gar nicht möglich wäre —, sondern um einer Praxis einen Niegel vorzuschieben, die in der Verwaltung vielfach geübt wird, vor allem in der Postverwaltung. Dort wird der Abbau so gehandhabt, daß die Reduzierung der Personalstände nicht im Sinne der Abbauverordnung, also zunächst bei den unter das Gehaltsgesetz fallenden Angestellten durchgeführt wird, sondern man läßt die Ausgedienten, ruhig sitzen und wirft dafür ein paar hundert Vertragsangestellte auf die Gasse hinaus. Das ist ein ganz sinnwidriges Vorgehen, wenn man weiß, wie der Artikel VI des Budgetsanierungsgesetzes entstanden ist. Es ist auch eine Schädigung des Bundeshaushaltes, weil dadurch wieder Hunderte von Arbeitslosen geschaffen werden, die dann nach wenigen Monaten die Arbeitslosenversicherung belasten.

Die zweite praktische Wahrnehmung aber, die wir gemacht haben, ist die, daß bei Neuaufnahmen, die ja nicht hundertprozentig unterfagt sind — es besteht wohl eine Aufnahmeperrre, aber es heißt, daß in Ausnahmefällen durch Beschluß der Bundesregierung auch Neuaufnahmen erfolgen können, wo sie notwendig sind, weil Arbeitsposten erledigt sind, die nicht abgebaut werden können —, obwohl im § 4 des Gehaltsgesetzes steht, daß Vertragsangestellte den Vorrang haben, wenn sie für diesen Dienstzweig entsprechend ausgebildet sind, trotzdem nicht Vertragsangestellte eingestellt, beziehungsweise auf diesen Posten pragmatisiert werden. Die Bestimmung steht friedlich auf dem Papier des Gehaltsgesetzes, aber kein Mensch kümmert sich darum. Wenn wirklich solche Posten zu besetzen sind, werden nicht Vertragsangestellte, die oft schon zehn oder fünfzehn Jahre mit vollem Erfolg den Dienst auf diesem Posten versehen, stabilisiert, sondern da beginnt der Einzug der Protektionskinder, da stellt sich die Schlange der zu Protegierenden an und die Protektionskinder kommen herein. Dem wollten wir einen Niegel vorschieben, denn wir stehen auf dem Standpunkt, daß es eine moralische Verpflichtung der Regierung ist, Menschen, die sie als Vertragsangestellte zehn bis fünfzehn Jahre in ihrer Arbeitskraft gründlich ausbeutet hat, dann, wenn sich die Möglichkeit dazu bietet, zu stabilisieren, um ihnen die Sicherheit der Stellung und der Versorgung zu geben. Deshalb haben wir diese Anträge gestellt.

Der vierte Minderheitsantrag, hohes Haus, bezieht sich darauf, daß wir die Einbeziehung der angestellten Beamten der Unternehmung „Österreichische Bundes-

bahnen“ unter die Bestimmungen des Wartegeldgesetzes verlangt haben. Der Herr Bundeskanzler hat das strikte abgelehnt und hat im Ausschuß — man kann nicht sagen einen guten, sondern sogar einen sehr verunglückten Witz zu machen versucht. Er hat gesagt: Da staune ich ja, Sie lehnen das Gesetz ab, Sie sind gar nicht zufrieden damit, und auf der andern Seite reißen Sie sich darum, daß die Eisenbahner darunterfallen sollen. Ich muß schon sagen: Wenn die hohe Bundesregierung für die Ablehnung unseres Antrages kein anderes Argument hat, dann finde ich das mehr als bedauerlich. Mit solchen Witzen kann man eine sachlich begründete Forderung nicht ablehnen. Vor allem andern kann man sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß hier ein Widerspruch in unserer Haltung vorliegt. Das ist nicht richtig, sondern das Gegenteil ist der Fall. Da wir wissen, daß die Mehrheit dieses Gesetz beschließen wird, so müssen wir den größten Wert darauf legen, daß keine Kategorie von öffentlichen Angestellten beim Abbau schlechter behandelt wird, als es nach diesem Gesetz für die Bundesangestellten vorgesehen ist, und daher haben wir, nachdem bei den Bundesbahnen ein einschneidender Abbau bereits durchgeführt wurde und ein weiterer Abbau noch bevorsteht, verlangt, daß den Bundesbahnern die gleichen Begünstigungen gewährt werden, wie sie hier den Bundesangestellten zugestanden sind. Es ist das eine Forderung der Gerechtigkeit, eine Forderung der Logik, und eine solche Forderung kann nicht einfach abgelehnt werden mit einem mehr oder weniger guten Witz des Herrn Bundeskanzlers.

Ich beschränke mich darauf, unsere Minderheitsanträge mit diesen kurzen Ausführungen erläutert zu haben. Zum Schluß muß ich aber noch eine Warnung an die Bundesregierung richten, eine Warnung, die ich auch im Finanzausschuß ausgesprochen habe. Es ist nicht das erste Gesetz, das eine begünstigte Pensionierung vorsieht. Wir haben schon ein Pensionsbegünstigungsgesetz in früheren Jahren gehabt. Dieses Pensionsbegünstigungsgesetz hat sich später als ein glatter Betrug an den betroffenen Beamten erwiesen. Ich möchte die Regierung warnen, auch mit den sogenannten Begünstigungen dieses Gesetzes späterhin vielleicht so umzuspringen, wie eine vorangegangene Regierung seinerzeit mit dem Pensionsbegünstigungsgesetz umgesprungen ist. Und weiters möchte ich die Bundesregierung warnen, die Beurlaubungen gegen Wartegeld vielleicht dazu zu benutzen, um mißliebige Beamte auf diese Art von ihren Dienstposten zu entfernen, das heißt dazu zu benutzen, um politischen Bedürfnissen Befriedigung zu verschaffen.

Ich wiederhole: Das Gesetz entspricht nicht unseren Anforderungen, und daher sind wir nicht in der Lage, dafür zu stimmen. (Lebhafter Beifall links.)

Berichterstatter **Doppler**: Hohes Haus! Es scheint doch zweckmäßig, einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Abg. Janicki zu machen, um nicht irgendwelche irrige Meinungen aufkommen zu lassen. Der Herr Kollege Janicki war der Meinung, daß ein wesentlicher Unterschied sich ergeben würde, wenn im § 1, Absatz 1, statt „Gutachten“ „Mitwirkung“ in den Text aufgenommen würde, und er war weiters der Meinung, daß der Vorschlag gerechtfertigt ist, daß es sich hier um politische Beweggründe handelt. Ich glaube, dieser Darstellung entgegenzutreten zu müssen, und zwar deswegen, weil die Mitwirkung in der Praxis in nichts anderem besteht, als daß die Kommissionsmitglieder, die beiderseits, sowohl von der Regierung wie von den Angestelltenkreisen, in gleicher Anzahl vorhanden sind, eben abstimmen können und, wenn nicht eine Mehrheit zustande kommt, der Vorsitzende, das ist der zuständige Bundesminister, im Wege der Dirimierung entscheidet. Es liegt praktisch die Entscheidung beim zuständigen Bundesminister. Was hier in der Vorlage unter dem Titel: „Abgabe eines Gutachtens der Abbauf Kommission“ geboten wird, geht eigentlich darüber hinaus. Auch hier hat die Abbauf Kommission die Möglichkeit, sich mit der Materie, mit jedem einzelnen Fall zu beschäftigen, aber es dirimiert nicht mehr der Bundesminister, sondern dieses Gutachten der Abbauf Kommission wird im Wege des Bundesministers der Gesamtregierung zur Entscheidung vorgelegt, und es ist daher nicht richtig, daß die Abbauf Kommission um das Recht gebracht wird, sich hier voll zu betätigen. Ich muß das hier feststellen, damit nicht in der Öffentlichkeit Legendenbildungen zutage treten, die unter Umständen ein falsches Bild dieser Sache geben könnten.

Es hat sich der Kollege Janicki ferner mit den Vertragsangestellten beschäftigt und gemeint, daß die Bestimmungen der Minderheitsanträge II und III zur Annahme gelangen sollen, damit die Rechte der Vertragsangestellten gesichert werden. Ich habe schon in meinen früheren Ausführungen darauf hingewiesen, daß man in ein Gesetz, das sich im wesentlichen mit der Beurlaubung von pragmatischen Angestellten beschäftigt, nicht Bestimmungen aufnehmen kann, die auch auf Vertragsangestellte Anwendung finden sollen, weil, wenn solche Vorfragen notwendig sind, sie eben dort getroffen werden müssen, wo die ganze Materie der Vertragsangestellten behandelt wird. (Plasser: Das wäre nur zum Schutze der Vertragsangestellten!) Ich komme schon darauf. Aber es wäre ganz falsch, hier eine solche Bestimmung aufzunehmen. Sie würde auch indirekt eine ich will nicht sagen Pragmatisierungsbestimmung sein, aber sie würde jedenfalls gewisse Bestimmungen aufheben, die nicht im Gesetzeswege aufgehoben werden können, weil die Verhältnisse der Vertragsangestellten durch andere Bestimmungen geregelt sind und eine

solche Regelung, wenn sie notwendig ist, eben dort geschehen muß und nicht hier erfolgen kann.

Was die Ausführungen des Herrn Abg. Janicki über die Anstellung von Vertragsangestellten anbelangt, so meinte er, daß es notwendig wäre, die Bestimmungen des Minderheitsantrages III in dieses Gesetz aufzunehmen, weil, wie er sagt, die ohnehin bestehenden gleichen gesetzlichen Bestimmungen im § 2, Absatz 4, des Gehaltsgesetzes nicht eingehalten werden. Wenn die Bestimmungen, die im Gehaltsgesetz enthalten sind, angeblich nicht eingehalten werden, so vermag ich darin, daß diese Bestimmungen hier neuerlich eine Aufnahme finden, keine Garantie dagegen zu erblicken, daß sie bei diesem Gesetz ebenfalls nicht eingehalten werden. Das wäre gar kein Schutz für die Vertragsangestellten. Auch das muß ich hier feststellen, damit nicht der Anschein erweckt werde, als würde man gegen die Vertragsangestellten etwas im Schilde führen. Die Rechte der Vertragsangestellten sind in den betreffenden Bestimmungen genau umschrieben und auch im Gehaltsgesetz, betr. die Neueinstellung, entsprechend formuliert, so daß eine Wiederholung dieser Bestimmungen in dem vorliegenden Gesetz nicht notwendig ist. Daher habe ich auch die Ablehnung dieser Anträge beantragt und nicht etwa deswegen, weil man die Rechte der Vertragsangestellten kürzen will.

Zu den anderen Punkten habe ich mich schon geäußert, und ich bitte daher, die Vorlage in der von mir beantragten Fassung anzunehmen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Damit ist die Aussprache über diese beiden Punkte der Tagesordnung beendet.

Es gelangen nun die beiden nächsten Punkte der Tagesordnung, das sind die Berichte des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 351): I. Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz, II. Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts und III. Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht, und über die Regierungsvorlage (B. 352): Bundesgesetz, betr. das Wechselrecht (Wechselgesetz) (B. 404), sowie

über die Regierungsvorlage (B. 352): Bundesgesetz zur Einführung des Wechselgesetzes (B. 416), unter Einem zur Verhandlung.

Berichterstatter **Dr. Ramek**: Hohes Haus! Der Justizausschuß hat den drei internationalen, in Genf im Jahre 1928 abgeschlossenen Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechtes die Zustimmung gegeben.

Das erste Abkommen betrifft das einheitliche Wechselgesetz, das zweite enthält die Regelung des internationalen Wechselprivatrechts (Kollisionsnormen), während das dritte lediglich den Grundsatz festlegt,

daß die Gültigkeit von Wechselverpflichtungen und die Ausübung der Wechselrechte von der Beobachtung der Stempelvorschriften unabhängig sind.

Der Justizauschuß hat dann auch das neue Wechselgesetz angenommen als Folge der Annahme der drei internationalen Abkommen. Dieses neue Wechselgesetz wird nunmehr an die Stelle der bisherigen Wechselordnung treten, die im Jahre 1850 Gesetz geworden ist, damals vollkommen gleichlautend mit der deutschen Wechselordnung. Seither sind allerdings im Laufe der 70 Jahre gewisse Änderungen und Verschiedenheiten zwischen der österreichischen und der deutschen Legislative auf dem Gebiete des Wechselrechtes eingetreten. Durch die Einführung des neuen Wechselgesetzes, durch den Beschluß, der Ihnen heute zur Annahme vorliegt, wird die Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Wechselrechtes zwischen Deutschland und Österreich wieder vollständig hergestellt.

Schließlich hat dann auch der Justizauschuß noch das Einführungsgesetz zum neuen Wechselgesetz beraten, mit einigen geringfügigen Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage angenommen. Die wesentlichste Änderung des Justizausschusses bestand darin, daß der § 2 des Regierungsentwurfes gestrichen wurde. Das Wechselgesetz stellt nämlich den Zinsfuß für die Wechselfälligkeiten mit 6 Prozent fest. Der § 2 des Einführungsgesetzes bezweckte, daß vorläufig bis zu einer eventuellen Novellierung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 nicht dieser 6prozentige, sondern der 9prozentige Wechselzinsfuß gelten soll. Um alle Aktionen, die auf eine Zinsfußherabsetzung hingen, zu fördern, hat sich der Justizauschuß entschlossen, den § 2 zu streichen, so daß in dem Augenblick, wo das Wechselgesetz auf Grund der internationalen Vereinbarungen in Rechtskraft erwachsen wird, der Zinsfuß für Wechselfälligkeiten 6 Prozent betragen wird. Die Folge dieser legislatorischen Änderung wird die sein, daß die Regierung sich darum bestimmen muß, daß auch das Gesetz vom 15. Juli 1924 ehestens eine Abänderung erfährt, indem der dort festgelegte gesetzliche Zinsfuß von 9 Prozent für Handelsgeschäfte und 7 Prozent für zivilrechtliche Verpflichtungen auf 6 Prozent, beziehungsweise 4 Prozent herabgesetzt wird. Der Justizauschuß hat der Erwartung Raum gegeben, daß die Regierung dieser Anregung möglichst bald folgen werde.

Es wurde dann auch eine — gedruckt vorliegende — Entschließung angenommen, die lautet (liest):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Hinblick auf die wirtschaftliche Notlage auf dem Gebiete des Gebührenrechtes ehestens geeignete Vor-
sorgen zum Zwecke der Kreditverbilligung zu treffen.“

Ich stelle namens des Ausschusses folgende Anträge (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„1. Dem Abkommen über das Einheitliche Wechselgesetz samt den Anlagen I und II, dem Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechtes und dem Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht mit den zu den drei Abkommen gehörigen Protokollen (B. 351) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Dem Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. das Wechselrecht (Wechselgesetz) (B. 352), wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Ferner beantrage ich, auch dem Bundesgesetz zur Einführung des Wechselgesetzes (B. 416) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Außerdem bitte ich, die abgedruckte Entschließung anzunehmen.

Da zu diesen Gegenständen niemand zum Worte gemeldet ist, wird zur Verhandlung des nächsten Punktes der Tagesordnung geschritten, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 376): Bundesgesetz über das Verbot des persönlichen Auffuchens von Bank- und Kreditgeschäften auf dem Lande und einige Abänderungen des Strafgesetzes über Gefallsübertretungen samt Nebengesetzen (Bankagentengesetz) (B. 412).

Die General- und Spezialdebatte wird unter Einem durchgeführt.

Berichterstatter Dr. Gryntsfaf: Hohes Haus! Das Gesetz, das uns hier vorliegt, ist nicht irgendwelchen theoretischen Erwägungen entsprungen, sondern es handelt sich darum, daß seit einer Reihe von Jahren sich gewisse Unzukömmlichkeiten hauptsächlich auf dem flachen Lande beim Vertrieb von Losen auf Raten herausgestellt haben. Dem sucht der § 1 dadurch abzuhefen, daß er bestimmt, daß in Orten unter 5000 Einwohnern das Auffuchen von physischen und juristischen Personen zum Zwecke der Beschaffung von Aufträgen, zum Abschlusse von Geschäften oder auch zum Zwecke der Werbung verboten ist.

Bei näherem Besehen der Vorlage haben wir herausgefunden, daß dieses Verbot vielleicht zu weit geht. Im Einvernehmen mit den Parteien wird daher einer meiner Freunde den Antrag stellen, daß zumindest Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, davon ausgenommen werden.

Im § 3 wird dann bestimmt, daß dieses Gesetz keine Anwendung findet, wenn die physischen oder juristischen Personen über deren ausdrückliche Einladung aufgesucht werden. Es wird weiter festgesetzt, daß als ausdrückliche Einladung nicht eine Einladung mit Benutzung eines vorgegedruckten

Formulars gilt. Dieser Paragraph ist gewiß nicht geeignet, extensiv interpretiert zu werden. So wird eine Postkarte, auf deren Rückseite der Name des Absenders steht, sicherlich nicht als vorgedrucktes Formular aufgefaßt werden können.

Artikel II enthält eine Valorifizierung der bestehenden Straffsätze.

Artikel IV enthält die Durchführungsbestimmungen, wobei in der Fassung, die vom Finanzausschuß beschlossen wurde, Übergangsbestimmungen fehlen. Auch hier wird einer meiner Freunde einen diesbezüglichen Antrag stellen, in dem Sinne, daß Artikel I am 1. Oktober d. J. in Kraft zu treten hat.

Ich bitte das Gesetz, so wie es vom Ausschuß beschlossen worden ist, anzunehmen.

Wancura: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz, welches durch die zutage getretenen Auswüchse im Loshandel, die ja schärfstens zu verurteilen sind, leider aber auch zum Nachteil der soliden Firmen eingebracht wurde, wird sich gewiß, darüber kann kein Zweifel obwalten, gerade in der heutigen Zeit, wo das Bankgewerbe so furchtbar daniederliegt, in einer empfindlichen Weise auswirken, es werden auch viele Existenzen darunter zu leiden haben.

Hohes Haus! Der Staat selbst hat ja unmittelbares Interesse, die Firmen, die sich bis jetzt mit dem Losratenhandel beschäftigt haben, aktionsfähig zu erhalten, denn der § 4 des Gesetzes sagt ausdrücklich, daß zum Zwecke der Unterbringung neuer öffentlicher Anleihen der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ressortministern durch Verordnung das Verbot der §§ 1 und 2 für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitraum außer Kraft setzen kann. Und wenn in absehbarer Zeit der Staat darangehen wird, eine große Losanleihe zu emittieren, wird es besonderer Emissionserleichterungen und eines großen Apparates bedürfen, um eine große Prämienanleihe in einem Staate von nur 6 bis 7 Millionen Einwohnern unterzubringen.

Ich stelle nunmehr, um den Konnex mit dem Ratengesetz vom Jahre 1878 nicht zu verlieren, den Antrag (*liest*):

„Im Artikel I, § 1, Absatz 1, ist nach den Worten „sowie bei deren Vermittlung ist“ einzufügen: „unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1878, N. G. Bl. Nr. 90.“

Ferner stelle ich, da es nicht angeht und sicherlich auch nicht in den Intentionen des Gesetzgebers gelegen ist, die protokollierten Firmen von den Geschäften auszuschließen, den Antrag (*liest*):

„Im Artikel I, § 1, Absatz 1, ist nach den Worten „juristischen Personen“ einzufügen: „mit Ausnahme von im Handelsregister eingetragenen Firmen.“

Mit Rücksicht darauf, daß das vorstehende Gesetz gewiß sehr viele Kündigungen und Entlassungen von Personal nach sich ziehen wird, stelle ich weiters, um dafür einen gewissen Zeitraum freizugeben, den Antrag (*liest*):

„Im Artikel III ist als Absatz 2 neu einzufügen: „Artikel I tritt mit 1. Oktober 1932, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten sofort mit der Kundmachung in Kraft.“

Die Anträge des Abg. Wancura werden genügend unterstützt und zur Verhandlung gestellt.

Damit ist die Aussprache über diesen Gegenstand beendet.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 332): Bundesgesetz über die Anlegung von Verzeichnissen der Wähler und Stimmberechtigten (Bürgerlisten) (B. 417).

Unter Einem wird der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 333): Bundesverfassungsgesetz, betr. einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B. 418), in Verhandlung gezogen.

Berichterstatler Doppler: Hohes Haus! Im Zuge der verschiedenen Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Erzielung von Ersparnissen hat die Bundesregierung eine Vorlage, B. 332, behufs Abänderung des heute bestehenden Bürgerlistengesetzes eingebracht. Wenn auch die Meinungen darüber auseinandergehen, ob die an die Vorlage geknüpften Erwartungen erfüllt werden und die Umgestaltung des Gesetzes zweckmäßig ist, mußte die Vorlage doch der Beschlußfassung zugeführt werden, um das Gesamtprogramm der verschiedenen Maßnahmen nicht zu stören.

Der Verfassungsausschuß hat in den Sitzungen vom 27. Juli und vom 9. August diese Materie einer eingehenden Beratung unterzogen, wobei die Vorlage, um den verschiedenen Wünschen Rechnung tragen zu können, eine wesentliche Umgestaltung erfuhr.

Ein eingehender Bericht über diese ganze Angelegenheit liegt dem hohen Hause vor, so daß ich sie nicht ausführlich zu behandeln brauche.

Der Verfassungsausschuß beantragt (*liest*):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf samt dem Anhang zu § 6 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Im Zusammenhang mit dieser Vorlage ist es auch notwendig, eine kleine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzunehmen.

Es bildet dieses Bundes-Verfassungsgesetz die Grundlage zum Bürgerlistengesetz und bedarf daher mit Rücksicht auf die Beschlußfassung hinsichtlich

des Bürgerlistengesetzes einer Änderung in einigen Bestimmungen. Auch hier wurde im Verfassungsausschuß die Beratung gepflogen und die erforderliche Änderung beschlossen.

Dabei ist aber, wie ich hier ergänzend ausführen muß, in zwei Fällen ein Mangel unterlaufen. Es muß in dem Gesetze im § 2 nach den Worten „Absatz 8“ eine Einschaltung gemacht werden, und zwar wird dann der Wortlaut folgender sein (*liest*):

„Der Artikel 26, Absatz 8, erhält die Bezeichnung „Artikel 26, Absatz 7“, und dann geht es fortlaufend.

Weiters wurde bei der Beratung im Finanzausschuß übersehen, auch den gleichen Wirkungstermin zu beschließen, der im Bürgerlistengesetz vorgesehen ist. Das Bürgerlistengesetz tritt am 1. Dezember l. J. in Wirksamkeit, es muß daher auch das Verfassungsgesetz mit dem gleichen Termin in Wirksamkeit treten. Infolgedessen ist als erster Satz des § 4 folgende Einschaltung notwendig (*liest*):

„Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Dezember 1932 in Kraft.“

Dann heißt es weiter (*liest*):

„Mit der Vollziehung“ usw.

Ich bitte, diese beiden Einschaltungen vorzunehmen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf — mit den von mir jetzt gestellten Ergänzungen — die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Da niemand zum Worte gemeldet ist, wird sofort zur Verhandlung des nächsten Punktes der Tagesordnung geschritten, das ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 294): Bundesgesetz, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 275, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932) (B. 423).

Die General- und Spezialdebatte wird unter Einem durchgeführt.

Berichterstatter Dr. **Kneußl**: Hohes Haus! Der Zweck der gegenständlichen Gesetzesvorlage ist, einerseits Erparungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung zu suchen, anderseits eine Vereinfachung des Verwaltungsstrafverfahrens zu erzielen. Im Gegensatz zum Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren, das im In- und Auslande ungeteilt als mustergültig und vorbildlich bezeichnet wurde und heute noch wird, wurden bezüglich des Gesetzes über das Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahren schon bei seinem Erscheinen Stimmen, insbesondere aus den Kreisen der praktischen Verwaltungsjuristen, laut, die dasselbe in manchen Bezie-

hungen als etwas zu kompliziert bezeichneten. Es wurde vielfach und vielleicht nicht ganz mit Unrecht hervorgehoben, daß das Verwaltungsstrafverfahren sich zu stark an die Gedanken des allgemeinen Strafprozeßrechtes anlehne.

Durch die vorliegende Novelle werden die großen Linien des Verwaltungsstrafgesetzes nicht verwischt; es werden nur Vereinfachungen und Verbilligungen des Verfahrens erzielt. Die Novelle verwertet die Erfahrungen, die die mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Behörden seit dem Jahre 1925 gesammelt haben. Die Novelle ist aufgebaut auf die Vorschläge, die die Landeshauptleute und die Landesamtsdirektoren im Laufe der Zeit erstattet haben. Ursprünglich war in der Regierungsvorlage geplant, in das Legalitätsprinzip, das im Verwaltungsstrafgesetz strenge verankert ist, einzugreifen. Die dagegen erhobenen Bedenken erscheinen begründet. Im großen und ganzen wird daher auch in der Novelle am Legalitätsprinzip festgehalten, nur findet nunmehr das bisher nur im Verfahren gegen Jugendliche vorgesehene Recht, statt mit einer Strafe mit einer Verwarnung oder Hausarrest vorzugehen, allgemeine Anwendung; eine Neuerung, die sich auch in der Verwaltungspraxis der deutschen Staaten findet. Gegen die im Regierungsentwurf geplante erweiterte Anwendung der Strafverfügungen wurden im Ausschusse begründete Bedenken laut, weshalb demalen davon abgesehen wird.

Nicht gelöst wird von der Novelle die Frage der Bebarung mit den Geldstrafen. Diese Frage schreit nach einer Vereinfachung. Es stellten sich ihr jedoch bei der Verhandlung derartige Schwierigkeiten entgegen, daß deren Lösung auf einen späteren Termin verschoben werden mußte.

Im gedruckten Berichte des Verfassungsausschusses haben sich teils sinnstörende, teils stilistische Fehler eingeschlichen, die im Einvernehmen mit der Regierung und mit den Vertretern der einzelnen Parteien richtiggestellt wurden. Danach treten

1. im Artikel I, Punkt 3, an Stelle der Worte „die Straffache“ die Worte „das Strafverfahren“;
2. im Punkt 7 an Stelle der Ziffern „1 und 2“ die Buchstaben „a, beziehungsweise b“;
3. im Punkt 8 e entfällt nach dem Wort „Straferkenntnisses“ der Beistrich;
4. im Punkt 19 treten an Stelle der Worte „ist an die ... abzuführen“ die Worte „fließt der ... zu“.
5. Im den Punkten 20 und 21 werden die einzelnen Absätze umgestellt, beziehungsweise der Punkt 21 wird neu angegliedert.
6. Der irrtümlich aufgenommene Artikel II hat zu entfallen.
7. Die Artikel III und IV erhalten die Bezeichnung II und III.
8. Im Artikel III ist ein zweiter Absatz eingeschoben, der lautet (*liest*):

„Die Durchführungsverordnungen können bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden.“

Die Minderheit beantragte im Ausschuss, die Abänderung des § 53, die den Vollzug der Freiheitsstrafe vorsieht, zu streichen. Die Mehrheit konnte sich diesem Antrage nicht anschließen, weshalb ich die Abweisung des Minderheitsantrages beantrage.

Der Verfassungsausschuss hat den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf mit den vom Berichtserstatter vorgeschlagenen Änderungen angenommen und beantragt, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Dr. Appel: Hohes Haus! Wir haben hier eine Gesetzesvorlage, die eine Änderung im Verwaltungsstrafverfahrensgesetz vornehmen will, das im Jahre 1925 in enger Verbindung mit einer Reihe anderer Gesetze beschlossen wurde. Es ist schon bedenklich, wenn ein so großer Komplex von Gesetzen, wie die Verfahrensgesetze des Jahres 1925, an einer einzigen Stelle aufgerissen wird. Es ist aber um so bedenklicher, wenn man sich erinnert, daß diese Gesetze aus einem einzigen Guß waren, daß sie sich bisher wirklich bewährt haben, so daß man auch noch nachträglich sagen kann, hier gelang es der österreichischen Gesetzgebung, Musterhaftes zu leisten. Eine Novellierung, wenn sie auch nur Einzelheiten angreift, bedeutet daher immer die Gefahr einer Verschlechterung, weil sie nicht das Ganze vor sich sieht, sondern einzelne Partien des Gesetzes willkürlich heraushebt.

Das sind die Bedenken, die ich einleitend gegen die Gesetzesänderung überhaupt erheben muß. Die Bedenken verstärken sich aber, wenn man sieht, daß bei diesem Gesetze neue Grundsätze des Verfahrens, wie auch der Herr Berichtserstatter schon angedeutet hat, in Anwendung kommen sollen. Die Versuche, das Legalitätsprinzip, auf dem die ganzen Verwaltungsgesetze basierten, aufzuheben oder zu durchbrechen, sind schon bei den vorhergegangenen Länderkonferenzen größtenteils abgewehrt worden. Immerhin bleibt noch einiges von diesen Versuchen übrig, und ich kann die Bedenken nicht verschweigen, die sich gegen solche grundsätzliche Änderungen der Auffassungen, die seinerzeit die Gesetzgebung bei Erlassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes beherrschten, erheben. Wenn man uns sagt, daß mit diesem Gesetze ein Schritt auf dem Wege der Verwaltungsreform gemacht werden soll, so müssen wir schon feststellen, diese Verwaltungsreform würde besser dadurch erreicht werden, daß man grundsätzlich alle Gebiete, die nach einer Reform schreien, in Angriff nimmt.

Wenn hier das Gesetz beispielsweise mit einer einzigen Frage belastet werden sollte, mit der Frage einer ökonomischeren Verteilung der Strafgebühren und der Verfallserlöse, so kann ich dazu nur sagen, daß

eine in die Finanzgebarung der Gemeinden und Länder so tief einschneidende Frage nicht innerhalb eines Verfahrensgesetzes geregelt werden kann, sondern schon einem Verwaltungsentlastungsgesetze überwiesen werden muß. Der Herr Berichtserstatter hat sich ja dieser Auffassung im wesentlichen auch angeschlossen, und ich möchte nur wünschen, daß man, wenn man wieder einmal solche grundsätzliche materiellrechtliche Fragen lösen will, die noch dazu sehr stark mit verfassungsrechtlichen Fragen in Verbindung stehen, das schon im Wege eines eigenen Gesetzes oder einer Reihe von Gesetzen macht und es nicht einfach in ein Verfahrensgesetz verweist, das sich noch dazu bloß als eine Gesetzesänderung darstellt.

Dies vorausgeschickt, möchte ich namens meiner Fraktion erklären, daß wir dem Gesetze deshalb unsere Zustimmung geben werden, weil wir grundsätzlich auf dem Standpunkt stehen, es müsse alles unternommen werden, um die Arbeit der Verwaltungsbehörden und Gerichte zu entlasten. Von diesem Standpunkt aus haben wir uns trotz juristischer Bedenken und Einwendungen, nachdem der Referent eine Anzahl von Abänderungsvorschlägen sich zu eigen gemacht hat, entschlossen, diesem Gesetze unsere Zustimmung zu geben.

In einem Punkte war es bisher nicht möglich, zu einer Vereinbarung zu kommen, und wir überlassen daher diese Frage in einem Minoritätsantrag der Entscheidung des hohen Hauses. Der § 53 des Verwaltungsstrafgesetzes ist im Absatz 4 einer sehr dehnbaren Erweiterung unterzogen worden. Bisher lautete die Bestimmung (*liest*):

„Ist eine Geldstrafe ganz oder zum Teil uneinbringlich, so ist die für diesen Fall verhängte Freiheitsstrafe oder der dem uneinbringlichen Betrag der Geldstrafe entsprechende Teil der Freiheitsstrafe in Vollzug zu setzen.“

Die nach unserer Meinung sehr gefährliche Verschlechterung, die die Novelle bringt, lautet (*liest*):

„Ist eine Geldstrafe ganz oder zum Teil uneinbringlich oder ist dies mit Grund anzunehmen, so ist die für den Fall der Uneinbringlichkeit verhängte Freiheitsstrafe“ usw.

Wir sind der Ansicht, daß damit den Verwaltungsbehörden ein viel zu großer Spielraum freien Ermessens gelassen wird und daß damit gerade die wirtschaftlich Schwächsten, die wirtschaftlich Bedrohtesten in eine schlechtere Rechtslage gegenüber denen kommen, die noch zahlungskräftig sind. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dieser Bestimmung? Wenn eine Verwaltungsbehörde von irgendeinem Beschuldigten weiß, daß er nicht zahlungsfähig ist, oder glaubt, er sei nicht zahlungsfähig, wird sie nicht erst eine Exekution abwarten, die dann vergeblich verläuft, und wird sie nicht die Stundungs- oder Ratengesuche abwarten, deren Einbringung nach dem gleichen

Paragrafen der Partei überlassen bleibt, sondern wird die Arreststrafe sofort in Vollzug setzen. Daß dann ein später einlangendes Stundungs- oder Ratengesuch nicht mit der gleichen Bereitwilligkeit positiv erledigt werden wird, wie ein Ratengesuch, das im Zuge einer vergeblichen Exekution überreicht wird, ist klar und ergibt sich aus der Praxis von selbst. Wenn einmal die Kugel aus dem Lauf ist, dann ist es schwer, ihre Wirkung aufzuhalten, und dann wird die Behörde viel eher ein solches Gesuch abweisen, als den Strafvollzug sistieren. Wir haben daher hier eine schwere Rechtsungleichheit zwischen den wirtschaftlich Stärkeren und den wirtschaftlich Schwächeren, wir müssen uns gegen diese Rechtsungleichheit mit allem Nachdruck wenden, und haben daher verlangt, daß der bisherige Zustand aufrechterhalten bleibt und daß diese Änderung, die der Punkt 16 der Vorlage bezweckt, unterbleibt.

Abschließend möchte ich aber noch einige allgemeine Bemerkungen machen. Es hat sich herausgestellt, daß bei der Beratung über diese Novelle die Länder mit Ausnahme des Landes Wien wiederholt beigezogen waren und daß das Land Wien erst in einem weit vorgeschrittenen Zeitpunkt Gelegenheit hatte, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen. Ich möchte mit allem Ernst darauf hinweisen, daß diese Behandlung des Landes Wien auf die Dauer unmöglich ist. Man soll entweder Länderkonferenzen machen, die alle Länder gleichzeitig erfassen, oder man muß diese Länderkonferenzen überhaupt unterlassen. (*Zustimmung links.*) Aber, daß man das größte Bundesland der Republik vor vollendete Tatsachen stellt, daß man dem Amt der Wiener Landesregierung nicht Gelegenheit gibt, im Diskussionswege für den eigenen Standpunkt auch die anderen Landesregierungen zu gewinnen, das ist unmöglich und beweist nur, daß man von vornherein eine Einheitsfront gegen das störrische Land Wien immer wieder zu schaffen versucht. Das aber wird unsere Bereitwilligkeit, solchen doch in erster Linie nach rein sachlichen Gesichtspunkten zu wertenden Gesetzen unsere Zustimmung zu geben, bedeutend vermindern. Wir können eine solche Behandlung Wiens auf die Dauer nicht ertragen und werden nunmehr genauestens darauf sehen, daß alle diese Operate, die uns da zur Entlastung der Verwaltung vorgelegt werden, in gleicher Weise und in gleichen Terminen auch mit dem Repräsentanten des Landes Wien wie mit den übrigen Landesregierungen besprochen werden. Damit möchte ich mich für heute begnügen und das hohe Haus bitten, unserem Minoritätsantrag, der im Interesse der ärmsten und schwächsten Staatsbürger gestellt ist, die Zustimmung zu geben. (*Lebhafter Beifall links.*)

Damit ist die Aussprache über diesen Punkt der Tagesordnung erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abg. Hollersbacher, Zingl, Wagner, Mackchlager, Roth, Schmidt, Tischer u. Gen. (235/A), betr. die Änderung des § 10 der Tarifpost 57, F, I, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925, B. G. Bl. Nr. 208 (Befreiungen auf dem Gebiete der Privatversicherung) (B. 425).

Berichterstatter Hollersbacher: Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Antrag 235/A, betr. die Änderung des § 10 der Tarifpost 57, F, I, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925, betr. Befreiung der kleinen Feuerschadensvergütungsvereine, angenommen, und ich möchte das hohe Haus bitten, diesem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Da niemand zum Worte gemeldet ist, wird zur Verhandlung des nächsten Punktes der Tagesordnung geschritten, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 368): Bundesgesetz über eine Abänderung des Erdölförderungsgesetzes vom Jahre 1929, B. G. Bl. Nr. 75 (B. 413).

Berichterstatter Dr. Bryntsiak: Wie es in der Begründung zu diesem Gesetz heißt, hat die Bohrtätigkeit in Österreich, speziell in Niederösterreich, einen erfreulichen Aufschwung genommen. Wenn es auch noch nicht zu einer „ersten Findung“ gekommen ist, so sind doch anderweitige günstige Ergebnisse erzielt worden, und da seit einigen Monaten eine Interessentengruppe mit einem großzügigen Erdgasprojekt beschäftigt ist, ist es zweckmäßig und angezeigt, das Erdölförderungsgesetz vom Jahre 1929 bis zum Jahre 1934 zu verlängern. Das bezweckt dieses Gesetz, das im übrigen nur ganz unwesentliche Abänderungen enthält. Der Finanzausschuß hat sich in seiner Mehrheit für die Annahme des Gesetzes entschlossen, und ich stelle den Antrag, der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Abänderung des Erdölförderungsgesetzes vom Jahre 1929, B. G. Bl. Nr. 75 (B. 368), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Da niemand zum Worte gemeldet, wird zur Verhandlung des nächsten Tagesordnungspunktes geschritten, das ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Anträge des Abg. Spalowsky u. Gen. (232/A) und der Abg. Frau Bosche, Frau Proft u. Gen. (236/A) auf Abänderung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1927, B. G. Bl. Nr. 368, betr. eine Altersfürsorgerechte für alte arbeitslose Hausgehilfen (B. 414).

Die General- und Spezialdebatte wird unter Einem durchgeführt.

Berichterstatter Spalowsky: Hohes Haus! Ich habe am 3. Mai einen Antrag eingebracht, der die Absicht verfolgt, die durch das Gesetz vom

Jahre 1927, respektive 1928 beschlossene Altersfürsorgerechte für arbeitslose Hausgehilfinnen insofern zu ändern, als das Anfallsalter für weibliche Hausgehilfen vom 60. auf das 55. Lebensjahr herabgesetzt werden soll. Dieser Antrag wurde gestellt, weil die Zahl der Hausgehilfinnen, die die Altersfürsorgerechte in Anspruch genommen haben, bisher keine allzu große gewesen ist und weil andererseits auch die Annahme berechtigt war, daß die Kosten, die durch eine Herabsetzung der Anfallsaltersgrenze verursacht werden, in der Beitragsleistung ihre Deckung finden. Tatsache ist, daß bei den weiblichen Hausgehilfen die Zahl derer, die in vorgerückten Jahren stehen und keine Arbeit mehr finden, immer größer und größer wird. Es gibt schon zahlreiche weibliche Hausgehilfen, die das 40. und das 45. Lebensjahr überschritten haben und kaum mehr einen Arbeitsplatz bekommen können. Da eine andere Vorsorge für den Fall ihrer Arbeitslosigkeit nicht besteht, erscheint es gerechtfertigt, durch Herabsetzung der Anfallsaltersgrenze für die Altersfürsorgerechte wenigstens teilweise eine Hilfe zu bringen. Diese Tendenz verfolgt der Antrag, den ich dem hohen Hause unterbreite.

Die Frau Abg. Boschek, Proft u. Gen. haben am 31. Mai einen Antrag im Hause eingebracht, dessen Tendenz zunächst dieselbe ist wie die des von mir früher eingebrachten Antrages, nämlich die Herabsetzung des Anfallsalters vom 60. auf das 55. Lebensjahr. Gleichzeitig will aber dieser Antrag auch eine Erhöhung der Rente insofern vorsehen, als für ihre Bemessung nicht der einfache Satz von 30 S, wie er im Jahre 1928 beschlossen worden ist, gelten soll, sondern mit dem Zwanzigfachen des täglichen Krankengeldes, jedoch mindestens 30 S monatlich, bemessen werden soll. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diese beiden Anträge in Verhandlung gezogen und hat sich für die Annahme des von mir zuerst erwähnten Antrages entschieden. Den Antrag der Frau Abg. Boschek und Proft hat er abgelehnt.

Ich bemerke dazu, daß in der Öffentlichkeit verschiedene unrichtige Meinungen über die Haltung des Ausschusses zum Ausdruck gekommen sind und daß der Mindestsatz dieser Rente von 30 S schon seit dem Jahre 1928 gilt und im Ausschusse von niemandem in Zweifel gezogen wurde oder etwa nicht eingehalten werden sollte. Seit dem Jahre 1928 ist dieser Satz von 30 S unverändert, und alle gegenteiligen Nachrichten, die in den Zeitungen erschienen sind, entsprechen nicht den Tatsachen. Der Ausschuß hat lediglich die eine Änderung vorgenommen, daß das Anfallsalter für den Bezug der Altersfürsorgerechte vom 60. Lebensjahr auf das 55. Lebensjahr herabgesetzt wird. Die Erhöhung der Rente hat der Ausschuß deshalb abgelehnt, weil doch die Übersicht über die Auswirkung keine

absolut verlässliche war, weil andererseits aber auch der Antrag der Abg. Boschek und Proft ein Abgehen von den bisherigen Grundsätzen der Bemessung der Altersfürsorgerechte bedeutet hätte, weil nirgends die Altersfürsorgerechte nach dem Krankengeld bemessen wird und weil die Erhöhung sicher eine erhöhte Belastung hätte mit sich bringen können und in der heutigen Zeit nach Ansicht des Ausschusses alles vermieden werden muß, was irgendwie eine Erhöhung der Beitragszahlungen zur Folge haben könnte.

Wenn von den Antragstellerinnen darauf verwiesen wurde, daß die Einzahlungen der Hausgehilfinnen höher sind als die ihnen zukommenden Renten, so mache ich darauf aufmerksam, daß das auf die Risikogemeinschaft zurückzuführen ist, die eben in der Altersfürsorgerechtenversicherung ebenso besteht wie in der Krankenversicherung. Man kann unmöglich einzelne gute Risiken herausnehmen und berechnen, wie günstig momentan die Verhältnisse sind und dementsprechend die Leistungen abändern. Das würde einen Bruch mit unserem ganzen System der Krankenversicherung wie der Altersfürsorgerechten bedeuten und könnte dazu führen, daß auch andere Gruppen, die vielleicht momentan günstige Risiken darstellen, ebenfalls eine Sonderstellung für sich beanspruchen, während die schlechten Risiken dann zu enorm hohen Beiträgen oder zu so geringen Rentenleistungen kommen müßten, daß damit wahrhaftig der Sache nicht gedient wäre.

Der Ausschuß hat daher geglaubt, eine Änderung dieses Systems ablehnen zu müssen, und im Sinne der Beschlüsse des Ausschusses bitte ich das hohe Haus, dem von mir vorgelegten Antrag nach B. 414 die Zustimmung zu erteilen.

Frau Boschek: Hohes Haus! Die Forderung nach Herabsetzung der Altersgrenze für Arbeiterinnen oder Hausgehilfinnen auf das 55. Lebensjahr ist von meiner Partei nicht erst seit dem 31. Mai, sondern schon seit langer Zeit in diesem hohen Hause und bei jeder Beratung im Ausschusse gestellt worden. Ich verweise da auf die Verhandlung über das Arbeiterversicherungs-gesetz, wo unsere Forderung dahin ging, für weibliche Arbeiter und Hausgehilfinnen das Anfallsalter zur Erreichung der Altersrente mit 55 Jahren festzusetzen. Nun ist jetzt von der christlichsozialen Partei, und zwar vom Abg. Spalowsky, im Hause ein Antrag eingebracht worden, der dieser Forderung Rechnung trägt. In der Begründung des Herrn Abg. Spalowsky wird auch richtig gesagt, daß gerade für die Hausgehilfinnen diese Forderung eine Notwendigkeit ist, weil es immer schwerer wird, daß Hausgehilfinnen, die das 40. und 45. Lebensjahr erreicht haben, noch einen Posten finden. Es wird aber auch immer seltener, daß Hausgehilfinnen in ihrer Stellung bis zum

60. Lebensjahr behalten werden. Ich habe da nur ein paar Zahlen zusammengestellt, die einen Ausschnitt dieser Verhältnisse beleuchten sollen — eine amtliche Statistik ist ja für dieses Gebiet nicht vorhanden. Im Verein „Einkigkeit“ haben wir zwei Hausgehilfinnenheime und haben dort auch Arbeitsvermittlungen. Im ersten Halbjahr 1932 waren nicht weniger als 201 Hausgehilfinnen im Alter von 41 bis 50 Jahren in der Vermittlung vorgemerkt, und nur 46 von ihnen konnte ein Posten vermittelt werden, so daß 155 Hausgehilfinnen dieser Altersstufe stellenlos blieben. Im Alter von 51 bis 60 Jahren sind 109 vorgemerkt, davon konnte nur 10 eine Stellung vermittelt werden, so daß 99 unvermittelt blieben. Das zeigt, daß es immer schwieriger wird, daß Hausgehilfinnen in einem höheren Alter eine Arbeit bekommen. Es ist auch den stellenlosen Hausgehilfinnen die Umstellung für einen anderen Beruf nur schwer möglich, sie verlieren den Anspruch auf die Altersrente als Hausgehilfinnen. Aber wenn sie auch in einem Gewerbe unterkommen, können sie die Altersrente nicht in Anspruch nehmen, weil sie in ihrem vorgeschrittenen Alter die Notstandsanhilfe II nicht mehr erhalten können. Die Herabsetzung der Grenze auf 55 Jahre ist gewiß eine dringende Forderung, aber damit allein haben wir in dieser Zeit noch nicht viel getan. Die Altersrente für die Hausgehilfinnen, denen kein Weg offensteht, überhaupt zu einer anderen Altersunterstützung zu kommen, beträgt 30 S im Monat. Das ist 1 S im Tag. Wer kann sich vorstellen, daß bei den heutigen Teuerungsverhältnissen ein Mensch auch nur das nackte Leben mit diesem Betrag fristen kann, wenn wir sehen, daß die Regierung von einem Tag auf den anderen die Steuern und Zölle auf die notwendigsten Lebensmittel erhöht. Es ist nun ganz undenkbar, wie man gleichzeitig glauben kann, daß ein Mensch mit 1 S im Tag seinen Lebensunterhalt fristen soll. Wenn man vielleicht darauf verweisen will, daß die Heimatgemeinde etwas die alten Hausgehilfinnen unterstützen sollen, so haben wir ja soeben schildern gehört, wie sich die Gemeinden befinden, daß diese meist ganz außerstande sind, irgendeine soziale Unterstützung zu geben. Aber das Gesetz schreibt überdies vor, daß, wenn eine Heimatgemeinde eine Armenunterstützung gilt, die Hälfte dieser von der ganz niedrigen Unterstützungsquote noch abgezogen wird.

Daher haben wir unseren Antrag gestellt, der nach unserer Überzeugung und nach den Berechnungen der Krankenkassen ohne Schwierigkeiten und ohne Erhöhung der heutigen Beitragsleistung durchführbar wäre. Wir verlangen, daß die Altersrente für Hausgehilfinnen erhöht werde, daß sie das Zwanzigfache des täglichen Krankengeldes in der Lohnklasse, in der die Hausgehilfinnen versichert

sind, ausmachen soll. Die Hausgehilfinnen sind zu 80 Prozent in Wien in der 6. Lohnklasse versichert, wo 2 S tägliches Krankengeld vorgeschrieben sind. Es würde somit eine monatliche Rente von 39 S 80 g und in der 7. Lohnklasse von 46 S sich ergeben. Da kann gewiß noch niemand sagen, daß eine solche Rente zu hoch wäre oder gar zu einem üppigen Leben genügen würde. Diese kleine Erhöhung würde aber gleichwohl vielen Hausgehilfinnen das Leben erleichtern, in den alten Tagen, wo sie keine Arbeit bekommen. Der Fonds für die Altersversicherung kann, wie ich dies später nachweisen werde, diese kleine Erhöhung tragen. Wenn es uns gelänge, möglichst vielen alten Arbeitern und Arbeiterinnen Altersrenten und Notstandsunterstützungen zu geben, wovon sie ohne Arbeit leben können und dadurch den Arbeitsmarkt entlasten und so wieder für jüngere Arbeiter und Arbeiterinnen Arbeitsmöglichkeiten schaffen können.

Ich habe schon erwähnt, daß zum Beispiel in Wien zirka 80 Prozent der Hausgehilfinnen in der 6. Lohnklasse versichert sind. Da würde eben der Unterstützungssatz von 39 S in Betracht kommen. Wenn wir in Betracht ziehen, daß in Wien über 61.000 Hausgehilfinnen in der Arbeiterkrankenkasse versichert sind, und es nur 1864 Rentenempfängerinnen bei den Hausgehilfinnen gibt, so zeigt dies schon, daß das Gesetz sehr streng sein muß, weil nur ein so geringer Prozentsatz von alten Hausgehilfinnen in der Lage ist, die Unterstützung zu beziehen. Dieser Umstand beweist auch meine früheren Ausführungen, daß es alten Hausgehilfinnen immer schwerer wird, noch einen Posten zu erhalten. Wenn wir uns den Altersaufbau in der Krankenkasse anschauen, so sehen wir, daß zwei Drittel aller versicherten Hausgehilfinnen in dem Lebensalter zwischen 20 und 30 stehen, in dem Lebensalter zwischen 31 bis 40 haben wir 15 Prozent, zwischen 41 und 50 nur mehr 10 Prozent und zwischen 51 und 60 gar nur mehr 6,6 Prozent. Diese Ziffern allein zeigen, daß es, selbst wenn die Altersgrenze herabgesetzt wird, noch ohne besondere Schwierigkeiten möglich wäre, der Forderung nach einer höheren Bemessung der Altersrenten Rechnung zu tragen.

Nun möchte ich mich mit den Ausführungen des Herrn Spalowsky und besonders mit der Bemerkung befassen, die ja auch in seinem schriftlichen Bericht an das hohe Haus enthalten ist, wonach der Herr Minister für soziale Verwaltung im Ausschuß meinen Antrag ablehnen muß (*liest*): „sowohl wegen der sich daraus ergebenden Belastung als auch wegen der mit den Grundsätzen des Gesetzes über die Altersfürsorge nicht in Einklang stehenden Tendenz.“ Nun habe ich schon zum Teil nachgewiesen, daß auch das erste Moment nicht zutrifft. Die finanzielle Belastung ist keine solche,

die es unmöglich machen würde, unserer Förderung Rechnung zu tragen. Wir haben in Österreich beläufig — auch nur schätzungsweise — 130.000 versicherte Hausgehilfinnen. In ganz Österreich haben wir 4200 Rentenbezieherinnen, und wenn wir nun annehmen, daß für diese ein Betrag von zirka 1,5 Millionen Schilling aufgewendet wird, der aber nur zur Hälfte aus den Versicherungsbeiträgen, zur andern Hälfte aber von den Ländern und vom Bunde gedeckt wird, so sind jedenfalls die Summen, die für die 130.000 Versicherten eingehoben werden, im Vergleich zu den an nur 4200 Rentenbezieherinnen zu zahlenden Renten so hoch, daß gar keine Gefahr besteht, daß hier eine allzu große Belastung der Rassen eintreten könnte.

Was aber das zweite Moment betrifft, wonach unsere Forderung, daß die Rente nach dem Zwanzigfachen des Krankengeldes bemessen werden soll, den Grundsätzen und der Tendenz des Gesetzes widerspricht, so ist zu sagen, daß unser Berechnungsvorschlag sich materiell gar nicht, sogar noch billiger auswirken würde als der heutigen Bemessungsgrundlage für die Notstandshilfe. Es würde also dadurch keine höhere Quote herauskommen.

Wenn aber gesagt wird, die Forderung, die wir gestellt haben, wird abgelehnt, weil sie „der Grundlage und der Tendenz der Versicherung nicht entspricht“. Ich möchte den Herrn Minister besonders darauf aufmerksam machen, daß bei der Versicherung der Hausgehilfinnen die Grundlage und die Tendenz bei der Krankenversicherung heute schon abweicht. Während für die übrige Arbeiterschaft der tatsächliche Arbeitsverdienst der Maßstab für die Einteilung in eine Lohnklasse ist, werden die Hausgehilfinnen ohne Rücksicht auf ihre Geldeinnahmen und ihre Naturalbezüge in zwei Lohnklassen eingeteilt, wo sie tief unterversichert sind, mehr unterversichert als die Arbeiterschaft in den anderen Berufen. Man kann eigentlich sagen, daß für die Hausgehilfinnen nur eine Lohnklasse in Betracht kommt, weil die 6. Lohnklasse für alle Hausgehilfinnen gilt, wenn in einem Haushalt nur eine Hausgehilfin beschäftigt ist, auch dann, wenn sie 100 oder 120 S Lohn bekommt und dazu noch die Naturalverpflegung erhält. Ein großer Prozentsatz der Hausgehilfinnen, die in der 6. Lohnklasse sind — ich will keine Ziffer nennen, die ich nicht begründen kann —, aber mindestens ein Drittel würde nach ihren tatsächlichen Bezügen in die 10. Lohnklasse kommen. Die 7. Lohnklasse kommt nur für eine geringe Anzahl von Hausgehilfinnen in Betracht. Erst wenn zwei Hausgehilfinnen bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, gehören sie in die 7. Lohnklasse, auch dann, wenn ihr Lohn geringer ist, während die anderen mit höheren Lohnneinkommen in der niederen Klasse versichert sind.

Die Hausgehilfinnen sind in der Sozialversicherung überhaupt Stiefkinder. Die Forderung, sie in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen, wird im Hause immer wieder abgelehnt. Es besteht also hier eine große Abweichung von der Tendenz und der Grundlage der Versicherung von der übrigen Arbeiterschaft, die sich zum Schaden der Hausgehilfinnen auswirkt.

Mit Rücksicht darauf, daß die Hausgehilfinnen nicht nach ihrem wirklichen Arbeitsverdienst frankensversichert sind, dadurch schon eine schwere Einbuße erleiden, glaube ich, das hohe Haus bitten zu dürfen, diese Abweichung von der Tendenz und der Grundlage der Versicherung auch einmal gelten zu lassen, wenn es zu ihren Gunsten ist, und den armen alten Hausgehilfinnen, die keine Arbeit bekommen, die Unterstützung um 10 bis 20 S im Monat zu erhöhen. Ich glaube schon, daß das hohe Haus mit guter Begründung unseren Minderheitsantrag annehmen kann. Wenn der Herr Minister die Zahlen genau prüft, so wird er erkennen — der Herr Minister hat das bereits im Ausschuss und der Herr Abg. Spalowsky hier im Hause selbst gesagt —, daß die Hausgehilfinnen zu den guten Risiken gehören. Aus den Berichten der Wiener Arbeiterkrankenkasse wissen wir, daß nicht einmal die Hälfte der Einnahmen für den Altersversicherungsfonds, der in Wien allein vorgeschrieben und eingehoben wird, für die Gewährung von Renten für alle Hausgehilfinnen in ganz Österreich erforderlich wäre, daß also mehr als die Hälfte Überschuss ist, abgesehen davon, daß für die anderen 60.000 Hausgehilfinnen, die in anderen Rassen in den Ländern versichert sind, die Beiträge dem Fonds ganz zufließen, ohne gebraucht zu werden. Diese Ziffern, die der Herr Minister viel leichter noch nachprüfen und ergänzen kann, zeigen, daß die Forderung nach Erhöhung der Altersrente nach dem Stande der Rassen derzeit schon erfüllbar wäre. Wenn die Hausgehilfinnen schon gute Risiken sind, dann dürfen sie doch nicht schlecht versichert und in der Sozialversicherung Stiefkinder bleiben. Ich bitte daher das hohe Haus, den Minderheitsantrag anzunehmen, so wie wir für den Antrag des Herrn Abg. Spalowsky selbstverständlich stimmen werden in der Hoffnung, daß doch die Renten für die alten Hausgehilfinnen erhöht werden. *(Beifall links. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Ramek den Vorsitz übernommen.)*

Damit ist die Aussprache über diesen Gegenstand beendet.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 377): Bundesgesetz, wirksam für das Land Tirol, womit das Landes schulgesetz vom 30. Jänner 1920, L. G. Bl. Nr. 60, abgeändert wird (B. 405).

Die General- und Spezialdebatte wird unter Einem durchgeführt.

Berichterstatter Dr. **Kolb**: Hohes Haus! Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht hat die vorliegende Gesetzesvorlage am 3. August beraten. Die Reform des Tiroler Landes Schulgesetzes ist schon vor Jahren dringend geworden. Unaufschiebbar wurde sie in dem Augenblick, als das Hauptschulgesetz in Wirksamkeit trat. Dadurch wurden die Bestimmungen des Landes Schulgesetzes über die bisherigen Bürgerschulen hinfällig, und die Schulbehörde mußte sich wegen des Fehlens entsprechender gesetzlicher Bestimmungen über die Hauptschule mit Durchführungsbestimmungen behelfen. So waren eine Reihe von Bestimmungen des bisherigen Schulgesetzes nicht mehr anwendbar, und es ging nicht an, daß man sich auch weiterhin mit Durchführungsbestimmungen helfen sollte. Das Tiroler Landes Schulgesetz ist auch infolge verschiedener Novellierungen sehr unübersichtlich geworden und brachte auch sonst Schwierigkeiten mit sich, besonders wegen der Verteilung der Schullasten zwischen dem Land und den Gemeinden. Auch ergab sich die Notwendigkeit, daß im Zuge der erforderlichen Ersparungsmaßnahmen, so bedauerlich es ist, auch am Schulwesen nicht ganz vorübergegangen werden konnte. Das Land muß für das Schulwesen schon sehr viel leisten, und das Ausmaß der Ersparungen muß auch irgendwie das Schulwesen betreffen.

Die wichtigsten Bestimmungen der Vorlage möchte ich dahin zusammenfassen, daß erstens einmal eine Mindestzahl von Schulkindern für jede Schule vorgeesehen wird. Bisher war keine diesbezügliche Bestimmung im Schulgesetze enthalten, so daß sich der Fall ergab, daß für 3 oder 4 Schulkinder eine Schule errichtet werden mußte. Jetzt ist eine Kinderzahl von 10 Kindern die Voraussetzung, daß eine Schule errichtet werden muß. Sind irgendwo nicht 10 schulpflichtige Kinder vorhanden, so hat das Gesetz dadurch Vorsorge getroffen, daß für diese Schulkinder, wenn sie nicht durch Massentransportmittel innerhalb einer Stunde in eine benachbarte Schule gebracht werden können, durch Beihilfe zur Haltung eines Hauslehrers, durch Aussteuerung der Kinder in einer Nachbargemeinde, durch Wanderunterricht u. dgl. vorgesorgt werden wird.

Andere wichtige Bestimmungen sind, daß auf eine Lehrkraft nunmehr 65 Kinder entfallen dürfen, daß ferner die Zulassung der Bestellung eines Lehrers für zwei Schulen möglich ist, wenn beide Schulen zusammen nicht mehr als 30 Schüler haben. Dann folgen Bestimmungen über die Hauptschulen.

Die Aufteilung des Personalaufwandes zwischen Land und Gemeinden wird in der Weise geregelt, daß das Land mindestens 75 Prozent, die Gemeinden 25 Prozent zu zahlen haben. Die vollen

100 Prozent sind durch die Erklärung der Tiroler Landesregierung gesichert, den eventuellen Ausfall bei den Gemeinden durch das Land zu ersetzen. Die Aufteilung des Gemeindebeitrages zum Landes schulfonds ist neu geregelt, und zwar in der Weise, daß die Hälfte des Gemeindebeitrages nach dem Schüler Schlüssel, die Hälfte nach dem Lehrerschlüssel zu leisten ist. Damit will man die Gebirgsgemeinden entlasten, die oft verhältnismäßig viele Schulen erhalten müssen. Es gibt zum Beispiel in Tirol eine Berggemeinde, die für 96 Kinder 7 Schulen unterhalten muß.

Die Vorlage enthält dann einige Änderungen des Lehrerdienstrechtes hinsichtlich des sogenannten Definitivums und anderer Vorteile für die Lehrerschaft. In bezug auf die Besoldung sind die Lehrer nun den Bundeslehrern vollständig angeglichen.

An der Debatte über diese Vorlage hat sich eine Reihe von Ausschußmitgliedern beteiligt. Die Minderheit hat zahlreiche Abänderungsanträge gestellt, die vom Ausschuß abgelehnt wurden. Acht Abänderungsanträge wurden als Minderheitsanträge wieder angemeldet. Ein Entschließungsantrag Kapral wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen. Ich ersuche, diese Entschließung anzunehmen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß in der Regierungsvorlage auf Seite 13 ein Druckfehler zu berichtigen ist. Im § 75, Zeile 3, hat es statt 65 zu heißen 85. Ich bitte, diese Korrektur zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht beantragt somit, der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Tirol, womit das Landes Schulgesetz vom 30. Jänner 1920, L. G. Bl. Nr. 60, abgeändert wird (B. 377), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Scheibin: Hohes Haus! Das Bundesgesetz, das gegenwärtig zur Beschlußfassung dem Nationalrat vorgelegt wird, umfaßt das ganze Gebiet der Schulerziehung, Schulerhaltung, des Schulbesuches und des Lehrerdienstrechtes. Schon die Aufzählung dieser einzelnen Teile läßt einen Rückschluß auf die große Bedeutung des Gesetzes für die zukünftige Entwicklung des Tiroler Schulwesens zu. Der Tiroler Landtag hat sich mit der bedeutungsvollen Materie beschäftigt. Leider muß festgestellt werden, daß neben einigen begrüßenswerten Neuerungen, so in bezug auf das Disziplinarverfahren, auf die Schaffung ständiger Lehrkräfte, eine gewaltige Reihe von längst veralteten und überholten Bestimmungen weitergeschleppt wird, notwendige Änderungen, die sich aus den Forderungen der neuen Zeit ergeben, unberücksichtigt geblieben sind, ja, neue reaktionäre Bestimmungen in das Gesetz Eingang gefunden haben, so daß die wenigen Vorzüge, die das Gesetz aufweist, weitaus

wettgemacht werden durch reaktionäre Bestimmungen. Dieses neue Gesetz kann man daher schon heute ein veraltetes Gesetz nennen.

Wohl hat man ständige Lehrkräfte eingeführt, aber diese Definitivklärung kann erst nach 70 Unterrichtsmonaten erfolgen. Der Begriff „Unterrichtsmonat“ ist überhaupt eine Erfindung der Tiroler Klerikalen. Der günstigste Fall ist, daß das Definitivum erst nach sieben provisorischen Jahren gegeben wird, einer Zeitspanne, die sonst in keinem Schulgesetz gefordert wird. Dieses überlange Provisorium soll nur dazu dienen, um die volle Rechtlosigkeit des Lehrerstandes möglichst lange aufrechtzuerhalten. Schon bisher war der unerhörte Zustand in Tirol geschaffen worden, daß der Schulleiter einfach von der Schulbehörde auf bestimmte Zeit bestellt wurde. Das Reichsvolksschulgesetz spricht ausdrücklich von Oberlehrern und Direktoren, die die Schule zu leiten haben. Die klerikalen Machthaber Tirols haben sich darum nie gekümmert, und so wurden diese Leiterstellen nach Gutdünken besetzt, ohne Ausschreibung, ohne Bewerbungsmöglichkeit. Es ist die Möglichkeit gegeben, Schulleiter ohne Angabe von Gründen, ohne Disziplinarverfahren, ohne dem Betreffenden die Möglichkeit zu geben, sich zu wehren oder wenigstens zu erfahren, was gegen ihn vorliegt, vom Amte zu entheben.

Diese Ungeheuerlichkeit ist nun auch in dieses sogenannte neue Schulgesetz wieder aufgenommen worden. Nichts könnte die Rechtlosigkeit der Lehrer in einem klerikal verwalteten Lande besser aufzeigen als diese gesetzliche Bestimmung.

Es fällt niemandem ein, etwa den Pfarrer auf bestimmte Zeit zu installieren, den Postmeister oder den Gendarmeriekommandanten. Der Schulleiter soll immer von der Willkür oder den Folgen einer Denunziation bedroht sein. Ein geringfügiger Konflikt mit dem Herrn Pfarrer und schon waltet die Tiroler Gerechtigkeit.

Wir haben diese Bestimmung im Ausschuß mit aller Behemung bekämpft. Wir sind mit einer Stimme in der Minderheit geblieben. Unser Antrag liegt dem hohen Haus als Minoritätsvotum zur neuerlichen Entscheidung vor. Wie sehr auch die bürgerliche Mehrheit, bestehend aus den Christlichsozialen, den Landbündlern und Heimatschützern, selbst fühlt, daß dieses nur in Tirol eingeführte Ausnahmegesetz unhaltbar ist, beweist ein Resolutionsantrag der christlichsozialen Abg. Rapracl, der an die Tiroler Landesregierung einen Appell richtet, diesen Zustand abzustellen. Wir wissen, was von solchen Resolutionen zu halten ist. Sie sind ausschließlich zum Augenauswischen bestimmt. Es liegt in der Hand der Partei, die diese Resolution eingebracht hat, sofort ganze Arbeit zu leisten, indem sie für unseren Minoritätsantrag stimmt.

Die Sozialdemokraten bemängeln an diesem Gesetz, daß es noch immer weitgehende Schulbesuchserleichterungen ermöglicht. Schulbesuchserleichterungen sind in Wahrheit Lebenserschwerungen, und auch der Bauer in fernegelegenen Orten erkennt heute schon trotz gegenteiliger klerikaler Agitation, daß die achtjährige Schulpflicht eine unerlässliche Vorbedingung für die spätere Leistungsfähigkeit seines Kindes bildet. Auch hier liegt ein Minoritätsvotum der Sozialdemokraten vor.

So wie diese bisher genannten reaktionären Bestimmungen lehnen wir Sozialdemokraten die Einführung eines Schulgeldes in den öffentlichen Schulen ganz entschieden ab. Es besteht die gesetzliche Schulpflicht, der die Einhebung eines Schulgeldes widerspricht. Wenn es im Gesetz heißt, daß Kinder armer Eltern von der Entrichtung eines Schulgeldes befreit werden, so verweisen wir auf die Folgen dieser Bestimmung, die darin bestehen, daß schon beim Eintritt in die Schule die Kinder in zwei Gruppen geteilt werden, und zwar in solche, deren Eltern das Schulgeld bezahlen können, und solche, die ein Almosen erhalten. Auch hier liegt ein Minoritätsvotum vor.

Im § 60 des Gesetzes wird plötzlich von verpflichtenden religiösen Übungen gesprochen. Das widerspricht dem Staatsgrundgesetz. Religiöse Übungen sind nicht Teile des obligatorischen Religionsunterrichtes. Nur die freiwillige Teilnahme an den religiösen Übungen ist gestattet. Auch hier haben wir Einsprache erhoben.

Natürlich führt das reaktionäre Gesetz auch die Bestimmung an, daß verheiratete Frauen von der Anstellung im Schuldienst ausgeschlossen sind. Wir wissen, daß die Zölibatsbestimmungen häufig dazu mißbraucht werden, um den Klosterfrauen den Eintritt in das öffentliche Schulwesen als Lehrerinnen zu erleichtern. Ganz schamlos wird das durch das Tiroler Schulgesetz aufgezeigt. Es führt den neuen Begriff „Lehrschwestern“ ein, worunter Klosterfrauen zu verstehen sind. Diese Lehrschwestern erhalten ein wesentlich geringeres Gehalt als die weltlichen Lehrerinnen. Das mag im ersten Augenblick überraschen. Es handelt sich aber dabei um einen taktischen Zug. Die Klerikalen wissen sehr genau, daß es Gemeinden gibt, die in erster Linie nicht nach der Qualität, sondern nach der Billigkeit einer Lehrkraft ihre Entscheidung treffen. Kommt die Klosterschwester wesentlich billiger, dann wird ihr das Schultor geöffnet. Wir Sozialdemokraten sind nicht der Meinung, daß Klosterschwestern, die ein Leben fernab von der Welt führen sollen, die geeigneten Erzieherinnen unserer Jugend sind, die einst den harten Lebenskampf aufzunehmen haben wird. Die klerikale Mehrheit preist aber die erzieherische Tätigkeit der Klosterschwestern auf das höchste, weshalb es überraschend ist, daß diese so von ihnen

hoch gewerteten Leistungen eine wesentlich geringere Bezahlung erzielen. Wir Sozialdemokraten sind für die absolut gleich hohe Bezahlung der weltlichen und geistlichen Lehrerinnen in den Volksschulen und lehnen die Lohndrückerei, die sich in diesen Bestimmungen zeigt, mit aller Entschiedenheit ab.

Ganz unmöglich ist die Bestimmung, daß die Ernennung eines Hauptschuldirektors durch die Landesregierung erfolgt, während die Lehrerernennung durch die Ortsschulbehörde stark beeinflusst wird. Das bedeutet, daß die klerikale Landesregierung wichtige autonome Rechte gerade der großen Städte und Orte Tirols kassiert. Ein kleiner Ort in Tirol ist im Gesetz wesentlich mehr bedacht als die Landeshauptstadt oder als Schwaz, Ruffstein, Wörgl und andere. Es hat fast den Anschein, als würde man die Städte dafür bestrafen, daß sie oft unter außerordentlichen Kosten Hauptschulen errichtet haben.

Man sollte es nicht für möglich halten, daß bisher im öffentlichen Schuldienst in Verwendung stehende Lehrkräfte die gesetzliche Verpflichtung hatten, „durch ihr Beispiel in Schule, Kirche und Öffentlichkeit die sittlich-religiöse und geistige Entwicklung der Schulkinder im Auge zu behalten“.

Wir Sozialdemokraten sind wahrhaftig nicht für diese schon stilistisch lächerliche Formulierung verantwortlich. Daß aber im neuen Gesetz dieselbe Fassung beibehalten und der Lehrer verpflichtet wird, in der Kirche ein gutes Beispiel zu geben, das ist im siebenten Jahrzehnt, nachdem das Reichsvolksschulgesetz die interkonfessionelle Schule geschaffen hat, doch etwas zu stark.

Daß im Gesetz die Bestimmung enthalten ist, daß der Leiter einer einklassigen Schule eine Belohnungszulage von 1 Prozent des Gehaltes erhält, kann nicht ernst genommen werden. Wir glauben daher, daß dieser Passus in der Form zur Annahme gelangen soll, die unser Minderheitsantrag vorschlägt, und bitten um seine Annahme.

Die Schulverhältnisse werden oft dazu mißbraucht, um auch in Zukunft das Tiroler Schulwesen an eine der letzten Stellen in der Republik Österreich einzureihen.

Wäre es nicht der große Teil der weltlichen Lehrer und Lehrerinnen, die unter den so außerordentlich schwierigen Verhältnissen in gewissenhafter Weise ihre Pflicht erfüllen, ohne materiellen und ideellen Dank zu erhalten, die Folgen der bisherigen Schulverwaltung müßten sich in ärgster Weise zeigen. Der Tiroler Lehrerschaft unser Dank! Als ein um so größeres Unrecht fühlen wir es, daß diese Tiroler Lehrerschaft aller Willkür preisgegeben ist und in ihrem Wirken bei den jetzigen Machthabern des Landes so wenig Verständnis findet. Wir Sozialdemokraten haben das Gesetz in streng sachlicher Weise schon im Ausschuß kritisiert. Man hat uns

einfach niedergestimmt. Die Verantwortung trägt also die Mehrheit.

Wir geben dem Plenum des Nationalrates nunmehr Gelegenheit, wenigstens die ärgsten Auswüchse dieses Gesetzes durch die Annahme unserer Minoritätsanträge zu beseitigen. Wir hoffen, daß dadurch eine kleine Verbesserung erreicht wird, lehnen aber im allgemeinen das Gesetz ab. Unsere Fraktion kann für diese Gesetzesvorlage nicht stimmen. *(Beifall links.)*

Damit ist die Aussprache über diesen Gegenstand beendet.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 319): Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1924, L. G. Bl. Nr. 122, betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schulen des Landes Niederösterreich (Lehrerdienstgesetz), in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1925, L. G. Bl. Nr. 96, vom 29. April 1926, L. G. Bl. Nr. 171, und vom 13. Dezember 1929, L. G. Bl. Nr. 89 aus 1930, abgeändert werden (4. Lehrerdienstgesetznovelle) (B. 343).

Die General- und Spezialdebatte wird unter Einem durchgeführt.

Berichterstatter Wollek: Hohes Haus! Der 4. Lehrerdienstgesetznovelle hat die Mehrheit des niederösterreichischen Landtages ihre Zustimmung gegeben. Es handelt sich um ein Ersparungsgesetz. Ich bitte auch das hohe Haus, der Vorlage seine Zustimmung zu erteilen.

Wache: Hohes Haus! Die niederösterreichische Lehrerschaft hat im Jahre 1924 nach langen Kämpfen ein Lehrerdienstgesetz bekommen. Mit diesem Gesetz wurden die sehr verworrenen rechtlichen Bestimmungen in Niederösterreich endlich in eine Form gebracht. Man bezeichnete damals dieses niederösterreichische Lehrerdienstgesetz als das beste Lehrerdienstgesetz in Österreich. Aber schon im Jahre 1925, neuerlich im Jahre 1926, dann im Jahre 1929 wurde dieses Gesetz novelliert und jedesmal verschlechtert. Jetzt, im Jahre 1932, stehen wir vor der vierten Novellierung dieses Gesetzes. Sie erfolgt diesmal unter dem Schlagwort „Sparmaßnahmen“. Das wird ja auch ausdrücklich in der Begründung zu diesem Gesetz gesagt. In Niederösterreich wurde, um Ersparungen im Lande zu treffen, die ja gewiß notwendig sind, eine Erspareungskommission eingesetzt. Diese Erspareungskommission hat lange nichts von sich hören lassen. Endlich sind die ersten Vorschläge zu Ersparungen aufgetaucht. Aber nicht in der Herrengasse Nr. 11 und 13, wo in zwei großen Gebäuden eine einzige Landesregierung mit Doppelbetrieb untergebracht ist, nicht im Verwaltungsverfahren wurden die ersten

Sparsmaßnahmen getroffen, sondern auf dem Gebiete der Schule. Dort toben sich diese Sparsmaßnahmen wirklich ganz und gar aus. In den letzten Jahren wurden in Niederösterreich nicht weniger als 800 Schulklassen abgebaut, und eben jetzt geht man daran, neuerlich 140 Schulklassen draußen auf dem Lande abzubauen. In wenigen Jahren sind also in Niederösterreich zirka 1000 Schulklassen verschwunden. Es wurden dreiklassige Schulen zu zweiklassigen und zweiklassige Schulen zu einklassigen gemacht. Die Schülerzahlen in den einzelnen Klassen, die früher vielleicht erträglich zu nennen waren, werden jetzt auf die Höchstgrenze von 60, 65, 70 und noch mehr hinaufgesetzt.

Aber nicht nur Klassenabbau betreibt man, sondern das Land Niederösterreich macht auch das nicht, wozu es nach dem Gesetze verpflichtet wäre. Da steht zum Beispiel im Reichsvolksschulgesetz schwarz auf weiß geschrieben, daß alljährlich Bezirkslehrerkonferenzen stattzufinden haben, die vom Lande zu dotieren sind. Diese Bezirkslehrerkonferenzen sind eine Notwendigkeit, besonders jetzt, wo in das Getriebe der Schule doch neues Leben gebracht werden soll. Das Land Niederösterreich hat seit 1920 unter vollständiger Außerachtlassung der Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes diese Bezirkslehrerkonferenzen ganz einfach unmöglich gemacht.

Wie das Land Niederösterreich ansonsten für die Schule sorgt, das will ich nur aus ganz wenigen Zahlen beweisen.

Der Sachaufwand des Landes Niederösterreich für das gesamte Volks- und Hauptschulwesen beträgt 10.000 S. Das heißt, es entfallen auf einen der Schulbezirke ganze 384 S oder auf eine Klasse in Niederösterreich 7 S. Mit 7 S soll der Sachaufwand für eine Klasse in Niederösterreich bestritten werden. *(Rufe: Hört! Hört! links.)* Dafür aber hält sich das Land Niederösterreich an den Gemeinden schablos. Es hat ein Gesetz eingeführt, das sogenannte Schulklassenabgabengesetz. Nach diesem Gesetz sind die Gemeinden verpflichtet, für jede Klasse eine Abgabe an das Land zu leisten, und zwar für jede erste und zweite Klasse 500 S, für jede weitere Klasse 400 S pro Jahr. Nehmen wir nun eine dreiklassige Schule. Diese erhält von dem Lande für ihren Sachaufwand 21 S im Jahr, sie muß aber an das Land Niederösterreich an Schulklassenabgabe 1400 S bezahlen. Sie haben heute aus den Ausführungen mehrerer meiner Vorredner gehört, wie schlecht es den Gemeinden geht. Und so kommt es immer wieder vor, daß die Gemeinden die Schulklassenabgabe nicht aufbringen können. Da ist aber das Land Niederösterreich merkwürdigerweise diesen armen Gemeinden gegenüber nicht so nachsichtig wie gegenüber anderen, die Steuern schuldig bleiben, sondern es sagt: Zahlst du deine Schulklassenabgabe nicht, wir haben dich in der Hand, wir werden

einfach die Überweisungen um den Betrag, den du schuldig bist, kürzen. So werden die niederösterreichischen Gemeinden neben aller andern Not durch diese Schulklassenabgabe oft in die unangenehmsten Situationen veretzt.

Diese 4. Novelle zum niederösterreichischen Lehrerdienstgesetz geht nun daran, auch an den Lehrern noch Ersparungen zu machen. Die Landesregierung von Niederösterreich sagt: Wir behandeln unsere Lehrer so, wie der Bund seine Angestellten behandelt. Das wäre sehr brav. Aber das Land Niederösterreich vergißt immer dann, wenn der Bund seinen Angestellten etwas gibt, seinen Lehrern auch daselbe zu geben. So wurde zum Beispiel im Jahre 1929 die Biennalreform durchgeführt, welche den Bundesangestellten eine Erhöhung von zirka 3 Prozent brachte. Die niederösterreichischen Lehrer warten heute noch auf diese 3 Prozent. Den Bundesangestellten wurden Studienbeihilfen gegeben. Den niederösterreichischen Lehrern wurden diese Studienbeihilfen bis heute verweigert, obwohl kein Mensch behaupten wird, daß es dem Lehrer, der da draußen im Waldviertel in einem kleinen Dorf sitzt, leichter ist, seine Kinder heranbilden zu lassen, als irgendeinem Bundesangestellten, der doch in einem größeren Orte wohnt, wo zumindest eine Hauptschule, wenn nicht eine Mittelschule vorhanden ist.

Jetzt sagt das Land Niederösterreich: Ihr Lehrer, wir müssen den Pensionsbeitrag von 2½ auf 3 Prozent erhöhen und wir werden dabei Geld ersparen. Diese Erhöhung auf 3 Prozent wäre nicht gar so schrecklich, wenn das Land Niederösterreich auf der anderen Seite seine Verpflichtungen gegenüber den Lehrern erfüllen würde. Auch die Begründungen, unter welchen diese Erhöhungen durchgeführt werden sollen, sind falsch. Das Land Niederösterreich behauptet, daß die niederösterreichischen Lehrer, die nicht im Bundeslehrpersonenschema stehen, höhere Bezüge hätten als die Bundeslehrpersonen. Das ist unrichtig. Die niederösterreichischen Lehrer haben in ganz wenigen Stufen einen minimal höheren Bezug als die Bundeslehrpersonen, aber im Gesamtbezug sind die Bezüge der niederösterreichischen Lehrpersonen nicht höher als die der Bundeslehrpersonen. Man behauptet, die niederösterreichischen Lehrpersonen haben die 35jährige Dienstzeit, die Bundeslehrpersonen hätten sie nicht. Auch die Bundeslehrpersonen haben unter Bedingungen die 35jährige Dienstzeit, und es fällt somit auch dieser Grund weg. Das Land Niederösterreich sagt, es wolle Geld ersparen; aus dieser Regelung erspare es 110.000 S. Das ist das Ganze, was dabei herauszuholen ist, ein verschwindend kleiner Betrag, wenn man ihn mit dem Budget des Landes vergleicht. Aber das Land das auf der einen Seite sagt, wir müssen sparen, gibt auf der anderen Seite 52.000 S jährlich für konfessionelle Schulen aus, die nicht ausgegeben

werden müßten, und gibt 400.000 S an die katholischen Religionslehrer für die Erteilung des Unterrichtes in der katholischen Religion auf den Unterstufen der Volksschulen aus, wozu die Geistlichen ohne Bezahlung verpflichtet wären. Wenn auf der einen Seite freigebig Geld ausgegeben wird, ist es begreiflich, daß sich die Lehrerschaft dagegen wehrt, daß man es ihr auf der anderen Seite nimmt.

Aber nicht nur um finanzielle Angelegenheiten handelt es sich hier, es handelt sich auch um rechtliche Angelegenheiten. Ganz versteckt sind in diese Novelle einige Wörtchen hineingeschmuggelt worden. Früher ist hier zum Beispiel an einigen Stellen die imperative Form „werden“ gestanden. Es werden zugerechnet, es werden anerkannt. Dieses „werden“ ist jetzt ausgetauscht worden gegen das Wörtchen „kann“. Mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung kann angerechnet werden, kann anerkannt werden. Diesem Wörtchen „kann“ kommt eine große Bedeutung zu. Wer die niederösterreichische Schulverwaltung kennt, wer weiß, was sich im Lande Niederösterreich auf dem Gebiete der Schule an klerikalem Terror abspielt, der muß in diesem Wörtchen die allergrößte Gefahr erblicken, und der weiß, daß hier der Willkür Tür und Tor geöffnet werden wird.

Meine Fraktion wird aus dem letztgenannten Grunde, aber auch aus dem Grunde, weil das ganze Gesetz eine einseitige Belastung der Lehrerschaft darstellt und weil aus einer Herabsetzung der Bezüge, wie sie die Lehrerschaft hier ungerechterweise erfährt, eine neuerliche Verschlechterung der Schule zu befürchten ist, gegen diese Gesetzesvorlage stimmen. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Damit ist die Aussprache über diesen Gegenstand beendet.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 288) Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Bildung einer Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Mugl- und Ottendorfer Baches im Gebiete der Gemeinden Groß-Mugl, Roseldorf und Streitdorf, und zwar von der Gemeindegrenze Steinabrunn—Groß-Mugl bis zur Einmündung in den Senningbach, beziehungsweise von der Gemeindegrenze Ottendorf—Groß-Mugl bis zur Mündung in den Muglbach (B. 399).

Berichterstatter **Kraus**: Hohes Haus! Die Erhaltung und Räumung des Mugl- und Ottendorfer Baches im Gebiete der Gemeinden Groß-Mugl, Roseldorf und Streitdorf ist gegenwärtig durch die Statuten der Mugl- und Ottendorfer Bach-Erhaltungskonkurrenz geregelt, in denen die Funktionsdauer des Ausschusses mit sechs Jahren festgesetzt ist, während sie bei den Gemeinderäten nur fünf

Jahre beträgt. Um die Statuten der Konkurrenz den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes für die Gemeindevvertretungen anzugleichen und auch mit den in der letzten Zeit geschaffenen Gesetzen für Erhaltungskonkurrenzen an anderen Gewässern in Einklang zu bringen, sollen nun auf Antrag der niederösterreichischen Landesregierung die Rechtsverhältnisse dieser Konkurrenz gesetzlich neu geregelt werden.

Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetzentwurf. Er enthält die erforderlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Konkurrenz über die Bildung des Konkurrenz Ausschusses, über die Wahl seiner Funktionäre, über seinen Wirkungsbereich, seine Geschäftsordnung und Gebahrung. Der Gesetzentwurf enthält ferner Vorschriften über die Art der Aufbringung der Kosten und deren Aufteilung auf die Konkurrenzmitglieder sowie über die allfällige Auflösung des Konkurrenz Ausschusses und weist somit den gleichen Inhalt auf, der auch bei allen anderen derartigen Gesetzen üblich ist.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat den Gesetzentwurf unverändert angenommen und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Bildung einer Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Mugl- und Ottendorfer Baches im Gebiete der Gemeinden Groß-Mugl, Roseldorf und Streitdorf, und zwar von der Gemeindegrenze Steinabrunn—Groß-Mugl bis zur Einmündung in den Senningbach, beziehungsweise von der Gemeindegrenze Ottendorf—Groß-Mugl bis zur Mündung in den Muglbach (B. 288), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Da niemand zum Worte gemeldet wird in die Verhandlung des nächsten Punktes der Tagesordnung eingegangen, das ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 304): Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung und Erhaltung des Sulzbaches in den Gemeinden Erdpreß, Spannberg, Belm und Gözendorf (B. 400).

Berichterstatter **Seidl** Georg: Hohes Haus! Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage (B. 304) in seiner Sitzung vom 29. Juli in Beratung gezogen. Durch das vorliegende Gesetz soll die rechtliche Grundlage für die Regulierung des Sulzbaches in den Gemeinden Erdpreß, Spannberg, Belm und Gözendorf und für die Erhaltung der Regulierungsarbeiten geschaffen werden. Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat den Gesetzentwurf, der im übrigen den gleichen Inhalt aufweist wie alle derartigen Gesetze, unverändert angenommen.

Namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft erlaube ich mir daher, den Antrag zu

stellen, der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung und Erhaltung des Sulzbaches in den Gemeinden Erdpösch, Spannberg, Belm und Gögendorf (B. 304), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Da niemand zum Worte gemeldet ist, wird zur Verhandlung des nächsten Punktes der Tagesordnung geschritten, das ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 311): Bundesgesetz über Grundsätze, betr. das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz) (B. 401).

Berichterstatter **Thaler**: Hohes Haus! Die Entfiedlung in höheren Gebirgsgegenden ist eine Erscheinung, die nicht nur bei uns in Österreich, sondern auch in Italien, Frankreich und Schweiz zutage tritt.

In verschiedener Weise bemühen sich die genannten Staaten, dem entgegenzuwirken durch Senkung von Steuern und anderen Begünstigungen für die Gebirgsbauern.

In den letzten Jahren hat auch Österreich einige schüchterne Versuche gemacht, diesem Übel zu steuern, beispielsweise durch die Gebührenbefreiung der über 900 Meter liegenden Gebirgsbauern, durch Staffelung der Steuern und nicht zuletzt auch durch die Einstellung von Geldmitteln ins Budget zur Anlage von Güterwegen und Seilbahnen im Gebirge.

Kaum eine Aktion zur Festigung der Höhenfiedlungen wurde mit solcher Bereitwilligkeit von seiten der Gebirgsbauern in Anspruch genommen wie die Förderung von Seil- und Güterwegen. Je umfangreicher diese Aktion wurde, desto häufiger stellte sich ihrer Durchführung das Hindernis in den Weg, daß einzelne Grundeigentümer die Heranziehung ihrer Liegenschaften zur Errichtung der notwendigen Verbindungsanlagen nicht gestatten wollten.

Das Notwegegesetz vom 7. Juli 1896 reicht nicht aus, diesem Übel Einhalt zu tun.

Der landwirtschaftliche Ausschuss legt daher dem hohen Hause ein Sondergesetz zur Schaffung landwirtschaftlicher Erbringungsrechte vor, welches dem erwähnten Übelstande abhelfen soll, und ersucht um die unveränderte Annahme.

Der Ausschuss beschloß auch eine Entschliebung an die Bundesregierung, welche auffordert, der Anlage von Seilauflügen in gebirgigen Weinbaugebieten größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auch diese Entschliebung empfehle ich dem hohen Hause zur Annahme.

Schließlich möchte ich noch erwähnen, daß es im § 3 in der achten Zeile richtig heißen soll: „auf dem eine Elektrizitäts- oder Telegraphenanlage, eine gewerbliche Betriebsanlage ...“

Weiters sei noch erwähnt, daß im § 15 in der siebentletzten Zeile nach den Worten „des § 11“, einzuschalten ist „Absatz 1“.

Ich bitte um unveränderte Annahme der Vorlage.

Da niemand zum Worte gemeldet ist, wird zur Verhandlung des nächsten Punktes der Tagesordnung geschritten, das ist der Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Fideikommißregelung (B. 385), den Antrag der Abg. Dr. Schuschnigg, Dr. Buresch, Paulitsch, Jarboch u. Gen. (150/A), betr. teilweise Aufhebung des Fideikommißbandes, den Antrag der Abg. Ing. Tauschitz, Raser, Ing. Weigl, Thoma, Dewath u. Gen. (163/A), betr. Aufhebung von Fideikommissen, den Antrag der Abg. Eichinger, Paulitsch, Georg Seidl, Gritschacher u. Gen. (213/A), betr. die fakultative Aufhebung der Fideikommission, und den Antrag der Abg. Brachmann, Schneeberger, Adolf Müller u. Gen. (226/A) auf ein Bundesgesetz, betr. die Aufhebung der Fideikommission und Maßnahmen der landwirtschaftlichen Siedlung (B. 427).

Die General- und Spezialdebatte wird unter Einem durchgeführt.

Berichterstatter **Paulitsch**: Hohes Haus! Im Namen des Justizauschusses habe ich über die Fideikommißregelung zu berichten. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Ergebnis unserer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, und er ist auch ein Ergebnis von Vereinbarungen zwischen den Parteien des Hauses, ein Kompromiß, welches nicht nach jeder Richtung hin befriedigen kann. Es sind Bestimmungen aufgenommen, welche einem nicht in jeder Hinsicht zusagen und entsprechen. Wir werden aber nicht sehr bald ein Gesetz finden, welches derartig beschaffen ist, daß seine Bestimmungen jedem einzelnen Mitglied des hohen Hauses, jeder einzelnen Partei nach jeder Richtung hin genügen, weil die Einstellung der einzelnen eine sehr verschiedene ist. Infolgedessen hat dieses Gesetz auch, ohne daß ich es in Abrede stellen will, seine Nachteile, hat Bestimmungen, die einem nicht zusagen. Aber ich möchte hier sagen: Nehmt alles nur in allem! Wir haben in Österreich 164 Fideikommißbesitzer, und es ist von dieser Seite dieser und jener Wunsch geäußert worden, daß er Aufnahme in das Gesetz finden möge. Wollte man den von verschiedenen Seiten geäußerten Wünschen entsprechen, dann müßte man ein Gesetz schaffen, welches beinahe den Wünschen der einzelnen entsprechen sollte, was selbstverständlich in keiner Weise möglich ist. Wenn also diesem Gesetze Mängel anhaften, so muß ich doch feststellen, daß es, im allgemeinen betrachtet, eine ganz große Bedeutung für unsere Zeit hat. Seit dem Zusammenbruche sind in diesem Hause gegen 20 verschiedene Gesetzesentwürfe und Anträge nach verschiedenen Richtungen

hin eingebracht worden, die einen nach der radikalsten, die anderen nach der etwas gemäßigten Richtung: vollständige Aufhebung der Fideikomnisse, fakultative Aufhebung wurde verlangt, und dann sind einzelne Abänderungsanträge gestellt worden. Aber es ist durch alle 13 Jahre, seitdem es dieses Haus gibt, niemals zu einer Verhandlung über die Fideikomnißfrage im Nationalrat gekommen. Die Regierung hat verschiedene Gesetzentwürfe im Laufe der Jahre vorgelegt, aber erst der Gesetzentwurf des Justizministeriums, der zuletzt vorgelegt wurde, hat die Grundlage für Auseinandersetzungen, und zwar für die sogenannte Fideikomnißregelung, geboten. Diesem Gedanken liegen — es soll anerkannt werden — große Gedanken zugrunde. Es ist in gar keiner Weise die Absicht des Gesetzes, daß vielleicht der Gedanke des Fideikomnisses aufgehoben werden sollte, sondern es ist der Gedanke des Gesetzes, daß das Fideikomniß erhalten bleibe und daß die Fideikomnißregelung durch dieses Gesetz dazu dienen soll, die Erhaltung des Fideikomnißbesitzes zu fördern und zu festigen. Die gesamte wirtschaftliche Entwicklung ist auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung der Fideikomnißgüter nicht ohne Einfluß geblieben. Wenn man die Tabelle in der Gesetzesvorlage vorne ansieht, so haben wir eine Gesamtsumme an Ackerboden von 46.000 und einigen hundert Hektar, wir haben Waldbesitz von 188.000 und einigen hundert Hektar. Diese Ziffern sprechen für sich allein. So wie die gesamte wirtschaftliche Entwicklung in unserem Bundesstaat Österreich an dem Kaufmanns- und Gewerbestand und an allen anderen Berufen nicht spurlos vorübergeht, hat auch der Großgrundbesitz schwer unter dieser wirtschaftlichen Entwicklung zu leiden, namentlich der Waldbesitz. In den letzten Jahren sind die Holzpreise derart gesunken, daß man von einer irgendwie tragfähigen oder gewinnbringenden Wirtschaft gar nicht mehr sprechen kann. Die Verschuldung hat infolgedessen von Jahr zu Jahr zugenommen, und wir wissen, daß viele Fideikomnißbesitzungen in Österreich die Gebühren schuldig sind, die bei dem Übergang von einem Fideikomnißbesitzer zum anderen fällig werden. Je mehr hier die sozusagen künstliche Erbfolge Tatsache wird, um so höher sind die Gebühren, die in einzelnen Fällen 100.000, 200.000, 250.000 S betragen. Dazu kommen die Grundsteuern, Forderungen der Sozialversicherungsinstitute, die in viele zehntausende Schillinge gehen usw. Wie soll es bei dem Vorwiegen des Waldbesitzes in den Fideikomnissen, wobei das Fideikomnißband ja den Abverkauf bei günstiger Verkaufsgelegenheit verhindert und wirtschaftlich günstige Gelegenheiten, wo sich kein Käufer findet, nicht benutzt werden können, möglich sein, die Schulden abzustoßen? Dem Gedanken, daß hier

helfend eingegriffen werden soll, trägt die vorliegende Fideikomnißregelung in anerkennenswerter Weise Rechnung.

Es wird gesagt, daß diese Fideikomnißregelung eine Überfremdung einheimischen Besitzes befürchten lasse. Das mag vielleicht möglich sein, aber je weiter die Regelung hinausgeschoben wird, um so stärker wird bei den heutigen Verhältnissen die Verschuldung werden und um so eher wird der Besitzer in die Notlage kommen, verkaufen zu müssen, um überhaupt noch einen Erlös erzielen zu können. Wenn ihm aber die Fideikomnißregelung die Möglichkeit gibt, zuzuwarten und einen Käufer zu suchen, wird er viel eher einen Ausweg finden und nicht zu Notverkäufen gezwungen sein, die viel eher Gelegenheit zur Überfremdung bieten, als wenn er monatelang einen Käufer für seine Grundstücke, seinen Wald usw. suchen kann.

Ein anderer Zweck, den diese Fideikomnißregelung verfolgt und der unserer gesamten sozialen Richtung entspricht, ist die Förderung des Siedlungswezens. Wir wollen nicht verkennen, daß hier eigentlich zum erstenmal die Siedlungsfrage praktisch in Angriff genommen wird. Wir können diese Frage durch alle Jahrhunderte hindurch in ihrer Entwicklung verfolgen. Die alten Griechen haben gesiedelt, die Römer haben unter den Gracchen gesiedelt, die Germanen haben gesiedelt, und nach dem Umsturz ist in verschiedenen Staaten gesiedelt worden. Wir wissen, daß Deutschland hier viel schärfer zugreift als unsere vorliegende Fideikomnißregelung. Wir wissen, daß Ungarn nach dem Umsturz gesiedelt hat, wir kennen die Siedlungsbestrebungen der Tschechoslowakei, die ich ja in keiner Richtung gutheißen oder unterschreiben will, aber der Gedanke als solcher ist heute nicht mehr zurückzudrängen. Und es ist ein gesunder Gedanke, die Menschen wieder mit der Heimat, mit der Scholle zu verbinden. Wenn ich die Sache so verstehe und bei der Förderung dieses Gedankens da und dort eine Bestimmung finde, die mir innerlich vielleicht nicht entspricht, darf ich deswegen doch nicht den großen Gedanken hintansetzen und vielleicht das, was mir nicht gefällt, in den Vordergrund rücken.

Wenn ich nun auf einige einzelne Bestimmungen hier eingehe, so möchte ich im besonderen hinweisen, daß im § 2 die Arten der Fideikomnißregelung aufgezählt sind: Abverkauf zu verschiedenen Zwecken oder Freiwerden des Fideikomnißbandes, Auflösung überschuldeter Fideikomnisse, Auflösung der bloß aus beweglichen Sachen oder Zinshäusern bestehenden Fideikomnisse. Um all das regeln zu können, ist eine eigene Stelle geschaffen worden. Zuerst hieß es das Fideikomnißamt, jetzt nennt man es Fideikomnißstelle. Es ist hier Kritik geübt worden, und zwar deswegen, weil in unserer Zeit der notwendigen Ersparungen ein neues Amt geschaffen werden soll.

Der Name Fideikommissant ist wohl nicht beibehalten worden, es heißt heute Fideikommissstelle, aber wenn ich unter einem neuen Amt verstehe, daß ein neuer Beamtenapparat mit Neuaufnahmen zusammengestellt werde, so stelle ich fest, daß das nicht der Fall ist. Es wird bei dieser Fideikommissstelle nicht eine einzige neue Arbeitskraft oder Beamtenkraft eingestellt werden. Der Vorwurf in dieser Hinsicht ist also völlig hinfällig.

Diese Fideikommissstelle war zuerst gedacht als einzige Instanz, die endgültig entscheidet. Es sind nun nicht ohne Berechtigung verschiedene Gründe vorgebracht worden, nach welchen es den Betroffenen möglich gemacht werden sollte, vom Rekursrecht Gebrauch zu machen. Infolgedessen ist eine zweite Stelle geschaffen worden. Als Fideikommissstelle erster Instanz fungiert der Landesagrarsenat des Landes, der einschließend des Vorsitzenden aus sieben Mitgliedern besteht, darunter zwei Richtern, Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaft des Landes sowie der Fideikommissvertreter. Als Fideikommissstelle zweiter Instanz fungiert der Oberste Agrarsenat unter Zuziehung von Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, von Fideikommissvertretern und von Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes. Diese Fideikommissstelle ist nicht nur vollkommen unabhängig, sondern entscheidet endgültig.

Wenn nun ein solcher Fall zur Verhandlung kommt, welcher zum Beispiel mit Abverkauf in Verbindung steht, so werden dadurch selbstverständlich auch die Arbeiter und Gutsangestellten des betreffenden Gutes betroffen, beziehungsweise können sie wenigstens getroffen werden. Wenn die Organisationen vorgesprochen haben, daß diese Leute sich in ihrer Zukunft gefährdet sehen — wer könnte ihnen das verargen? Infolgedessen haben wir den früheren § 9, jetzigen § 11 wegen der Vernehmung dahin ausgebaut, daß Arbeiter und Angestellte des betreffenden Fideikommissbesitzes gehört werden, wo es sich um ihre Zukunft handelt.

Eine andere wichtige Bestimmung ist der Abverkauf zu Siedlungszwecken, der nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen kann. Zunächst, wenn es dem allgemeinen Interesse entspricht, dann, wenn eine leistungsfähige Bauernwirtschaft geschaffen werden soll, wenn insbesondere kleinere und mittlere Anwesen lebensfähig gestaltet werden, wenn geschlossene wirtschaftliche Einheiten abgetrennt werden und dadurch die Schaffung mittelgroßer, intensiv wirtschaftender Betriebe möglich wird, endlich, wenn der Abverkauf der Auskattung von Landarbeitern mit Grundbesitz dient. Aber der Abverkauf ist nur insoweit zu bewilligen, daß das Fideikommissgut als lebensfähige Wirtschaftseinheit erhalten bleibt. Es ist hier hinzugefügt, daß beim Abverkauf die Pächter das Vorkaufsrecht haben, daß sie sich innerhalb

zwei Monaten entscheiden müssen, ob sie von diesem Recht Gebrauch machen oder nicht.

Es sind auch einzelne harte Worte, die mir teilweise verständlich sind, gesprochen worden wegen der Auflösung mangels näher Angehöriger. Wenn über den dritten Verwandtschaftsgrad hinaus niemand da ist, kann unter bestimmten Bedingungen das Fideikommissband aufgelöst werden. Dem ersten Anwärter kann auf seinen Antrag durch Beschluß der Fideikommissstelle ein billiger Anteil an dem freigewordenen Fideikommiss in Grund und Boden oder in Geld nach den Grundsätzen des § 22, Absatz 2, zugesprochen werden. Es ist hier gesagt worden, es sei dies nicht gerecht und es sollte an Stelle des Wortes „kann“ das Wort „ist“ oder „muß“ gesetzt werden. Diese Änderung wäre ungerecht, und zwar deshalb, weil es verschiedene Anwärter gibt, die schon zu ihren Lebzeiten einen Besitz oder in finanzieller Hinsicht ganz bedeutende Zuschüsse erhalten haben. Wenn nun hier gesetzlich festgelegt würde, daß ihnen noch einmal zu geben ist, wo sie schon früher teilweise befriedigt worden sind, so wäre das eine Ungerechtigkeit. Und deswegen wurde das Wörtchen „kann“ eingesetzt, wie dies in noch herauszugebenden Verordnungen näher festgelegt werden soll. Es wird grundsätzlich anerkannt, daß der Anwärter, wenn das Fideikommiss aufgelöst wird oder aufgelöst werden soll, in billiger Weise selbstverständlich, ein Recht in der Hand haben soll, damit er seinen Anteil erhält und nicht vollständig ohne Entschädigung ausgeht.

Der Grundgedanke, der hier ausgesprochen wird, hängt innig zusammen mit dem § 644 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in welchem er schon im wesentlichen festgelegt ist.

Wenn nun ein Fideikommissgut abverkauft wird, um die Schulden decken zu können, dann ist nach § 34 eine Freimachungsgebühr zu entrichten. Diese Freimachungsgebühr hat nach der Regierungsvorlage 5 Prozent betragen. Es ist von den Sozialdemokraten der Antrag Brachmann auf vollständige Aufhebung des Fideikommisses gestellt worden; dieser Antrag wurde abgelehnt. Es wurde dann ein zweiter Antrag gestellt, der eine Freimachungsgebühr von 20 Prozent verlangte. Dieser Antrag wurde ebenfalls abgelehnt. Dann wurde vom Abg. Jarboch ein Antrag auf 8 Prozent gestellt; er ist mit einer Mehrheit, bestehend aus Sozialdemokraten, Großdeutschen und Landbündlern, angenommen worden.

Wenn ich mir nun als Berichterstatter ein Wort über diesen Prozentsatz gestatten darf, so ist wohl das eine zu berücksichtigen: Je höher die Freimachungsgebühr ist, um so weniger wird der Fideikommissbesitzer Lust haben, zu verkaufen, denn je höher die Freimachungsgebühr, um so höher muß er selbstverständlich auch das Gut weggeben. Das sage ich nicht, weil wir vielleicht den Siedlungsgedanken nicht

fördern wollen, sondern ich verweise darauf, daß es sich um 5 Prozent vom Bruttopreis handelt. Das ist schon etwas. Wenn Sie 5 Prozent von einem Besitz nehmen, wie er steht und liegt, so ist das ein bedeutender Wert. Von dieser Freimachungsgebühr sollen nun 8 Prozent grundsätzlich in Grund und Boden entrichtet werden.

Es liegt aber noch eine andere Bestimmung vor, und zwar die, daß die Landesregierung an den Fideikommißbesitzer den Antrag stellen kann, zu Siedlungszwecken Grund und Boden abzutreten. Dieser Antrag wird im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften gestellt. Der betreffende Besitzer hat sich hiezu zu äußern und einen Vorschlag zu machen. Aber diesem Antrag der Landesregierung, den sie im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften stellt, ist stattzugeben, und zwar im Interesse des großen Gedankens der Siedlung. Selbstverständlich erfolgt die Abtretung gegen entsprechende Entschädigung. Es wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt, und zwar auch dann, wenn das Fideikommißband vollständig aufgelöst wird. Es muß ein Plan, wie besiedelt werden soll, mit den Verträgen mit allen denen, die Bauern werden wollen usw., mit den finanziellen Lasten, die zu entrichten sind, der Fideikommißstelle vorgelegt werden und diese wird dann endgültig darüber entscheiden. Es gibt keine andere Instanz. Wenn die Fideikommißstelle findet, daß der geforderte Preis zu hoch ist, dann hat sie das Recht, den Preis herabzusetzen. Ihre Entscheidung ist eine endgültige.

Es sind ferner hier verschiedene Verbindlichkeiten und dingliche Rechte mit den Fideikommißbesitzungen verbunden, welche auch dann nicht erlöschen, wenn das Fideikommißband aufgelöst wird oder Abverkäufe erfolgen.

Eine wichtige Bestimmung enthält § 33 über die Pachtverträge. Diese Pachtverträge können gekündigt werden. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß die Pächter oft ganz herabgekommenen Besitz wirtschaftlich emporgebracht haben, daß sie ihn melioriert und sehr ertragsfähig gestaltet haben und daß infolgedessen diese Pächter selbstverständlich einen gewissen Schutz verdienen, damit sie nicht vielleicht ihr ganzes Lebenswerk durch Böswilligkeit zerstört sehen. Wenn hier zwischen Fideikommißbesitzer und Pächter eine Vereinbarung erfolgt, dann ist die Ablösung gegen volle Entschädigung möglich.

Wenn durch Auflösung oder Abverkauf von Grundstücken zu Entschuldungszwecken oder aus anderen Ursachen eine Gemeinde etwa in ihren Einnahmen geschädigt wird, so hat diese Gemeinde nach § 34 eine gewisse Entschädigung zu erhalten.

Ich gestatte mir nun, im Einvernehmen der Parteien einen Antrag zu stellen. Es soll nach § 34, Freimachungsabgabe, ein § 35 eingeschaltet werden, welcher lautet (liest):

„Stiftungsurkunde. Bestimmungen der Stiftungsurkunde, die den Fideikommißbesitzer verpflichten, innerhalb einer gewissen Zeit zu heiraten, sind ebenso wie alle hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen aufgehoben.“

Infolgedessen wird der gegenwärtige § 35 zu § 36 und § 36 zu § 37.

Es ist noch eine Minderheitsentschließung angefügt (liest):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Nationalrat ehestens einen Gesetzentwurf zur Herbeiführung der vollständigen Aufhebung der Fideikommiße vorzulegen.“

Ich ersuche, diese Minderheitsentschließung abzulehnen.

Abschließend sage ich, daß wir diesen Gesetzentwurf als einen Versuch ansehen sollen, den Gedanken des Fideikommißbesitzes erhalten zu helfen, den ganzen Gedanken der Siedlung vorwärtszubringen. In unserer Zeit der Arbeitslosigkeit haben wir eine gewisse Verpflichtung, soweit es in unseren Kräften steht, den Gedanken der Verbundenheit des Menschen mit der Heimatscholle fördern zu helfen. In diesem Sinne stelle ich namens des Justizausschusses den Antrag, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Der im Einvernehmen der Parteien vom Berichterstatter gestellte Zusatzantrag (Einschaltung eines neuen § 35) wird zur Verhandlung gestellt.

Brachmann: Hohes Haus! Wie ein erratischer Block in einer Landschaft, steht das Fideikommiß in unserer bürgerlichen Rechtsordnung da. Es findet in der bürgerlichen Rechtsauffassung keinen Halt, und es wäre sicher eine der dringendsten Aufgaben bürgerlicher Politiker, bürgerlicher Parteien, bürgerlichen Rechtsgrundsätzen in der Gesetzgebung Geltung zu verschaffen. Wenn sie schon nicht so weit gehen wollen, wie wir es verlangen, daß bei diesem Anlasse ein Akt der Bodenreform gesetzt werden soll, so müßte man doch erwarten, daß die bürgerlichen Parteien dafür sorgen, daß innerhalb dieser von Bürgerlichen verwalteten Republik auch bürgerliche Rechtsauffassungen zum Durchbruch kommen. Wie weit sie davon entfernt sind, das zeigt sich ja auch in der Behandlung der Anwärter, die nach anderen Grundsätzen, als es sonst nach bürgerlichem Erbrecht üblich ist, behandelt werden.

Für die Erhaltung des Fideikommisses kann man weder wirtschaftliche noch historische Gründe anführen. Es ist doch bekannt, daß hervorragende Volkswirte, ja daß einer der größten Fideikommißbesitzer des alten Österreich selbst erklärt haben, daß das Fideikommißband das größte Hindernis für eine intensive Wirtschaft auf diesen Gütern ist, ja geradezu zur extensiven Wirtschaft führt. Es ist bekannt, daß das Fideikommißband nicht nur ein Hindernis für die

ordentliche Bewirtschaftung dieser Güter selbst, sondern auch für die Entwicklung der Nachbarmwirtschaften, seien es öffentliche oder private, zu jeder Zeit gewesen ist.

Man hat sich deswegen zu verschiedenen Malen mit der Frage befaßt, diese Institution aus unserer Rechtsordnung zu eliminieren. Es haben in der Vergangenheit nicht nur die Sozialdemokraten Anträge auf Aufhebung des Fideikommißbandes gestellt, auch bürgerliche Parteien, Großdeutsche und Landbündler, haben derartiges verlangt, wenngleich man feststellen muß, daß insbesondere die Haltung des Landbundes in dieser Frage eine sehr schwankende, ja zuzeiten eine außerordentlich widerspruchsvolle gewesen ist. Wenn man feststellt, daß im vergangenen Jahr landbündlerische Abgeordnete noch für die volle Aufhebung eingetreten sind, und sich vor Augen hält, wie die Haltung dieser Bauernpartei heute ist, muß man schon sagen, da ist wirklich eine Schwenkung um 180 Grad vollzogen worden.

Aber auch eine Regierung der Republik hat im Jahre 1920 einen Gesetzesentwurf zur vollständigen Aufhebung der Fideikommiße vorgelegt. Immer ist man der Auffassung gewesen, und man hat dies auch in den Motivenbericht hineingeschrieben, daß mit dem Fideikommißband etwas Unzeitgemäßes, Überholtes, mit demokratischen und bürgerlichen Grundsätzen Unvereinbares beseitigt werden soll. Aber jetzt, in der letzten Zeit, ist es plötzlich anders geworden. Jetzt will man von einer Aufhebung, von einer Beseitigung nichts wissen. Ja, diesmal steht sogar im Motivenbericht, daß man keineswegs daran denke, damit die Beseitigung des Fideikommißes in die Wege zu leiten, sondern daß diese Fideikommißregelung in der Hauptsache zum Zweck hat, die bestehenden und durch Überschuldung gefährdeten Fideikommiße wieder zu beseitigen und zu erhalten. Man gesteht das ganz offen zu, man sagt, die Anschauungen in dieser Frage haben sich gewandelt.

Wenn man dann nach dem Grunde dieser Wandlung fragt, so dämmern einem da Zusammenhänge auf mit jener selben Gesinnung, die einem Schager-Eckartsau einen Sektionschefgehalt und der Habsburgerin Zita einen Chauffeur aus den Mitteln der Republik bezahlt. Dabei aber verdirbt es den Herren der bürgerlichen Parteien durchaus nicht den Geschmack, daß es sich da um Leute handelt, die keineswegs diese rücksichtsvolle Behandlung verdienen. Diese Fideikommißbesitzer sind zum großen Teil dem Staate, den Ländern und den Gemeinden seit Jahren die Steuern schuldig geblieben, und man kann nicht immer sagen, ohne eigenes Verschulden schuldig geblieben. Und wenn man sich da auf die krisenhaften Verhältnisse in der Landwirtschaft ausredet, so trifft das nicht in jedem Fall zu. Man sagt, diese Fideikommißbesitzer seien durch die Lage auf

dem Holzmarkt in Schwierigkeiten geraten. Ich kenne Gegenden, wo das absolut nicht zutrifft, wo der letzte Stamm Holz verkauft ist, wo Heu und Stroh zu hohen Lizitationspreisen an die Bevölkerung abverkauft werden und wo die Lebensweise dieser Besitzer selbst die Ursache der Überschuldung ist. Wenn man die Qualität dieser Staatsbürger noch in anderer Richtung betrachtet, so muß man sagen, daß sie, was besonders die Ruhe und republikanische Ordnung in diesem Staate betrifft, durchaus nicht immer wertvolle Mitbürger sind. Ich brauche da keine Namen zu nennen, es ist ja allgemein bekannt, daß ein Teil dieser adeligen Herrschaften in den letzten Jahren die Republik nicht nur einmal in große Unruhe gestürzt und damit auch wirtschaftlich schwer geschädigt hat.

Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht verschwiegen werden, daß viele dieser Gutsherren sich derart brutale Unternehmerfitten angeeignet haben (*Rufe links: Sehr richtig!*), wie man sie sonst vielleicht auf der ganzen Welt kein zweites Mal findet. Nicht nur, daß die Angestellten schlecht bezahlt werden, sind mir Fälle bekannt, wo solche Gutsherren den Witwen ehemaliger Angestellten einfach die Pensionen gestrichen haben, obwohl diese Beamten mehr als 50 Jahre in ihren Diensten gestanden sind. (*Rufe links: Hört! Hört!*) Ich kenne Fälle, wo man die Witwen der Jäger und Jäger dem Bezirksförster überstellt hat, weil der Gutsherr selbst nicht dazu zu bringen ist, sich in seinen persönlichen Bedürfnissen einzuschränken, und wenn von Sparmaßnahmen auf dem Gute die Rede ist, in erster Linie bei denen angefangen wird, die das herauswirtschaften, was der Gutsherr dann im Ausland anbringt, bei denen, die dem Ertrag aus unserer Volkswirtschaft herausholen müssen, der dann der ausländischen Wirtschaft zugute kommt.

Wir haben uns in diesem Hause schon oft mit Fragen der Bodenreform beschäftigt, ja, dieses Haus hat schon Resolutionen beschlossen, die die Regierung auffordern, die Bodenreform in Angriff zu nehmen. Ich erinnere daran, daß vor mehreren Jahren anlässlich der Jubiläumsfeier der Zugehörigkeit des Burgenlandes ein solcher Antrag einstimmig, von allen Parteien unterstützt, zur Annahme gelangt ist. Aber wenn man dieses Gesetz, das aus einem Entwurf der Regierung und Anträgen bürgerlicher Parteien entstanden ist, daraufhin ansieht, was denn da für die Bodenreform herauskommt, so ist das herzlich wenig. Der Herr Berichterstatter hat es als eine große Sache bezeichnet, daß im Zusammenhang mit diesem Gesetz der Siedlungsgedanke eine besondere Förderung erfahren soll. Wir Sozialdemokraten sind in diesen Dingen etwas skeptisch, und wenn man in Betracht zieht, wie niedrig Sie die Freimachungsgebühr festgesetzt haben, so sind wir der Meinung, daß für Siedlungszwecke dabei nicht

viel herauskommen wird. Wir haben Ihnen in unserem Antrag, der heute als Minoritätsantrag dem Hause vorliegt, gesagt, worauf es ankommt, und Ihnen einen Weg gezeigt. Wir stellen uns vor, daß durch eine obligatorische Auflösung des Fideikommißbandes genügend Grund und Boden für Siedlungszwecke frei gemacht werden kann und wo sich die Möglichkeit ergibt, den Kleinpächtern die Gelegenheit geboten werden soll, die Pachgründe, die sie seit Jahrzehnten innehaben, anzukaufen und damit ihre wirtschaftliche Existenz zu festigen und zu verbessern. Es ist selbstverständlich, daß bei der geplanten Siedlungsaktion in erster Linie an diejenigen gedacht werden muß, die durch die eventuelle Auflösung des Fideikommißes in ihrer wirtschaftlichen Existenz geschädigt werden könnten. Das sind die Landarbeiter und die Angestellten der Fideikommißbesitzer. Es ist klar, daß in dem Gesetz über die Siedlung ausführliche und genaue Bestimmungen darüber enthalten sein müssen, und auch dieses Gesetz sagt es schon — das ist ein Erfolg, den wir bei der Beratung errungen haben —, daß in erster Linie Landarbeiter und Gutsangestellte in ihren Ansprüchen berücksichtigt werden müssen.

Wir haben bei der Beratung des Gesetzes auch verlangt, daß die Freimachungsgebühr in einem viel höheren Ausmaß festgesetzt wird, als dies die Vorlage tut. Wir haben in unserem Antrag einen Prozentsatz verlangt, der ungefähr dem entspricht, was die Bereicherung des Fideikommißbesizers durch die Auflösung des Bandes ausmacht; er soll ja aus einem Nutzungsberechtigten freier Eigentümer werden, und dafür soll er an den Staat, an die Öffentlichkeit, auch eine Abgabe leisten. Sie haben sich gegen diesen unseren Vorschlag gewendet und haben dann im Kompromißwege die Freimachungsgebühr mit 8 Prozent festgesetzt. Das ist herzlich wenig, besonders im Hinblick auf den Zweck, dem diese Abgabe zugeführt werden soll. Wir haben daher einen Minoritätsantrag eingebracht, der verlangt, daß die Freimachungsgebühr mit 20 Prozent festgesetzt werden soll. Wenn Sie es mit dem Siedlungsgedanken wirklich ehrlich meinen, wenn Sie wirklich einen leistungsfähigen Siedlungsfonds schaffen wollen, dann müssen Sie unseren Antrag annehmen.

Es war auch notwendig, in das Gesetz Bestimmungen zum Schutze jener Gemeinden aufzunehmen, die bei der Auflösung eines Fideikommißes zu Schaden kommen könnten. Es ist bekannt, daß in einzelnen Ländern — das trifft besonders für Niederösterreich zu — für den Großgrundbesitz eine progressiv höhere Grundsteuer und damit auch eine progressiv höhere Gemeindeumlage eingehoben wird. Sinkt nun durch die Auflösung des Großgrundbesitzes die Progression, so wäre natürlich die Gemeinde dauernd in ihren Einnahmen geschädigt. Das wäre vielleicht auch noch dieselbe Gemeinde,

die dann einen Teil jener stellunglos und beschäftigungslos gewordenen Landarbeiter und Gutsangestellten, die vielleicht die Voraussetzungen als Siedler nicht aufbringen können, zu versorgen hätte. Es war daher nur recht und billig — und es mußte sehr verwunderlich wirken, daß die bürgerlichen Parteien diesem Vorschlag so viel Widerstand entgegengesetzt haben —, daß schon in diesem Gesetz Vorsorge dafür getroffen wird, daß diese Gemeinden wenigstens einmal durch eine Beteiligung an der Freimachungsgebühr für künftigen Entgang an Steuern entschädigt werden. Es war auch recht und billig, schon in diesem Gesetz zu sagen, daß in dem Augenblick, wo der Fideikommißbesitzer durch die Auflösung des Bandes eine Bereicherung erfährt, alles öffentliche Gut, das in der Vergangenheit — und solcher Fälle gibt es mehrere — dem Fideikommiß angefallen ist, wieder in das öffentliche Gut zurückgegeben wird. Es wäre unerträglich, wenn vielleicht bei einer solchen Fideikommißregelung der Fideikommißbesitzer das ehemals öffentliche Gut hätte verkaufen können. Es ist nur recht und billig, daß diese Wiederherstellungen in das Gesetz aufgenommen worden sind. Es ist möglich gewesen, diese Auffassungen in das Gesetz hineinzubringen, und ich gestehe ganz offen, daß wir darin einen gewissen Erfolg sehen.

Ich habe eingangs schon erwähnt, daß das vorliegende Gesetz unseren Auffassungen durchaus nicht entspricht. Wir können in ihm nur einen zaghaften Schritt sehen, ohne daß man sich wirklich ein großes Ziel dabei gestellt hat. Ja, man muß feststellen, diesem Gesetz sieht man auch bald bei dem einen, bald bei dem anderen Paragraphen an, daß es auf irgendein Privatinteresse zugeschnitten ist, und es sind auch zu wiederholten Malen die Namen derjenigen Fideikommißbesitzer genannt worden, für die dieses Gesetz gemacht werden soll. Wir geben uns keinem Zweifel darüber hin, daß, wenn auch dieses Gesetz uns weder in seiner Tendenz noch in einzelnen seiner Bestimmungen befriedigen kann, damit trotzdem das Tor für die Zukunft aufgemacht ist. Mit der Lockerung des Fideikommißbandes ist die Möglichkeit geschaffen, eine Bresche in diese mittelalterlichen Zustände zu legen. Wenn Sie auch noch Umzäunungen und Vergatterungen haben stehen lassen, so bin ich doch überzeugt, das Landvolf wird über diese Zäune hinweg auf den Boden des Großgrundbesitzes steigen.

Wir werden durch unsere Abstimmung die Gesetzwerdung dieser Vorlage ermöglichen. Wenn Sie auch jetzt noch nicht bereit sind, die Fideikommiße zu beseitigen, so sind wir überzeugt, in vielleicht sehr naher Zukunft wird die vollständige Aufhebung der Fideikommiße, die wir in unserem Antrage verlangen, Wirklichkeit werden. Wenn dieses Gesetz heute angenommen wird, so sage ich Ihnen jetzt schon: Damit ist die Diskussion über diese Frage nicht beendet. (Beifall links.) Immer wieder werden wir das

Verlangen nach Aufhebung der Fideikomnisse in diesem Hause stellen, immer wieder werden wir Sie zur Entscheidung über diese Frage zwingen, immer wieder werden wir der Bevölkerung draußen sagen, wie die bürgerlichen Parteien entscheiden, wenn es sich um die berechtigten Interessen der breiten Massen des Landvolkes handelt oder um die Interessen adeliger Großgrundbesitzer. Wir wissen, daß uns Sozialdemokraten die Aufgabe zugefallen ist, das zu vollenden, was seinerzeit in der Bauernrevolution der Bundschuh auf seine Fahnen geschrieben hat, die Lösung zur Wirklichkeit zu machen: Aller Grund und Boden denen, die diesen Boden selbst bearbeiten! *(Lebhafter Beifall links.)*

Wir haben eine Resolution eingebracht, die Sie wohl im Ausschusse abgelehnt haben; wir wollen Ihnen aber heute noch Gelegenheit zur Stellungnahme darüber geben. Diese Resolution fordert die Regierung auf, ehestens eine Gesetzesvorlage über die vollständige Beseitigung der Fideikomnisse einzubringen. Ich hoffe, daß Sie diese Resolution annehmen werden. Tun Sie es nicht, dann setzen Sie sich in Widerspruch mit der Stimmung in breiten Volkskreisen draußen. Auch Ihre Abgeordneten sind aus Volksversammlungen hereingekommen und haben die Aufhebung der Fideikomnisse gefordert. Im vergangenen Jahre hat der Landeshauptmann von Niederösterreich, Reither, in einer Versammlung im Waldviertel ebenfalls diese Forderung aufgestellt. Wenn sie also heute noch nicht bereit sind, dieser Forderung zum Durchbruch zu verhelfen, dann wird Ihnen dieses Verlangen in den Versammlungen entgegenstehen. So oft werden Sie in dieser Frage zur Stellungnahme gezwungen werden, bis das, was in einer demokratischen bürgerlichen Republik der Fall sein muß, hergestellt ist: eine bürgerliche Rechtsordnung, und bis das durchgeführt ist, was unser Landvolk seit langem erwartet, was es dringend braucht: eine Bodenreform. *(Lebhafter Beifall links.)*

Gehinger: Hohes Haus! Zu wiederholten Malen und ganz besonders seit dem Jahre 1919 hat sich die breite Öffentlichkeit mit der Fideikomnißfrage beschäftigt. Auch in der Vorkriegszeit hat sich schon im Jahre 1848 der damalige Verfassungsausschuß mit dieser Frage befaßt und einen Geszentwurf über die obligatorische Aufhebung der Fideikomnißgüter vorbereitet. Doch haben es die Gegenströmungen jederzeit verstanden, diese Anträge und Anregungen im Keime zu ersticken, und so ragen heute noch diese Fideikomnißgüter als ein Überbleibsel mittelalterlicher Zeiten in unsere Zeit hinein, als ob sie veressen worden wären, als ob im Jahre 1919 keine Revolution gewesen wäre, als ob sich überhaupt niemand mit dieser Frage beschäftigt hätte.

Wenn man, meine sehr verehrten Damen und Herren, so wie ich, die Ehre hat, ein Gebiet zu

vertreten, wo durch Jahrhunderte alten Weinbau die Bevölkerung sehr dicht aneinandergedrängt auf bescheidenem Boden ihre Existenz finden muß; wenn aus dieser Bevölkerung selbst heute der Ruf ertönt, in dieser Fideikomnißfrage endlich Ordnung zu schaffen, weil sie bei den heutigen Wirtschaftsmethoden mit dem kleinen Grundstück, dem Weingarten, ihr Auslangen nicht findet, weil sie außer ihrem Weingarten noch ein Stück Ackerland braucht, um eine bescheidene Wirtschaft zu führen, weil durch die Umstellung der Wirtschaft diese Existenzen nicht mehr wie früher die Möglichkeit haben, sich im Tagelohn noch eine bescheidene Existenz zu schaffen; wenn nun, sobald irgendeine Wirtschaft zur Verpachtung gelangt, weil keine Kinder oder sonstige familiäre Verhältnisse dazu zwingen, solche Grundstücke nicht einmalungsweise verpachtet, sondern zerstückelt werden, weil die Verpächter wissen, daß ein so reges Interesse vorhanden ist, daß für jedes halbe oder Vierteljoch Pächter vorhanden sind und Pachtbeträge bezahlt werden, die nicht selten 400 bis 800 Kilogramm Weizen pro Joch ausmachen: so zeigt das deutlich, welcher Bodenbedarf in einem solchen Gebiete vorhanden ist, zeigt das in krasser Weise den Boden hunger dieser Bevölkerung. Und daneben haben wir den fideikommissarisch gebundenen Großgrundbesitz, der zum größten Teil nicht einmal selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet ist, der nur einen ganz geringen Bruchteil der genannten Pachtbeträge bezahlt, aber der der bäuerlichen Bevölkerung keine Möglichkeit gibt, für ihre weichenenden Kinder irgendwie Grundstücke zu erlangen. Und um die Groteske zu vollenden, haben diese Fideikommißbesitzer, ob gewollt oder ungewollt, ob durch eigenes Verschulden oder infolge der heutigen Wirtschaftskrise, die Möglichkeit, unter dem Fideikommißband unterzuschlüpfen und dem Lande, dem Bezirk und der Gemeinde die Steuern schuldig zu bleiben. Meine Herren, es gibt draußen Fälle, wo die Gemeinden von heute auf morgen nicht mehr wissen, wie sie weiterwirtschaften sollen, weil wohl dem kleinen Bauern das letzte Stück Vieh aus dem Stall gepfändet und exekutiert wird, der fideikommissarisch gebundene Großgrundbesitzer aber es ablehnt, Steuern zu bezahlen. Meine Herren, diese Fälle schreiben nach Abhilfe.

Und so kam direkt aus dem Volke heraus eine Versammlung zustande, zu der Abgeordnete aller Parteien eingeladen und kategorisch aufgefordert wurden, hier in diesem hohen Hause einen Gesetzesantrag einzubringen, durch den diese Frage gelöst wird. Geben wir der landhungrigen Bevölkerung die Möglichkeit, Grund zu erwerben, geben wir den Landarbeitern die Möglichkeit, sich eine Existenz zu schaffen, geben wir aber auch dem mittleren Besitz und dem kleinbäuerlichen Besitz die Möglichkeit, durch Anliegsiedlungen ihren Besitz zu vergrößern und dadurch einigermaßen rentabler zu gestalten, und wir

haben mit diesem Gesetz der Bevölkerung eine Wohltat erwiesen. Wir werden daher für dieses Gesetz stimmen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Barboch: Hohes Haus! Wenn die ursprüngliche Regierungsvorlage mit dem Ausschußbericht in Vergleich gezogen wird, so kann man feststellen, daß sich tiefgreifende Änderungen an der Regierungsvorlage vollzogen haben. Diese Veränderungen sind teils auf örtliche Einflüsse, teils auf persönliche, aber wohl auch auf parteipolitische Einflüsse zurückzuführen. Wir können beobachten, daß bei verschiedenen Regierungsvorlagen — es wurde das auch am Vormittag heute schon bemerkt — die Sozialdemokraten sehr scharf gegen die Regierungsvorlage Stellung nehmen, trotzdem gründliche Veränderungen an diesen Vorlagen unter maßgebendem Einfluß der Sozialdemokraten vorgenommen wurden. Man sollte annehmen, daß, wenn diese Anträge der Sozialdemokraten von der Mehrheit des Ausschusses akzeptiert wurden, dann die Partei die Gegnerschaft gegen jenes Gesetz, das nach ihrem Willen oder zum großen Teil nach ihrem Willen umgestaltet wurde, aufgibt. Ich verstehe, daß die Sozialdemokraten aus ihrem Parteiprogramm heraus gerade gegen dieses Gesetz Stellung nehmen, weil sie auf dem programmatischen Standpunkte der Aufhebung der Fideikomnisse stehen. Ich werde auf diesen Programmpunkt später noch zurückkommen, wenn ich die Minderheitsanträge bespreche.

Das Gesetz verfolgt drei Ziele. Zunächst als Hauptzweck die hereinbringung öffentlicher Steuern, Abgaben und ausständiger Sozialversicherungsbeiträge. Mein Vorredner hat ganz richtig bemerkt, daß es eine tiefgehende Unzufriedenheit hervorgerufen müsse, wenn der kleine Grundbesitzer wegen rückständiger kleiner Steuerbeträge von der Steuerbehörde bis aufs Blut verfolgt wird, wenn ihm der Pfändungsbeamte ins Haus geschickt wird und ihm vielleicht wichtige Einrichtungsgegenstände oder sogar Stücke Vieh weggenommen werden und wenn andererseits beobachtet werden kann, daß Großgrundbesitzer einer anderen Behandlung unterzogen werden, das wirkt aufreizend. Ich erinnere daran, daß ich im Vorjahr gelegentlich der Behandlung des Gesetzes über die Gehaltskürzung für öffentliche Beamte feststellen konnte, daß nach den Angaben des Finanzministeriums zum damaligen Zeitpunkt 300 Millionen Schilling Steuerrückstände zu verzeichnen waren. Ich habe damals der Meinung Ausdruck gegeben, daß man, sollen diese Vorschreibungen von 300 Millionen nicht eine Fiktion sein, doch wenigstens 10 Prozent von den 300 Millionen hereinbringen könnte und damit die Möglichkeit hätte, von der ganzen Gehaltskürzung abzusehen, denn es handelte sich damals nur um 30 Millionen Schilling. Damals ist man in verschiedenen Kreisen sehr böse

geworden und hat in Zeitungsartikeln wegen dieser meiner Äußerung schwere Anwürfe gegen mich gerichtet, trotzdem ich nichts anderes wollte, als daß ausländischen Großgrundbesitzern, also Großgrundbesitzern, die entweder nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, oder solchen, die zwar österreichische Staatsbürger sind, aber fast das ganze Jahr im Ausland leben und hier in Österreich ihre Steuern schuldig bleiben, 10 Prozent dieser rückständigen Steuern weggenommen werden.

Da gab es eine große Aufregung, spaltenlange Artikel sind gegen die Feindschaft, die ich dem Großgrundbesitz gegenüber an den Tag gelegt haben soll, in den Zeitungen erschienen.

Nach dem Bericht des Justizausschusses sind von den 164 Fideikommißinhabern 115 österreichische Staatsbürger; 13 sind Reichsdeutsche, es bleiben also noch immerhin 36 — das sind fast 20 Prozent — Fideikommißinhaber, die nicht österreichische Staatsbürger sind. Gegen diese Ausländer vorzugehen und von ihnen mit aller Entschiedenheit zu verlangen, daß sie ihren Verpflichtungen dem Staate und den übrigen öffentlichen Körperschaften gegenüber nachkommen, ist ein berechtigtes Verlangen, und diesen Zweck verfolgt die Vorlage, dieser Zweck ist ein absolut verständlicher, und er wird auch von der Bauernbevölkerung vollständig verstanden werden.

Der zweite Grundsatz, den dieses Gesetz enthält und der insbesondere erst im Ausschusse so recht deutlich zum Ausdruck kam, ist der, die Siedlungen, insbesondere die bäuerlichen Siedlungen, zu fördern. Nun zweifle ich daran, daß dieses Gesetz diesen Zweck erfüllen wird. Es war gewiß ein Mißgriff, daß man zuerst die Regelung der Fideikomnisse in Angriff nahm und erst später einmal dem Hause ein Siedlungsgesetz vorlegen wird. Man hätte annehmen müssen, daß wir hier im Hause zuerst das Siedlungsgesetz behandeln und dann erst das Fideikommiß, so daß man die Grundsätze, die bei einem Siedlungsgesetze in Betracht kommen, auch beim Fideikommißgesetz hätte zur Anwendung bringen können.

Für Siedlungszwecke soll nicht nur Grund und Boden, sondern auch Kapital, in der Form der Freimachungsgebühr, zur Verfügung gestellt werden. Ich habe mich schon seinerzeit gegen die Freimachungsgebühr ausgesprochen, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß sie bis zu einem gewissen Grade ungerecht ist, denn es wird nur der gebundene Großbesitz von dieser Freimachungsgebühr getroffen, während der übrige Großbesitz in keiner Weise für Siedlungszwecke herangezogen wird. Trotz dieser Gegnerschaft habe ich, um Ärgeres zu verhindern, einen Vermittlungsantrag gestellt, so daß aus den ursprünglich vorgesehenen 5 Prozent, beziehungsweise 5 bis 10 Prozent eine einheitliche Gebühr von 8 Prozent geworden ist, die in dieser Vorlage aufscheint.

Geradezu unglaublich erschien es mir, daß man für die Regelung so wichtiger und so große Kapitalien umfassender Maßnahmen ein Fideikommissamt errichten wollte, das gleichzeitig die endgültig zu entscheidende Behörde sein sollte. Es ist selbstverständlich, daß dieser Standpunkt nicht haltbar war und daß man sich doch entschloß, eine zweite Instanz zu schaffen. Auch die Mehrheit des Ausschusses hat sich für diese zweite Instanz entschieden.

Bei der Beratung dieses Gesetzes wurden auch die Rechte der Gutsbeamten berücksichtigt. Es ist gelungen, den Interessen der Gutsbeamten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Ich bedaure allerdings, daß es mir nicht gelungen ist, mit der Ansicht durchzudringen, daß Ansprüche der Gutsbeamten auf vertraglich festgesetzte Gehälter oder Pensionen zu den Fideikommissschulden gezählt werden. Die Ansicht, daß die Gutsangestellten durch andere gesetzliche Maßnahmen geschützt sind, erscheint in dieser Beziehung nicht hinreichend. Ich bedauere weiter, daß die Anwärter in diesem Gesetz nicht so stark berücksichtigt wurden, wie ich es für notwendig hielt. Wenn man in Betracht zieht, daß manche Fideikommissbesitzer über ein ungeheures Vermögen verfügen und sich absolut nicht genieren, ihre Anverwandten Betteln zu schicken, dann muß man sagen, daß dieses Gesetz dieser Schande von Herren, die manchmal auf ihr Standesbewußtsein sehr stolz sind, diesem nicht sehr kavaliermäßigen Denken mancher dieser Fideikommissbesitzer keinen Niegel vorgeschoben hat. Es sind in der letzten Zeit wiederholt Nachrichten durch die Zeitungen gegangen, daß Frauen und Männer, die aus alten Geschlechtern stammen, in Obdachlosenheimen Unterkunft suchten, daß sie Betteln gehen mußten, während der Herr Bruder oder der Herr Wetter und sogar der Herr Vater in einem Reichtum leben, der in diesen Leuten und auch in der übrigen Welt gerechte Empörung hervorgerufen hat.

Wenn der Herr Kollege Brachmann von der sozialdemokratischen Partei von der Notwendigkeit gesprochen hat, öffentliches Gut, das an Fideikommissbesitzer verlorengegangen ist, durch dieses Gesetz den öffentlichen Körperschaften wieder zurückzubringen, so bin ich nicht dieser Meinung. Ich habe das Gefühl, daß man diese Materie in einem anderen Gesetz hätte behandeln können. Mit diesem Gesetz hat die Regelung der Frage der Wiedererlangung durch Erbsitzung verlorengegangener öffentlicher Wege nichts zu tun. Es ist ja nicht nur in Niederösterreich und nicht nur an der Donau vorgekommen, daß durch die Schlamperie von Gemeinden wichtige Wege aus dem Gemeindebesitz in den Besitz irgendeines Großgrundbesitzers übergegangen sind. Erinnern wir uns der Streitigkeiten, die der Deutsche und Österreichische Alpenverein wegen verschiedener Wege zu führen hatte! Um alle diese Fälle zu regeln, wäre ein

eigenes Gesetz am Platze gewesen, aber mit einer Fideikommissregelung eine andere privatrechtliche, mit dieser Sache nicht zusammenhängende Angelegenheit zu verbinden, ist meiner Ansicht nach nicht gut möglich, weil sich das Parlament damit auf Abwege begibt.

Auffallend ist auch, daß dieses Gesetz vier oder fünf Verfassungsbestimmungen enthält. Ich gebe ohne weiteres zu, die Verfassungsbestimmungen sind notwendig. Wer aber bedenkt, daß wir gestern über ein weit wichtigeres, die ganze Bevölkerung interessierendes Gesetz hier abgestimmt haben, ohne daß zur Annahme dieses Gesetzes, eines für die Zukunft wichtigen Vertrages, die Zweidrittelmehrheit dieses Hauses notwendig war, der wird zugeben müssen, daß da etwas nicht ganz stimmt, wenn man ein so einfaches Gesetz mit Zweidrittelmehrheit beschließen muß, während weit wichtigere Gesetze, wie der Vertrag von Lausanne, mit einfacher Mehrheit des Hauses in Kraft gesetzt werden können.

Die von der sozialdemokratischen Partei vorgelegten Minderheitsanträge zielen auf die vollständige Aufhebung der Fideikommission ab, und zwar zur Förderung des landwirtschaftlichen Siedlungswesens. Wir stehen prinzipiell auf dem Standpunkt, den auch die Regierungsvorlage anführt, daß Großgrundbesitz aus wirtschaftlichen Gründen zu erhalten ist. Es wird niemand daran denken, Waldbesitz für Siedlungszwecke zu verwenden, und es wird sicherlich jeder zugeben müssen, daß gewisse Großgrundbesitze als Beispielswirtschaften in unserer Zeit noch notwendig sind. Wenn die ganze Landwirtschaft Österreichs so weit ist, daß sie keine Beispielswirtschaften mehr braucht, daß sie das gute Beispiel der hochgeschulten Güterbeamten, die eben nur auf dem Großgrundbesitz zu finden sind, entbehren kann, dann kann man von diesem Gesichtspunkte aus anders denken. Wir glauben aber auch, daß in vielen Teilen Österreichs der gebundene Besitz aus nationalen Gründen zu erhalten ist. Denken wir nur daran, daß im nördlichen Teil Niederösterreichs darangegangen wird, große landwirtschaftliche Flächen für Angehörige eines anderen Staates zu erwerben! Denken wir daran, daß beim Abverkauf von landwirtschaftlichen Flächen aus dem Großgrundbesitz kapitalskräftige Menschen, die nicht zu unserem Volk gehören, zu Besitz kommen könnten, was wir gewiß nicht zu wünschen haben.

Wir werden auch gegen den Minderheitsantrag stimmen, der davon spricht, daß die Regierung aufgefordert werde, mit der Aufhebung der Fideikommission vorzugehen. Die Gründe, die uns zur Ablehnung des zweiten Minderheitsantrages veranlassen, sind dieselben, die ich für den ersten angeführt habe — es sind wirtschaftliche und es sind nationale Gründe. *(Lebhafter Beifall bei den großdeutschen Abgeordneten.)*

Damit ist die Aussprache über diesen Gegenstand beendet.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Zollausschusses über die Verordnungen des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom 28. April 1932, B. G. Bl. Nr. 121, und vom 4. Juli 1932, B. G. Bl. Nr. 189, betr. die Einfuhr nach Österreich (1. und 2. Einfuhrverbotverordnung) (B. 428).

Berichterstatter **Födermahr**: Hohes Haus! Der Zollausschuß verhandelte die beiden Einfuhrverbotverordnungen in seinen Sitzungen vom 15. Juni, 27. Juli und 16. August dieses Jahres. Als Berichterstatter stelle ich fest, daß Bezeichnungen, wie „Einfuhrverbotsverordnungen“ oder „Verbotsliste“, dem Sinn und Zweck der Verordnungen eigentlich nicht entsprechen, weil es sich nach dem Wortlaut dieser Verordnungen nicht um ausgesprochene Einfuhrverbote, sondern nur um eine Zusammenstellung aller jener Waren handelt, deren Einfuhr nach Österreich nur mit besonderer Bewilligung möglich sein soll, da es mit Rücksicht auf die herrschenden außerordentlichen Wirtschaftsverhältnisse notwendig erscheint, daß die Regierung im Sinne einer geregelten Einfuhr auf den Verkehr mit diesen Waren Einfluß nehmen kann.

Die praktische Auswirkung der beiden Verordnungen seit ihrer Erlassung vom 28. April, beziehungsweise 24. Juli d. J. zeigte auch bereits, daß der Bezug der in Frage kommenden Waren aus dem Auslande, wenn er auch auf die Einfuhrbewilligung abgestellt wurde, keinerlei Störungen erfahren hat und daß der österreichische Bedarf ausreichend gedeckt werden konnte.

Die Nachbarstaaten Österreichs haben ein derartiges System bereits früher als Österreich eingeführt, und wir waren daher gezwungen, zu gleichen Maßnahmen zu greifen, deren Wirkung in der Hauptsache dahin gehen soll, das Ausland zur Abnahme österreichischer Produkte zu veranlassen.

Der Zollausschuß hat nach einer allgemeinen Aussprache in der ersten Sitzung am 15. Juni 1932 zur Spezialbehandlung einen Unterausschuß eingesetzt. Der Unterausschuß ist am 21. Juni zu einer Sitzung zusammengetreten, konnte jedoch zu keiner einheitlichen Auffassung über den Verhandlungsgegenstand gelangen. Daraufhin beschäftigte sich der Zollausschuß am 27. Juli neuerlich mit diesem Gegenstande und forderte die Bundesregierung auf, die Einfuhrbeschränkungen noch einmal zu überprüfen und dem Zollausschuß binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung der Regierung erfolgte in der Sitzung des Zollausschusses vom 16. August. Es wurden von der Bundes-

regierung in einigen Positionen Erleichterungen zugestanden, und zwar in dem Sinne, daß die Handhabung der Einfuhrverbote sich in den im folgenden skizzierten Richtlinien bewegen wird:

L.-Nr. 35 a, frisches Obst: Bei Aprikosen und Kirschen soll die Zuteilung im vollen Ausmaß der Anforderung erfolgen. (*Sever*: Bei Kirschen, nicht wahr, weil es keine mehr gibt!) Vielleicht gibt es auch noch Kirschen. (*Zwischenruf Sever*.)

Präsident **Dr. Ramef**: Ich bitte, den Herrn Berichterstatter nicht zu unterbrechen!

Berichterstatter **Födermahr**: Wenn man auf den Markt geht, wird man, glaube ich, auch noch Kirschen bekommen.

L.-Nr. 72, Schweinefett, Schweinespeck, auch geschmolzen, Schweineschmalz: An Stelle der bisherigen Zuteilung von 25 Prozent ausschließlich für U. S. A.-Provenienz soll eine 30- bis 35prozentige Zuteilung für alle Provenienzen treten.

L.-Nr. 73, Margarine: Die Zuteilung soll im vollen Ausmaß der Anforderung erfolgen.

L.-Nr. 98, Käse: Bei Parmesan- und Gorgonzolakäse soll die volle Zuteilung der Vorjahresmenge erfolgen.

L.-Nr. 153, baumwollene Wirk- und Strickwaren: Für Trikothandschuhe soll die Zuteilung im vollen Ausmaße der Anforderung erfolgen.

L.-Nr. 248, nicht besonders benanntes Papier: Die Quote der Zuteilung soll erhöht werden.

L.-Nr. 294, Holz: Für harte Retortenholzkohle soll die Zuteilung im vollen Ausmaß der Anforderung erfolgen; für Weilerholzkohle bleibt das bisherige Regime aufrecht.

L.-Nr. 523, Mineralfarben: Für Lithopone soll die Zuteilung im vollen Ausmaß der Anforderung erfolgen.

L.-Nr. 539, Seife: Die Zuteilung soll im vollen Ausmaß der Anforderung erfolgen.

Die Abg. Dr. Otto Bauer, Sever, Frau Freundlich und Hözl stellten den Antrag, der Zollausschuß wolle folgenden Beschluß fassen:

„Der Zollausschuß betrachtet die Mitteilungen der Bundesregierung als unbefriedigend. Der Zollausschuß beantragt, der Nationalrat wolle beschließen: Der Nationalrat verlangt gemäß § 2 des Zollgesetzes die Aufhebung der Einfuhrverbotverordnungen vom 28. April 1932, B. G. Bl. Nr. 121, und vom 4. Juli 1932, B. G. Bl. Nr. 198, mit Ausnahme der für reine Luxuswaren erlassenen Einfuhrverbote.“

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Abg. Jarboch stellte folgenden Antrag:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum Beginn der Herbstsession aus den Einfuhrverbotslisten jene Tarifposten herauszunehmen, die lebens-

wichtige Artikel umfassen, die im Inlande nicht in genügender Menge erzeugt werden.“

Dieser Antrag wurde ebenfalls abgelehnt.

Der Zollausschuß hat hierauf eine Entschliebung, beantragt von den Abg. Schmidt, Dr. Hryntschak, Ing. Weigl und Brinnich, angenommen.

Diese Entschliebung lautet folgendermaßen (liest):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, der Forderung der Wirtschaftsfreie hinsichtlich Erleichterungen auf dem Gebiete der Einfuhrbeschränkungen, wenn dies derzeit anders nicht möglich ist, wenigstens durch entsprechende Erhöhung der bisherigen Kontingente jener Waren, bei denen die Inlandproduktion den inländischen Bedarf nicht deckt, Rechnung zu tragen.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und der Entschliebung die Zustimmung zu geben.

Da niemand zum Worte gemeldet ist, wird der nächste Punkt der Tagesordnung in Verhandlung gezogen, das ist der mündliche Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 415): Bundesgesetz, betr. die Erwerbung der Neumanlage der Chemischen Fabrik Wagenmann, Seybel & Co. A. G. durch den Bund.

Berichterstatter **Heisinger**: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich gestern mit der Vorlage der Bundesregierung (B. 415), betr. die Erwerbung der Neumanlage der Chemischen Fabrik Wagenmann, Seybel & Co. A. G. durch den Bund, befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dem hohen Haus zu beantragen, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Ankauf ist besonders günstig, erstens weil der Bund dadurch auf die Erzeugung von Pulver und Sprengstoffen Einfluß gewinnt und zweitens weil 200 Arbeiter weiter Beschäftigung finden können.

Ich bitte namens des Finanz- und Budgetausschusses das hohe Haus, dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Da niemand zum Worte gemeldet, folgt die Verhandlung über den nächsten Punkt der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 429): Bundesgesetz, betr. die Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1932.

Berichterstatter Dr. **Kneußl**: Hohes Haus! Im Finanzgesetz für das Jahr 1932 ist auch eine Post für nichtärarische Straßen- und Brückenbauten eingesetzt. Der Bund trägt auf Grund alter Verpflichtungen seit Jahren zur Durchführung nichtärarischer Straßen- und Brückenbauten bei. Nach § 10 des Finanz-Verfassungsgesetzes ist jedoch ein besonderes

Ausführungs-gesetz notwendig, das die Regierung nunmehr vorgelegt hat.

Der Finanzausschuß hat dieses Ausführungs-gesetz angenommen und erlaubt sich den Antrag zu stellen, das hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Da niemand zum Worte gemeldet ist, wird in die Verhandlung des nächsten Punktes der Tagesordnung eingegangen, das ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 419): Bundesgesetz, betr. eine Ergänzung des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1931, B. G. Bl. Nr. 337 (Biehverkehrs-novelle).

Die General- und Spezialdebatte wird unter Einem durchgeführt.

Berichterstatter **Thaler**: Hohes Haus! Es wurde in letzter Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß die Empfänger von Auftriebs- und Beschickungsbewilligungen im Sinne des § 1 des Biehverkehrs-gesetzes ihre angemeldeten Lieferungen auf die begünstigten Märkte vielfach in einem so unzureichenden Maße erfüllen, daß dadurch die Versorgung der Märkte ernstlich bedroht erscheint.

Um dieser für den Konsum überaus nachteiligen Erscheinung zu steuern, ist eine Ergänzung des Biehverkehrs-gesetzes notwendig, die den Empfängern der Auftriebs- und Beschickungsbewilligungen auch deren restlose Erfüllung zur Pflicht macht.

Diese Verpflichtung zur Erfüllung bedarf, um wirksam zu werden, naturgemäß einer geeigneten Sanktion, und zwar in Form der Stellung einer Kaution.

Da angenommen werden kann, daß schon die Androhung geeigneter Maßnahmen die beabsichtigte Wirkung erzielen wird, wurde der Versuch unternommen, dieses Problem ohne Zuhilfenahme der der Verwaltung gesetzlich zu Gebote stehenden Strafmittel zu lösen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft schlägt daher auf Grund der Regierungsvorlage zu den §§ 1 und 2 und zum Schlußparagraphen des Biehverkehrs-gesetzes einige Ergänzungen vor, um deren unveränderte Annahme ich das hohe Haus ersuche.

Schließlich möchte ich aufmerksam machen, daß im Artikel II der Vorlage in der 15. und 17. Zeile das Wort „Sicherstellungsbetrag“ durch das Wort „Betrag“ ersetzt werden soll. (Während vorstehender Rede hat Präsident Ing. Tauschitz den Vorsitz übernommen.)

Bölzer: Hohes Haus! Als im Oktober vorigen Jahres das Biehverkehrs-gesetz im Hause verhandelt wurde, haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß eine geregelte Beschickung des Marktes nur möglich ist, wenn man gewisse Zwangsmaßnahmen oder Strafsanktionen für die Einsender bestimmt. Wenn

man unserer Meinung und Anregung Rechnung getragen hätte, wäre die heutige Novellierung nicht notwendig. Ich habe nicht nur im Hause hier, sondern auch wiederholt im Hauptausschusse und im landwirtschaftlichen Ausschusse auf die immer schlechtere Beschickung des Wiener Marktes und der Märkte in Linz, Neustadt und Graz aufmerksam gemacht, aber es hat nichts genutzt. Vor drei Wochen mußte man auf dem Wiener Markte erleben, daß statt 9000 angemeldeter Schweine nur 3000 aufgetrieben wurden. Infolge dieser Knappheit hat man sich zu dieser Novellierung entschlossen.

Ich muß aber feststellen, diese Novellierung ist nur eine Halbheit, weil sie kein Wort über die Abschöpfung der Zwischengewinne sagt. Ich habe seinerzeit klargelegt, wie hoch die Zwischengewinne sind, die mittlerweile nicht kleiner, sondern größer geworden sind. Die Zwischengewinne betragen bei den Einsendern des In- und Auslandsviehs pro Marktwoche 600.000 S. Die Abschöpfung dieser Zwischengewinne wurde im Hause durch Annahme einer Entschliebung der Mehrheitsparteien beschlossen, es ist aber leider bis jetzt nichts geschehen und auch im Geseze nichts vorgesehen. Ich bin überzeugt, daß nicht einmal die Zwischengewinne einer Woche erfasst wurden. Was erfasst wurde, ist nur sehr wenig und steht in gar keinem Einklang zu den vorgekommenen Durchstechereien. Das Gesez, wenn es wirklich etwas bedeuten sollte, müßte also Bestimmungen über die Abschöpfung der Zwischengewinne enthalten.

Der Herr Referent hat gemeint, es werde mit den Marktscheinen Schacher getrieben, und hat erklärt, es werden 10 S pro Marktschein gezahlt. Wenn es 10 S wären, so wäre es sehr wenig, die Sache ist aber ganz anders. Die Marktscheine werden verkauft oder verschachert, und zwar für Schweine um 30 S und für Mastochsen um 100 S. Es ist also ganz ungeheuerlich, was da getrieben wird. Die Herren im Ministerium wissen davon, und ich bin neugierig, wie man die Zwischengewinne erfassen wird. Der Herr Bundeskanzler hat es wohl im Hauptausschusse versprochen, aber bis jetzt ist leider nichts geschehen.

Wir haben die Zwischengewinne von 600.000 S pro Woche für eine Hilfsaktion für die ausgesteuerten Arbeitslosen reklamiert, der Herr Landwirtschaftsminister reklamierte sie für landwirtschaftliche Zwecke. Wir haben uns im Hauptausschusse auf eine Teilung geeinigt, denn es ist immer noch genug, wenn geteilt wird, und zwar 300.000 S in der Woche für eine Winterhilfsaktion. Wir dürfen nicht vergessen, es werden von Woche zu Woche mehr Ausgesteuerte, sowohl in Wien als auch in der Provinz werden immer mehr ausgesteuert. Ich weiß nicht, ob das Gesez, das heute beschlossen wird, seine Wirkung in bezug auf die Überprüfung der Ausgesteuerten zeigen

wird, ich weiß nicht, wie viele Tausende neu wieder in die Unterstützung kommen werden. Aber wenn auch einige Tausende wieder zur Unterstützung kommen werden, so bleiben noch immer Zehntausende von Ausgesteuerten, deren Leben nur möglich ist, wenn sie nicht Almosen, sondern wirkliche Hilfe bekommen, nicht Almosen von 1 bis 2 S, sondern wirkliche Hilfe, so daß sie und ihre Kinder leben können, und das wäre möglich bei der Abschöpfung dieser Übergewinne. Ich bitte von dieser Stelle aus, daß man uns schleunigst mitteilt, wie weit man mit der Organisation der Abschöpfung dieser Gewinne ist.

Die schlechten Marktbeschickungen haben natürlich auch eine Teuerung auf dem Wiener Markt herbeigeführt. Die Ablehnung, es sei nicht teurer geworden, kann nicht gelten, denn ich werde Ihnen die Monatsziffern von Mai, Juni und Juli vorführen, aus denen Sie sehen werden, daß seit dem Mai beinahe alle Fleischsorten um 30 bis 35 g pro Kilogramm gestiegen sind. Das mag manchem der Herren nicht sehr viel erscheinen, weil das letztmal, als von exorbitanten Steigerungen gesprochen wurde, ein Herr von der Mehrheit gemeint hat: no, exorbitant ist das nicht! Ich muß schon sagen, daß ein Preisunterschied von 30 bis 35 g für das Kilogramm Fleisch für Arbeiter und Arbeitslose, die sich das Fleisch nicht kaufen können, exorbitant ist. In den produzierenden Ländern ist der Fleischpreis in den Jahren 1931 und 1932 um beiläufig 40 Prozent gesunken. Bei uns ist von einem Sinken keine Rede, sondern das Fleisch ist um 10 bis 15 Prozent teurer geworden. Daraus erklärt sich auch der erschreckende Rückgang des Fleischkonsums, den wir in Wien zu verzeichnen haben und der seit dem vorigen Jahre bei Rindfleisch rund 35 Prozent und bei Schweinefleisch nicht viel weniger beträgt. Durch die schlechte Beschickung der geschützten Märkte, speziell des Wiener Marktes, wurde die Preissteigerung herbeigeführt.

Wenn ich Ihnen jetzt einige Ziffern mitteile, gibt es kein Ableugnen, denn es sind amtliche Ziffern. Ich werde Ihnen die Ziffern vom Juli 1930, 1931 und 1932 anführen, und Sie werden daraus gleich den Rückgang erkennen. An Rind- und Schweinefleisch wurden im Juli 1930 449.562 Stück am St. Marxer Markt und in der Großmarkthalle eingeführt, im Juli 1931 307.204 und im Juli 1932 265.448, also beinahe die Hälfte. Der Rückgang von 449.000 auf 265.000 ist also mehr als 40 Prozent, beiläufig 47 oder 48 Prozent. Das ist ein ganz exorbitanter Rückgang.

Ebenso ist es bei Kälbern: Juli 1930 37.027, Juli 1931 36.653 und Juli 1932 22.011. Sie haben also beinahe um die Hälfte weniger Kälber als vor zwei Jahren.

Daraus können Sie den Rückgang auf dem Wiener Markte sehen, der das ungeheure Elend der

Bevölkerung zeigt; die Arbeiter können sich ja heute bei den ungeheuren Preisen kein Fleisch mehr kaufen. Gute Sorten Fleisch kosten heute 4 S 20 g und 4 S 40 g im Detail, billiger ist nur Bauchfleisch usw.

Dasselbe sehen Sie bei den Schweinen: Im Juli 1930 insgesamt 21.227, Juli 1931 21.653 und Juli 1932 17.411. Sie haben also heuer gegen das Vorjahr schon einen Rückgang von 4000. Trotz des Rückganges durch die schlechte Marktbelieferung; trotz des Rückganges vor drei Wochen angemeldet 9000 Schweine, aufgetrieben 3000. Das hat in Wien bewirkt, daß einzelne große Selcher, die auf den Markt gekommen sind, einfach nicht kaufen konnten. Ich kenne eine Firma in Wien auf der Landstraße mit zehn Gehilfen, die nicht ein Stück auf dem Markt bekommen hat. Diese Zustände sind in Wien nur möglich, weil keine Straffanktionsbestimmungen für den Nichtauftrieb bestanden haben, weil der Herr Minister für Land- und Forstwirtschaft sich vom Oktober bis jetzt nicht entschließen konnte, Straffanktionen einzuführen, sondern erst mit heutigem Tage.

Ich werde einige Ziffern sagen, die aufreizend wirken. Sie betreffen die Monate Mai, Juni und Juli 1932. Im Mai wurden noch angemeldet 26.000, und zwar für die Wiener Markthalle und den St. Marger Markt. Im Mai wurden noch um 500 mehr geliefert als angemeldet. Im Juni sehen wir schon die Kalamität. Im Juni sehen wir: angemeldet 43.000 — Herr Referent, passen Sie auf, das ist sehr wichtig —, geliefert 28.000, um 14.000 weniger, also um die Hälfte weniger als angemeldet. Im Juli, wo die Katastrophe eingetreten ist, sehen wir: bewilligte Anmeldungen, zur Lieferung verpflichtet 34.559, aufgetrieben 14.000, um 20.000 weniger als angemeldet. Ja, wenn das so fortginge, dann bin ich überzeugt, haben wir im September überhaupt keinen Auftrieb mehr, und die Bevölkerung müßte einfach Preise zahlen, die phantastisch genannt werden müssen. Daher ist das Gesetz selbst notwendig und richtig. Wir haben es betrieben, und wir werden für das Gesetz stimmen, in der Hoffnung, daß wirklich die Straffanktionen eingehalten werden.

Ich mache aufmerksam, daß bis jetzt ein kolossaler Schwindel getrieben wurde. Die Herren Einsender, Inländer und Ausländer — da nehme ich auch die Inländer nicht aus —, die Herren Stratosch, Bw., die verstehen das Geschäft genau so gut wie die Herren Ausländer. Und die Bauern verstehen es ebensogut wie die Herren Großgrundbesitzer. Sie haben einfach immer nachgeschaut: was ist aufgetrieben, und haben dann zurückgehalten, in der Hoffnung, daß, wenn wenig aufgetrieben wird, die Preise steigen. Sie haben dann natürlich aufgetrieben, wenn die Preise in der nächsten Woche höher waren. Und so ist es gekommen, daß vor drei Wochen die Preise um

25 bis 30 g gestiegen sind. Ja, noch mehr, als man eine Straffanktion eingeführt hatte, daß jemand 14 Tage nicht liefern konnte, wenn er nicht aufgetrieben hat, dann hat der Betreffende einfach den Schein seinem Nachbarn gegeben, er hat einfach dem Nachbarn einen Schein gelöst und der hat geliefert. Da hat man ein halbes Jahr dazu gebraucht, bis man auf diesen Schwindel gekommen ist. Ich setze voraus, daß jetzt endlich die Märkte regelmäßig beliefert werden. Das Viehverkehrsgezet ist nur möglich bei einer regelmäßigen Belieferung der Märkte.

Meine Kollegin Floßmann hat mir mitgeteilt, daß es in Linz ebenso ist wie in Wien. Voriges Jahr wurden 600 Stück geliefert, heuer 200. Es ist ganz abnormal. Dieselbe Kalamität wie in Wien sehen wir auch in Graz. Daher muß ich bitten, daß die Straffanktionen auch wirklich durchgeführt werden, wenn sie auch einen großkopierten Bauern treffen, denn sonst ist es undenkbar, daß der Wiener Markt ordentlich beschickt wird.

Der Herr Landwirtschaftsminister und der Herr Bundeskanzler planen wieder eine Winterhilfe für die Arbeitslosen. Die Hälfte der Übergewinne soll, wie ich schon gesagt habe, für die Winterhilfe dienen. Diese Winterhilfe ist heuer notwendiger, als sie jemals war. Die Zahl der Ausgesteuerten ist heuer größer, als sie jemals war, die Ausgesteuerten wollen kein Almosen haben, sondern sie wollen, daß man ihnen Arbeit geben soll. Wenn man ihnen keine Arbeit geben kann, so muß man ihnen eine Unterstützung geben, aber nicht einen Bettel von 1 bis 2 S, sondern durch eine Aktion. Im Vorjahr wurde die sogenannte Bundeswurstaktion gemacht. Ich kann namens meiner Parteigenossen sagen, diese Aktion hat sich in Wien ganz gut angelassen. Es gibt allerdings Länder, die sagen, sie hätten lieber das Fleisch verteilt. Aber in Wien war die Wurstaktion ganz gut.

Wenn man die Übergewinne abschöpfen würde, die 600.000 S in der Woche ausmachen, dann könnte man eine große Aktion veranstalten und den Ausgesteuerten könnte wirklich geholfen werden. Wenn es aber so fortgeht, dann werden diese Übergewinne nicht vom Ministerium abgeschöpft werden, sondern in die Taschen der ausländischen Einsender fließen. Was für Interesse Sie aber an den ausländischen Einsendern haben, ist mir unbegreiflich. Ich verstehe noch, wenn Sie den Bauern etwas zukommen lassen wollen. Aber bei den ausländischen Einsendern verstehe ich das nicht. Daher muß ich bitten, wenn Sie den Armen mit einer Bundesaktion helfen wollen, dann schöpfen Sie wirklich die Übergewinne ab. Dann werden Sie den Arbeitslosen helfen können, denn dieses Geld wird nicht in die Taschen der Reichen fließen, sondern jenen Menschen zugute kommen, die nicht zu essen haben. Das ist ein

Gebot der Notwendigkeit. Wir werden daher für dieses Gesetz stimmen. *(Beifall links.)*

Damit ist die Aussprache über diesen Gegenstand beendet.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Immunitätsausschusses über das Begehren des Bezirksgerichtes Schwanenstadt um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Emil Baumgärtel wegen Ehrenbeleidigung.

Berichterstatter Horvath: Hohes Haus! Der Immunitätsausschuß hat heute vormittag das Ansuchen des Bezirksgerichtes Schwanenstadt in Oberösterreich um Auslieferung des Herrn Nationalrates, Sekretär des Bundes der Industrieangestellten in Linz, Emil Baumgärtel, in Verhandlung gezogen. Dem Ansuchen liegt folgender Tatbestand zugrunde: Sonntag, den 19. Juni l. J., fand eine Versammlung in einem Gasthaus in Thomasroith statt, einberufen von der Deutschen Arbeitergewerkschaft. Zu dieser Versammlung kam auch eine größere Anzahl sozialdemokratischer Bergarbeiter unter Führung des sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Jageth. Dieser ersuchte in der Versammlung um das Wort, und als er es erhielt, erklärte er: „Sie kennen ja alle die Anschuldigungen, die vom Herrn Nationalrat Baumgärtel gegen Edinger erhoben wurden. Ich wiederhole diese Anschuldigungen, daß Edinger nämlich durch Monate hindurch vom Industriellenverband für Oberösterreich 1000 S monatlich erhalten hat. Ich bin vom Nationalrat Baumgärtel schriftlich ermächtigt worden, hier in dieser Versammlung diese Beschuldigungen gegen Edinger zu wiederholen und zu erklären, daß Herr Nationalrat Baumgärtel diese Beschuldigungen nach wie vor aufrechterhält und mitteilen läßt, daß er sich freiwillig dem Gerichte zur Verfügung stellen wird, wenn von seiten des Edinger ein Auslieferungsbegehren gestellt würde, da Nationalrat Baumgärtel dann für diese Anschuldigungen den Wahrheitsbeweis antreten wird. Übrigens wird er das belastende Material in nächster Zeit zur Verfügung stellen.“

Herr Josef Edinger fühlt sich durch diese Äußerungen, die vom Landtagsabgeordneten Jageth im Auftrage des Herrn Nationalrates Baumgärtel abgegeben wurden, in seiner Ehre gekränkt. Es wurde diese Behauptung allerdings schon früher vom Herrn Abg. Baumgärtel erhoben, und sie war für Herrn Josef Edinger kein Anlaß zu klagen, weil er meinte, daß der Herr Abg. Baumgärtel durch die Immunität geschützt sei. Nun will er aber nach dieser Wiederholung die Anklage wegen Ehrenbeleidigung erheben.

Da Nationalrat Baumgärtel selbst ausdrücklich gewünscht hat, daß dem Auslieferungsbegehren stattgegeben werde, hat der Immunitätsausschuß auf

Antrag des Referenten beschlossen, dem hohen Hause folgenden Antrag zu unterbreiten *(liest)*:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Schwanenstadt, Abteilung II, vom 5. August 1932, U 279/2/32, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Emil Baumgärtel wegen Ehrenbeleidigung, begangen durch den gegen den Geschäftsführer der Deutschen Gewerkschaft in Linz, Josef Edinger, erhobenen Vorwurf, Josef Edinger habe durch Monate hindurch vom Industriellenverband für Oberösterreich 1000 S monatlich erhalten, wird stattgegeben.“

Da niemand zum Worte gemeldet ist, wird zur Verhandlung des nächsten Punktes der Tagesordnung geschritten, das ist der mündliche Bericht des Immunitätsausschusses über das Begehren des Strafbezirksgerichtes I in Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Josef Hainzl wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach den §§ 411 und 431 des Strafgesetzes.

Berichterstatter Dr. Stöger: Der Immunitätsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung das Begehren des Strafbezirksgerichtes Wien I um Auslieferung des Abg. Josef Hainzl wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach den §§ 411 und 431 des Strafgesetzes behandelt.

Erhoben wurde dieses Auslieferungsbegehren auf Grund einer Strafanzeige des Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Renner über die Vorgänge in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am Nachmittage des 19. Juli 1932, in welcher Sitzung Abg. Hainzl durch Schleudern eines Bündsteines dem Abg. Dr. Otto Bauer erhebliche Verletzungen am Kopfe zufügte.

Der Berichterstatter, Abg. Lichtenegger, beantragte unter Hinweis auf ähnliche Vorfälle früherer Jahre und mit der Begründung, die Tat sei in begreiflicher Aufregung des Abg. Hainzl über die unbegründeten Anwürfe seitens des Abg. Dr. Bauer geschehen, die Ablehnung der Auslieferung. Dieser Antrag des Berichterstatters auf Nichtauslieferung wurde abgelehnt. Abg. Lichtenegger legte daraufhin die Berichtserstattung nieder, und der Ausschuß bestimmte mich zum Berichterstatter. Der von mir gestellte Antrag, dem Auslieferungsbegehren stattzugeben, wurde angenommen, und ich stelle somit den Antrag *(liest)*:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Begehren des Strafbezirksgerichtes I in Wien, Abteilung 3, vom 13. August 1932, 3 U 1240/32, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Josef Hainzl wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach den §§ 411 und 431 des Strafgesetzes, begangen durch das in der Strafanzeige des Präsidenten

des Nationalrates an die Staatsanwaltschaft Wien I dargestellte Vorgehen des Abg. Hainzl in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates vom 19. Juli 1932, wird stattgegeben."

Prodinger: Hohes Haus! Wir alle bedauern aufrichtig die Vorfälle, die sich im Finanzausschuß abgespielt haben, und hoffen, daß es in den öffentlichen Körperschaften, insbesondere von der Bedeutung der obersten Gesetzgebung eines Landes, zu solchen Ausbrüchen nicht kommt und daß wir in diesem Hause niemals mehr einen so bedauerlichen Vorfall, daß Abgeordnete sich gegenseitig verletzen, haben werden. Wir hätten auch ohne weiteres für den Antrag gestimmt, wenn der Verletzte selbst eine Anzeige erstattet hätte. Es ist aber noch bestritten, ob es das Recht des Präsidenten in einem solchen Falle ist, einen Antrag auf Auslieferung eines Abgeordneten zu stellen, der in einem Ausschuß, dem der Präsident ja gar nicht angehört hat, sich einer strafbaren Handlung schuldig macht. Die Frage ist durchaus nicht geklärt. Der Verletzte selbst hat gar keinen Strafantrag gestellt. Wir sind aus diesen Gründen, so sehr wir den Vorfall auf das tiefste bedauern, nicht in der Lage, für die Auslieferung zu stimmen. *(Beifall in der Mitte.)*

Seber: Hohes Haus! Der Herr Abg. Prodinger hat hier soeben erklärt, daß der Herr Präsident die Auslieferung des Herrn Abg. Hainzl verlangt hat. Das ist vollständig falsch. Der Herr Präsident des Hauses hat nichts anderes getan, als daß er die Anzeige beim Gericht erstattet hat. Das Gericht hat die Auslieferung verlangt, und der Ausschuß hat entschieden, daß diesem Verlangen Folge geleistet werden soll. *(Prodinger: Aber der Verletzte selbst hat keine Anzeige erstattet! — Rufe links: Das ist nicht notwendig!)* Der Präsident des Hauses ist für alles verantwortlich, was sich in dem Hause abspielt — bitte die Geschäftsordnung nachzulesen —, der Präsident ist auch derjenige, der die Anzeige zu erstatten gehabt hat. Ich glaube, der Fall ist so gelegen, daß gar nichts anderes möglich war, als der Auslieferung unbedingt zuzustimmen.

Damit ist die Aussprache über diesen Gegenstand beendet.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 393): Bundesgesetz über die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des 6. und 8. Credit-Anstalts-Gesetzes (9. Credit-Anstalts-Gesetz) (B. 421).

Unter Einem wird der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 394): Bundesgesetz, womit die Satzungen der Österreichischen Nationalbank abgeändert werden (B. 424), in Verhandlung gezogen.

Die General- und Spezialdebatte über beide Gesetzentwürfe wird unter Einem durchgeführt.

Berichterstatter Dr. Kneußl: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des 6. und 8. Credit-Anstalts-Gesetzes, vorgelegt. Diese Gesetzesvorlage wurde im Finanz- und Budgetausschuß der Beratung unterzogen, und ich erlaube mir, nunmehr folgenden Bericht zu erstatten:

Die Credit-Anstalt wäre nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie ihrer Statuten verpflichtet, vor Ende Juni 1932 die Bilanz per 31. Dezember 1931 zu erstellen und eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten, die über diese Bilanz Beschluß zu fassen hätte. Da es bisher nicht gelungen ist, den Komplex der wichtigsten das Credit-Anstalts-Problem berührenden Fragen zu lösen, und da es erwünscht erscheint, die Art und Weise der Lösung dieser Fragen bereits in der Bilanz für 1931 zu berücksichtigen, ist es angezeigt, den Termin für die Bilanzerstellung und die Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung, die über die Bilanz zu beschließen haben wird, zu verschieben. Durch die vorgesehene Bestimmung wird die Credit-Anstalt ermächtigt, über die Geschäftsjahre 1931 und 1932 zusammen nach Ablauf des Geschäftsjahres 1932 Bilanz zu legen. Sie wird hiezu nur ermächtigt, aber nicht verpflichtet. Sie kann somit die Bilanz für das Geschäftsjahr 1931 auch vorher abgesondert, und zwar in jedem beliebigen früheren Zeitpunkte, legen. Spätestens muß die Bilanz für 1931 aber zusammen mit der Bilanz pro 1932 gelegt werden.

Diesem Berichte möchte ich noch hinzufügen, daß von seiten des Allgemeinen Gläubigerschutzverbandes Bedenken gegen dieses Gesetz in der Hinsicht erhoben worden sind, daß eine Bevorzugung der ausländischen Gläubiger gegenüber den inländischen Platz greifen könnte. Die inländischen Gläubiger glaubten, daß sie benachteiligt würden. Ich kann dem Bericht, den ich jetzt erstattet habe, nur neuerlich hinzufügen, daß diese Bedenken, die vom Allgemeinen Gläubigerschutzverband erhoben worden sind, vollkommen grundlos sind.

Außer dieser Abänderung des 6. Credit-Anstalts-Gesetzes ist auch noch eine Abänderung des 8. Credit-Anstalts-Gesetzes vorgesehen, und zwar handelt es sich hier ausschließlich darum, daß einzelne Bestimmungen deutlicher gefaßt werden sollen. Es hat sich nämlich im Laufe der Zeit gezeigt, daß einzelne Bestimmungen des 8. Credit-Anstalts-Gesetzes verschieden ausgelegt wurden und zu Mißdeutungen Anlaß gegeben haben. Dem soll durch diese Novelle abgeholfen und eine einheitliche Handhabung des 8. Credit-Anstalts-Gesetzes gesichert werden.

Im Laufe der Beratungen ist im Ausschuß auch ein Minderheitsantrag gestellt worden, der dem

Berichte beige druckt ist. Der Ausschuss konnte sich für diesen Antrag nicht erwärmen, und ich muß daher den Antrag stellen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Im übrigen beantrage ich, die in Verhandlung stehende Gesetzesvorlage in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Berichterstatter Dr. Gryntfhal: Hohes Haus! Eine der Folgen der Kreditkrise, die im Frühsommer vorigen Jahres in Österreich geherrscht hat, ist bekanntlich die Tatsache, daß die Notenbank mit großen Notenbankkrediten einspringen mußte. Das war insbesondere bei der Credit-Anstalt der Fall. Ein Blick auf die Entwicklung des Wechselobligos der Credit-Anstalt zeigt dies ganz deutlich. Während noch am 12. Mai vorigen Jahres das Wechselobligo bloß 197 Millionen Schilling betrug, ist es bis 22. Juli dieses Jahres auf 683 Millionen Schilling gestiegen. Der Zweck dieses Gesetzes ist nun hauptsächlich, dieses Obligo von 683 Millionen Schilling einer Regelung zuzuführen. Dies soll in der Weise geschehen, daß vor allem die Credit-Anstalt 112 Millionen Schilling in ihrem Portefeuille behält. Die restlichen 571 Millionen Schilling werden in drei Teile geteilt, in die Bundesschuld A, B und C.

Die Bundesschuld A mit einem Betrag von 171 Millionen Schilling wird der schon bestehenden normalen Bundesschuld in der Höhe von 91 Millionen Schilling zugeschlagen, so daß sie jetzt mit der normalen Bundesschuld 262 Millionen Schilling beträgt und etwa genau so hoch ist wie vor der Krise. Diese Schuld wird bis 1945 überhaupt nicht getilgt und von da ab mit 0,5 Prozent jährlich. Zinsen werden keine vergütet, nur in dem Falle, daß die Dividende der Nationalbank unter 6 Prozent bleibt, werden Zinsen im Höchstmaß von 1 Prozent angerechnet.

Die Bundesschuld B wird überhaupt nicht verzinst und soll durch eine oder mehrere Anleihen getilgt werden. Wenn dies bis Jänner nächsten Jahres nicht möglich ist, so ist die Bestimmung enthalten, daß sie mit 1, später mit 1 1/4 Millionen Schilling zurückerstattet wird.

Die Bundesschuld C endlich wird mit 3 Prozent jährlich verzinst. Die Tilgung erfolgt durch den Gewinnanteil des Bundes an der Nationalbank, durch das Erträgnis der Notensteuer sowie das Erträgnis der eventuell eingezogenen und verfallenen Noten.

Das sind wohl die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes. Dann schließen sich noch Bestimmungen über die Höhe der Notensteuer an, die in Zukunft in der gleichen Höhe wie der jeweilige Escontesatz zuzüglich allfälliger Nebengebühren eingehoben wird, Bestimmungen über den Anteil des Bundes am Reingewinn, der sich gegenüber dem jetzigen Zustand ganz wesentlich erhöhen wird, und schließlich einige andere, weniger wichtige Bestimmungen.

Wenn ich mich noch mit einigen Worten mit den wichtigsten Einwänden, die dagegen erhoben worden sind, befassen soll, so ist einer der ersten Einwände der, daß diese Regelung unzeitgemäß sei und daß man vorerst eine Einigung mit den Auslandsgläubigern abwarten müsse. Ich glaube, daß man dem entgegen kann, daß der Umstand, daß man mit den Auslandsgläubigern noch nicht zu einer Einigung gelangt ist, keineswegs uns der Pflicht enthebt, dort, wo es nur von unserem Willen abhängig ist, eine solche Regelung eintreten zu lassen. Wenn man einwendet, daß dies ein Präjudiz gegenüber einer künftigen Einigung mit den Auslandsgläubigern sei, so kann man erstens entgegnen, daß hier ganz verschiedene Fälle vorliegen. Bei den Auslandsgläubigern handelt es sich um schon früher bestandene Schulden, während es hier neue Kredite waren, die zur Regelung der Credit-Anstalts-Frage gegeben wurden und wo die Haftung auch in keiner Weise von irgend jemandem bezweifelt wurde. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß es unrichtig ist, wenn man sagt, daß der Bund 100 Prozent dieser Schuld übernimmt; denn wenn Sie den Gegenwartswert dieser Regelung berechnen, so wird weniger als ein Drittel herauskommen, weil ein großer Teil der Bundesschuld überhaupt nicht verzinslich und der restliche Teil nur mit 3 Prozent verzinslich ist und die Amortisation in sehr weiten Zeitläufen erfolgt.

Noch mit einem zweiten Einwand möchte ich mich befassen, der sich auf die Abdeckung der Bundesschuld durch Anleihen bezieht. Es wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß dies sehr starke deflationistische Wirkungen haben wird. Ich glaube, feststellen zu können, daß nicht nur alle Parteien dieses Hauses, sondern auch die breiteste Öffentlichkeit absolut gegen irgendeine scharfe, plötzliche Deflation eingestellt ist, aber daß ebenso die große Mehrheit der österreichischen Bevölkerung unter allen Umständen die Wertbeständigkeit unseres Schillings gesichert sehen will. Nun wird es darauf ankommen, in welcher Weise diese Anleihe aufgenommen werden soll. Bekanntlich sind eine große Menge gehorteter Noten in Österreich vorhanden. Wenn man die Anleihe, wie es die Absicht ist, so macht, um aus diesen gehorteten Noten abzuschöpfen, dann wird sicherlich keine deflationistische Wirkung eintreten. Ich weise auch darauf hin, daß es durchaus nicht vorgeschrieben ist, wann die innere Anleihe und in welcher Höhe sie geschehen soll, ja es ist sogar die Möglichkeit vorgesehen, daß mehrere Anleihen kommen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Mehrheit das Gesetz, wie es Ihnen vorliegt, angenommen, und ich bitte das hohe Haus, ihm die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Dr. Kores: Hohes Haus! Die Katastrophe der Credit-Anstalt, mit der im Mai vorigen Jahres

Regierung, Parlament und Öffentlichkeit überrascht wurden, ist zum Teil die Folge des verhängnisvollen Schrumpfs- und Verelendungsprozesses, dem Österreich seit dem Kriege und infolge des Krieges und der weltwirtschaftlichen Nachkriegsentwicklung ausgesetzt war, zum guten Teil aber auch die Folge der Unfähigkeit (*Rufe links: So ist es!*) und der Skrupellosigkeit seiner Wirtschaftsführer. (*Zustimmung links.*) Und obwohl diese Wirtschaftsführer bei allen Gelegenheiten mit unverkennbarer Systematik die Demokratie herabzuwürdigen und zu verunglimpfen bemüht waren, mußte eben diese Demokratie ihre Sünden und Schandtaten zu liquidieren und gutzumachen bemüht sein. Ein künftiger Historiker wird aus der etwa den Zeitraum eines Jahrzehntes umfassenden Kodifikation dieses Verelendungsprozesses deren markanteste Stationen — Leidensstationen wie man wohl sagen darf —, Ursachen und Wirkungen herauslesen können. So sind wir heute beim 9. Credit-Anstalts-Gesetz angelangt. Die Credit-Anstalt ist in den letzten eineinhalb Jahren geradezu das wirtschafts- und finanzpolitische Kernproblem Österreichs geworden. Ihr Zusammenbruch bedeutet nicht bloß das ruhmlose Ende einer der ehemals mächtigsten Banken der Welt, sondern führte unsere Währung, unsere Industrie und die gesamte Volkswirtschaft an den Rand eines Abgrundes. Diese beklammenden Ereignisse fallen in die Zeit der sogenannten Bürgerblockregierungen (*Rufe links: Sehr richtig!*), der Regierungen der starken Hand. Allein diese Regierungen erwiesen sich nicht immer als stark, nicht einmal stark genug, der Versuchung zu widerstehen, statt den Interessen der Gesamtbevölkerung einseitig den Interessen des Großkapitals zu dienen. Niemand kann eben aus seiner klassenmäßigen Orientierung. So trägt denn alles, was die bürgerliche Mehrheit in diesem Staate im letzten Jahrzehnt auf dem Gebiete der Gesetzgebung schuf und auf dem Gebiete der Verwaltung leistete, die Zeichen der Halbheit, der Zwiespältigkeit und der Verschleierung an sich. Die Regierung Dollfuß bildet keine Ausnahme in der Reihe dieser Regierungen. Im Laufanner Protokoll wird der Regierung nahegelegt, den Wert des Schillings im In- und Auslande einander anzugleichen, eine neue Stabilisierung des Schillings herbeizuführen. Diesem Zweck soll die zweite Regierungsvorlage dienen, das Bundesgesetz, „womit die Satzungen der Österreichischen Nationalbank abgeändert werden“. Beide Gesetze, das 9. Credit-Anstalts-Gesetz und das Notenbankgesetz stehen in einem gewissen ursächlichen und materiellen Zusammenhang. Wir müssen sie beide infolge ihrer sachlichen Mängel und bedenklichen Bestimmungen, die sie enthalten, ablehnen.

Die Regierung Dollfuß betont bei jeder Gelegenheit, Rückgewinnung des Vertrauens sei die erste Voraussetzung zur Wiederkehr einer stabilen

Währung. Wie sehen nun die Taten der Regierung aus? Es ist richtig: seit dem verhängnisvollen 11. Mai 1931 ging eine ungeheuerliche Mißtrauenswelle über unser Land, die natürlich auch das Ausland erfaßte. Damals war unsere Währung bis zu 80 Prozent durch Gold und Devisen gedeckt. Nach dem letzten Wochenausweis der Österreichischen Nationalbank vom 7. August ist ihr Barschatz zum ersten Male mit etwas weniger als 190 Millionen Schilling ausgewiesen. Das heißt nichts anderes, als daß die Nationalbank seit dem Mai 1931 ihren gesamten Devisenbesitz von 700 Millionen Schilling eingebüßt hat und ihr eigentlich nur mehr knapp die aus den beiden seinerzeit gewährten kurzfristigen Krediten der Bank von England und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sich ergebenden Mittel zur Verfügung stehen. Dafür ist durch die Hineinnahme der Finanzwechsel der Credit-Anstalt das Wechselportefeuille der Nationalbank von 81 Millionen Schilling am 9. Mai 1931 auf 871 Millionen Schilling am 7. August 1932 angeschwollen, das Deckungsverhältnis von rund 80 Prozent auf 17,4 Prozent herabgesunken.

An diesen paar Ziffern, hohes Haus, illustriert sich unsere Katastrophe am anschaulichsten von selbst; sie bedarf keiner weiteren Beleuchtung. Es ist wahr, daß die Gefahr einer Inflation vor der Tür stand. Daß Inflation heute das nationale Unglück wäre, ist jedem Einsichtigen klar. Der bekannte Währungstheoretiker Professor Mises hat die Inflation als „das letzte Wort des Destruktionismus“ bezeichnet. Insbesondere für den Gehalts- und Lohnempfänger wäre Inflation heute der wirtschaftliche Todesstoß. Eugen Dühring hat einmal erklärt, „an dem Arbeiter könne kein größerer Betrug begangen werden, als wenn er seinen Lohn statt in gutem, in schlechtem Gelde empfängt“. Es war also ein Halt, es ist ein Halt notwendig in letzter Stunde und Rückkehr des Vertrauens eine entscheidende Angelegenheit. Die beste Währungssicherung ist ja das Vertrauen; Golddeckung ist ja eigentlich nur Vertrauensersatz.

Ein hochangesehener ungarischer Finanzpolitiker schrieb unlängst in der „Neuen Freien Presse“ (*liest*): „Der Weg zur Bekämpfung der Weltvertrauenskrise führt über die Bilanzwahrheit. Der Golddeckung bei den Notenbanken entspricht die Bilanzwahrheit bei den Aktiengesellschaften.“ Was macht die Regierung Dollfuß und wie sehen ihre Taten aus? Sie nimmt mit dem einen Gesetz zur Entlastung der Nationalbank den Betrag von 571 Millionen Schilling auf sich, das heißt auf die schwächlichen Schultern des pauperisierten österreichischen Steuerträgers, und mit dem anderen Gesetz entbindet sie die Credit-Anstalt ihrer normalen Bilanzierungspflicht und ermächtigt sie, über das Geschäftsjahr 1931 zusammen mit dem Geschäftsjahr 1932 nach Ablauf dieses Jahres 1932, also etwa

im Juni 1933, Bilanz zu legen. Dagegen erheben wir namens des österreichischen Volkes entschiedenen Protest! *(Lebhafter Beifall links.)* Vor 15 Monaten ist die Katastrophe der Credit-Anstalt, die den verantwortlichen Leitern zweifellos längst bekannt gewesen sein muß, deklariert worden, um die Hilfe der Öffentlichkeit in Anspruch zu nehmen. Dieselbe Öffentlichkeit aber, die bis zum Weißbluten herhalten und zahlen muß, hat bis zum heutigen Tag kein Bild über die wahre Lage der Credit-Anstalt, und auch der Nationalrat, der heute über dieses wichtige, zu tieft in das Leben des österreichischen Volkes einschneidende Gesetz Beschluß zu fassen hat, hat kein Bild über die Geschäftslage der Credit-Anstalt. *(Zustimmung links.)* Wie kann also das Parlament für eine so unerhörte große Belastung der Bevölkerung stimmen, die Verantwortung dafür übernehmen, ohne die Leistungsfähigkeit der Credit-Anstalt selbst überprüft und beurteilt zu haben? Schon mit dem ersten Credit-Anstalts-Gesetz haben die bürgerlichen Parteien den alten Aktionären der Credit-Anstalt ein Staatsgeschenk von rund 40 Millionen Schilling gemacht. Die Bevölkerung zahlt, die Großaktionäre, Verwaltungsräte und Generaldirektoren behalten nach wie vor Einfluß und Macht, und die Regierung verschanzte deren Position noch durch den undurchbringlichen Schleier eines unverantwortlichen Bilanzaußschubes. So stellten sich die bürgerlichen Parteien die Befestigung des Vertrauens, die Wiederkehr des Vertrauens vor. Ich möchte sagen, hier wird Mißtrauen gezüchtet in Reinkultur.

Dazu kommt noch ein weiteres schweres Bedenken. Die Verhandlungen mit den Auslandgläubigern der Credit-Anstalt sind ins Stocken geraten. Bekanntlich führt diese Verhandlungen der „zuständige“ Ressortminister; das ist in Österreich der Unterrichtsminister, Landeshauptmann, Heimwehrprotector und Bürgerkriegsregisseur Herr Dr. Rintelen. Noch ist kein Ergebnis in Sicht. Die Auslandgläubiger sind sehr anspruchsvoll. Glaubt die Regierung ernstlich, die Auslandgläubiger werden in ihren Forderungen mäßiger, bescheidener werden, wenn sie erkennen, wie leicht es der Bund mit der Konkretisierung der seinerzeitigen Haftungsübernahme nimmt? Können Sie sich vorstellen, daß bei einem Ausgleich auch nur ein Gläubiger mit ungetrübtem Sensorium vor völliger Bilanzklarheit seine Zustimmung geben würde? Was macht aber mutatis mutandis die österreichische Bundesregierung? Sie geht Verpflichtungen ein, die den österreichischen Bundeshaushalt auf Jahrzehnte belasten, noch lange bevor sie den wahren Vermögensstand der Credit-Anstalt und die Möglichkeiten ihrer geschäftlichen Entwicklung überblickt. Eine solche Regierung mußte, wenn sie aus dem getrübten Sensorium nicht selbst die Konsequenzen, die Folgerungen zieht, wenigstens vom Parlament unter Kuratel gestellt werden. Die bürgerlichen

Parteien machen aber das Gegenteil. Wenn sie das 9. Credit-Anstalts-Gesetz in dieser Form wirklich beschließen, dann ist — wenn ich ein etwas banales Bild gebrauchen darf — die Kuh aus dem Stall; der Kuhmist bleibt zurück, das österreichische Volk wird ihn aufkehren dürfen, die Kuh werden die anderen melken, und wenn es auch keine Bella sein wird, etwas Milch wird sie immer noch geben.

Auf einen besonders auffallenden Widerspruch möchte ich bei der Gelegenheit noch hinweisen. Im Finanzausschuß steht augenblicklich, oder besser gesagt: endlich, das Bankengesetz zur Beratung. In diesem Gesetz wird sehr mit Recht für alle Geldinstitute erhöhte Publizität verlangt, es werden sogar Vierteljahrsausweise gefordert. Im 9. Credit-Anstalts-Gesetz wird die normative Bilanz für 1931 von Dollfuß' und Riebenböck's Gnaden auf vorläufig 1933 verschoben. Ein klaffender Widerspruch! Wie wird sich das mit den im Bankengesetz vorgesehenen Vierteljahrsausweisen vertragen? Wird man vielleicht mit einem 10. Credit-Anstalts-Gesetz für die privilegierte Credit-Anstalt ein neues Privilegium schaffen, das die Credit-Anstalt der Vorlage der Vierteljahrsberichte enthebt? Es wäre die logische, selbstverständliche Konsequenz.

Und das alles soll der Weg zum Vertrauen sein? Den Auslandgläubigern hat Dr. Rintelen die Auslandaktiven der Credit-Anstalt an Zahlungs Statt und Beteiligung an dem rekonstruierten Aktienkapital angeboten. Niemand aber weiß, wie diese Auslandaktiven zu bewerten sind, niemand weiß, welchen inneren Wert die Aktien der rekonstruierten Credit-Anstalt repräsentieren werden. Die Bewertung der Aktien ist doch selbstverständlich von der Bilanz abhängig, das heißt also: man operiert und man zahlt mit unbekannten Größen. Kann da nicht das österreichische Volk neuerlich zu schwerem Schaden kommen? Ist da nicht die Möglichkeit zu neuerlichen Geschenken an die Großaktionäre der Credit-Anstalt und deren Gläubiger gegeben? Das alles ist widersinnig, ist gefährlich im höchsten Grad. Wir warnen davor und stellen die Verantwortlichkeit fest.

Hohes Haus! Herr Minister Dr. Weidenhoffer hat im Finanzausschuß auf unsere eindringlichen Fragen gemeint, dieser Bilanzaußschub sei bloß eine Zweckmäßigkeitsfrage. Da müssen wir schon die Gegenfrage stellen: Welchen Zweck? Cui bono? Zu wessen Gunsten soll dieser Bilanzaußschub erfolgen? Vielleicht würde es sich aus der zeitgerecht vorgelegten Bilanz für 1931 klar ergeben, daß schon die Bilanzen der Vorjahre, der Jahre vor dem eingestandenen Zusammenbruch der Credit-Anstalt, sehr zweifelhafte Kunststücke waren, die nach dem Staatsanwalt schreien. Allerdings, hohes Haus, hören die Staatsanwälte in Österreich sehr schlecht, wenn Kapitalisten vor die Schranken des Gerichtes gerufen werden sollen. Herr Dr. Weidenhoffer hat im Finanzausschuß,

von Dr. Danneberg ausdrücklich wegen der beschleunigten Anwendung des Bankhaftungsgesetzes befragt, wörtlich erklärt: „Das Strafverfahren wird noch lange dauern, bis man zu einem Ergebnis kommen wird.“ In unser gewöhnliches Deutsch übertragen heißt das ungefähr: Es wird niemandem ein Haar gekrümmt werden, es wird niemandem auch nur ein Groschen von dem zusammengekrachten Vermögen zur Wiedergutmachung des Schadens genommen werden. Bekanntlich ist der Herr Sieghart mit seinen 35 Millionen Schilling längst im Auslande und gibt sich dort dem wohlverdienten Ruhestande hin, in der behaglichen Überzeugung, daß es die Österreicher mit den Nürnbergern halten: sie hängen keinen, sie hätten ihn denn zuvor, und sie nehmen auch keinem Kapitalisten etwas weg, bevor er nicht die österreichische Staatsgrenze überschritten hat. Mit den übrigen großen Wirtschaftsführern würde es, wenn wirklich einmal der Arm der Gerechtigkeit sie fassen sollte, wahrscheinlich ganz ähnlich stehen wie mit dem Herrn Sieghart. Schließlich ist ja die Länge des Armes der Gerechtigkeit bedingt und beschränkt. Dafür kann ja die Justiz nichts, daß er nicht bis nach Portugal reicht, wo Herr Ehrenfest bekanntlich im Sicheren sitzt. In Österreich, das soll klar und deutlich ausgesprochen werden, arbeitet die Verwaltungs- und Justizmaschine nur gegenüber den kleinen Leuten. *(Lebhafter Beifall links.)* Die Bierden der bürgerlichen Salons und die noblen Wahlfondsspenden der Antimarkisten, die müssen geschützt werden. Wenn einmal die Geschichte dieser Republik geschrieben werden wird, dann wird dem traurigen Kapitel der Credit-Anstalt die Aufschrift gebühren: Schuld ohne Sühne. Wenn man den Salzburger Domkapitular laufen läßt, der wider Recht und Gesetz fremde Schätze ins Ausland verschoben hat, dann muß man schließlich auch den Herrn Sieghart und den Herrn Ehrenfest pardonieren, die ihre eigenen Schätze in Sicherheit gebracht haben. Es liegt eine gewisse Logik in dieser Justiz. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Staatsanwalt bei seinem heißen Bemühen um Sühne, auf ein von der bürgerlichen Parlamentsmehrheit errichtetes unüberwindliches Hindernis stößt. Wo ist die Bilanz für 1931, diese Frage kann möglicherweise die Staatsanwaltschaft stellen. Die Credit-Anstalt wird höflich antworten: Wird im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1932 voraussichtlich im Jahre 1933 vorgelegt werden.

Wie richtig sagte doch Dr. Weidenhoffer im Finanzausschuß: „Das Strafverfahren wird noch lange dauern, bis man zu einem Ergebnis kommt.“ Erzellenz Sieghart wird, wenn er diese Worte des Herrn Finanzministers liest, im Zeichen des Goethe-Jahres sagen: Du ahnungsvoller Engel, du. So vollendet sich also der Circulus malitiosus. Die materiellen Voraussetzungen zur Erhebung der Anklage wären gegeben. Sogar Herr van Hengel hat,

wenn auch bedingt, seine Zustimmung zur Strafverfolgung gegeben. Aber die bürgerlichen Nationalräte, die in Versammlungen nicht laut genug ihr „schuldig“ schreien können, haben unter Führung des christlichsozialen Bundeskanzlers der Sühne ein zwar unscheinbares, aber möglicherweise unüberwindliches Hindernis aufgerichtet.

So sind in dieser bürgerlichen Welt die Rollen gut verteilt. Der Kapitalist kann in seiner geschützten Heimat ruhig schlafen. Das wird sich offenbar heute noch erweisen. Wir haben schon bei der Behandlung des 5. Credit-Anstalts-Gesetzes bei § 2, Absatz 3, wo es sich um die Regelung der Dienstverhältnisse bei den sogenannten abhängigen Gesellschaften handelt, den Antrag gestellt, die Worte „anderweitiges Einkommen aus Dienstbezügen“ gerechterweise zu ersetzen durch die Worte „anderweitiges steuerpflichtiges Einkommen“. Der Antrag, für den damals auch die Herren vom Heimatblock mit Ausnahme des Abg. Hainzl gestimmt haben, wurde seinerzeit mit 77 gegen 77 Stimmen abgelehnt. Mein Parteifreund Dr. Danneberg hat diesen Antrag im Finanzausschuß bei Artikel II des 9. Credit-Anstalts-Gesetzes wieder eingebracht. Der Vertreter des Heimatblocks, Herr Abg. Neustädter-Stürmer, stürmt jetzt unentwegt mit der Regierung Dollfuß für die Wahrung der großkapitalistischen Interessen. So hat er im Finanzausschuß entscheidend für die Ablehnung des Antrages Danneberg mitgewirkt. Dieser Antrag liegt heute als unser Minoritätsantrag vor. Wir werden sehen, ob den Mitstreitern des Herrn Neustädter-Stürmer heute das Interesse der Generaldirektoren noch mehr ans Herz gewachsen ist als vor einem Jahr, wo sie manchmal noch Volksinteressen zu vertreten vorgaben.

Mit dem zweiten in Verhandlung stehenden Gesetz wird der Staat, der in der Credit-Anstalt ohnehin die Mehrheit der Aktien besitzt, Herr über 571 Millionen Wechselsschulden. Das kann nur einen Sinn haben, wenn das große Opfer den Konzernindustrien der Credit-Anstalt zugute kommt. Wie sich aber aus der Debatte im Finanzausschuß ergeben hat, herrscht auch noch in dieser Hinsicht völlige Unklarheit. Der Herr Minister Dr. Weidenhoffer meinte, zuerst müsse man die legislativen Maßnahmen treffen, dann werde man klar sehen. Wir sind anderer Meinung. Wir sind der Meinung, daß dieser Standpunkt verfehlt ist und die Dinge geradezu auf den Kopf stellt. Wir betonen auch heute wieder, daß nur der umgekehrte Weg zum Ziele führt, nämlich zur Wahrung der Interessen der Gesamtheit. Zuerst klare Analyse, klare Verhältnisse, dann kann man wegweisend legislativ eingreifen. Alles andere schwebt in den Wolken. Die offenkundige Verschleierungstendenz begegnet unserem größten Mißtrauen. Gewiß, der Bund hat weitestgehende Haftungen übernommen. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß ihm ungeprüft alle Schulden der Credit-Anstalt angelastet werden dürfen. Das

Bestreben aller zuständigen Faktoren muß es vielmehr unter allen Umständen sein, dafür Sorge zu tragen, daß der Bund möglichst billig wegfommt. Seine Haftung kann doch nur subsidiären Charakter haben. Darum haben wir die ernstesten und schwersten Bedenken gegen die Vorgangsweise der Regierung in dieser Sache und lehnen ausdrücklich alle Konsequenzen ab.

Unseres Erachtens trifft das nicht zu, was der Herr Berichterstatter Hryntschak in der Ausschußberatung erklärt hat, dieses Gesetz setze einen Schlüsselpunkt unter ein unerfreuliches Kapitel der österreichischen Geschichte. *(Zwischenruf Dr. Hryntschak.)* Das vom Schlüsselpunkt können wir nicht recht glauben. Dem Gesetz, womit die Satzungen der Österreichischen Nationalbank abgeändert werden, begegnen wir vielmehr mit der größten Skepsis. Mein Parteifreund Dr. Bauer hat im Finanzausschuß ausführlich auseinandergesetzt, daß dieses Gesetz vom währungspolitischen, volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Standpunkt aus nicht bloß unzeitgemäß, sondern auch falsch konstruiert ist. Aus der auf Seite 10 der Vorlage gegebenen Übersicht über die dreiteilige Konstruktion dieser Bundesschuld sowie über ihre Tilgung und Verzinsung geht die schwere Belastung des österreichischen Bundeshaushaltes auf Jahrzehnte hinaus zur Genüge hervor. Wenn man sich gegenwärtigt, wie heiß man jede Million Schillinge für die Arbeitslosen erkämpfen muß, deren Existenzsicherung natürlich und primitivste Pflicht der Gesellschaft ist, so wird man sich der materiellen Tragweite dieses Gesetzes erst recht bewußt. Dabei lauern im Hintergrund deflationistische Gefahren, die unserer Volkswirtschaft den Rest geben würden, wenn man ihnen nicht rechtzeitig begegnet.

Das Übereinkommen zwischen Bund und Nationalbank regelt außer der aus der Haftung für die Credit-Anstalt sich ergebenden Bundesschuld die Verteilung des Reingewinnes der Nationalbank, es ändert ferner durch neue Formulierungen die Deckungsvorschriften, wobei durch Herabsetzung der Notensteuer auf die Höhe der Bankrate ein gefährliches Novum geschaffen wird, durch das die ganze Deckung geradezu illusorisch werden kann, und überantwortet die Festlegung der Bezüge des Beraters der Österreichischen Nationalbank der Beschlußfassung des Generalrates, ohne der Regierung Einfluß zu sichern. Gegen alle diese Bestimmungen und Formulierungen haben wir die ernstesten und gewichtigsten Einwendungen erhoben. Wie bei allen die Credit-Anstalts-Frage unmittelbar oder mittelbar betreffenden Gesetzen sind unsere Anträge auch diesmal wieder abgelehnt worden. Die Verantwortung trifft daher einzig und allein die Mehrheit dieses hohen Hauses.

Der Berichterstatter, Herr Abg. Dr. Hryntschak, hat bei dieser Gelegenheit vor dem bei der Beratung anwesenden Herrn Nationalbankpräsidenten Dr. Riehböck

den Hut gezogen, indem er erklärte, dieses Gesetz bilde einen Teil der ganzen gegenwärtigen Notenbankpolitik, sie ist seit einem halben Jahre in Geltung und geeignet, Vertrauen zu erwecken, sowohl im Ausland wie im Inland. Die sozialdemokratische Partei hat von allen kompetenten Stellen aus ihre schwersten Bedenken gegen die ruinöse, wirtschaftsverderbende, von der Notenbank geführte und inspirierte Devisenpolitik geltend gemacht. Sie hat ihre warnende Stimme erhoben gegen die widersinnige, unnatürliche Unterbindung des Exportes in Schillingen. Sie hat nachdrücklichst die Forderung auf Herabsetzung der Bankrate unterstützt. Die Spannung zwischen dem Inland- und dem Auslandwert des Schillings hat sich unter Herrn Dr. Riehböcks Präsidentschaft nicht verringert. Herrn Dr. Hryntschaks Verneinung ist vielleicht ein Gemisch von Höflichkeit und Aspiration, aber unbeschwert von jeder Sachlichkeit. Wir fürchten, daß wir es hier mit einem Gesetz der versäumten Gelegenheiten zu tun haben. Da die Nationalbank nicht imstande war, die Schillingparität zu halten, war im Sinne der Statuten vom Jahre 1922 die Möglichkeit gegeben, das Notenbankprivileg für erloschen zu erklären. Diese Situation hätte die Regierung zugunsten des Bundes ausnutzen können. Dazu kommt, daß man durch die voreilige Vorlage dieses Gesetzes den Auslandgläubigern gegenüber manchen Trumpf, manches Druckmittel aus der Hand gegeben hat. Es wird nun, da der Bund seinem größten Inlandgläubiger, nämlich der Nationalbank, gegenüber so gefügig war, die Auseinandersetzung mit den Auslandgläubigern doppelt schwierig sein, und es wird viel Mühe und Verhandlungsgeschick kosten, um zu einem gewiß berechtigten Kapital- und Zinsennachlaß zu gelangen.

• Wir Sozialdemokraten haben es wiederholt bewiesen, daß wir uns sogenannten Staatsnotwendigkeiten nicht versagen. Allein ihr Zeitpunkt muß richtig gewählt, ihre legislative Form einwandfrei und erfolgssichernd und vor allem das Gemeinwohl gewahrt sein. Da wir bei den vorliegenden Gesetzen diese Voraussetzungen als nicht gegeben erachten, werden wir nicht für sie stimmen.

Unserem Bundeskanzler, Herrn Dr. Dollfuß, war gestern die Laune des Glückes gnädig. Für den Staatsvertrag von Lausanne fand er die Mehrheit von einer Stimme. Man frage nicht: wie! Heute ist ein „gerader“ Tag. Vielleicht hält ihm das Glück noch Treue. Vielleicht ist Herr Werner noch in seinen Händen. *(Heiterkeit links.)* Was aber ist, so müßte man den Herrn Bundeskanzler fragen, an ungeraden Tagen, wie schaut es da mit seiner wankenden, brüchigen Einstimmenmehrheit aus? Ich möchte der Bundesregierung das bekannte altlateinische Sprichwort zurufen: *Difficile est satiram non scribere.* Es ist schwer, angesichts dieser Tatsachen die Satire, zu der die ganze Geschichte der Regierungsbildung

und ihre Innenpolitik geradezu herausfordert, nicht zu schreiben. (*Lebhafter Beifall links. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Renner den Vorsitz übernommen.*)

Damit ist die Aussprache über diese beiden Gegenstände erledigt.

Gemäß der getroffenen Vereinbarung wird nunmehr zur Abstimmung über die in der gestrigen und heutigen Sitzung verhandelten Gegenstände geschritten.

Zur Abstimmung gelangt zunächst die XXVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (B. 409).

Die Artikel I, II und III werden in gemeinsamer Abstimmung nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Artikel IV wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages I in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Artikel V wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages II in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Bei Artikel VI gelangt zunächst der Minderheitsantrag III (Abänderungsantrag zu Punkt 1 des Absatzes 1) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Artikel VI wird sodann in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Artikel VII wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages IV in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Artikel VIII wird nach dem Antrag des Ausschusses angenommen.

Artikel IX wird nach dem Ausschußantrag angenommen. Damit ist der Minderheitsantrag V erledigt.

Artikel X sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden nach dem Antrag des Ausschusses angenommen.

Das Gesetz wird hierauf in dritter Lesung angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über das Bundesgesetz, betr. die Erhöhung der Zölle für Kolonialwaren, Gewürze und Kakaoerzeugnisse (B. 408).

Es wird zuerst über die Anlage abgestimmt und zwar zunächst über den Abänderungsantrag Dr. Schürff zu Post 2 (S. 2554).

Dieser Antrag wird — bei Auszählung des Hauses — mit 80 gegen 79 Stimmen abgelehnt.

Die Anlage wird hierauf nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Das Bundesgesetz selbst wird nach dem Antrage des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es wird hierauf zur Abstimmung über die beiden vom Ausschusse vorgeschlagenen Gesetze über die Einhebung eines Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer und betr. die Erhöhung der Krisensteuer vom Einkommen geschritten.

Bezüglich des ersten Gesetzes dient als Grundlage die Ausschußvorlage mit den vom Berichterstatter vorgetragenen Abänderungen (S. 2554).

§ 1, Mlinea 1, wird nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Zu Mlinea 2 liegt der Minderheitsantrag I und der Abänderungsantrag Dr. Schürff (S. 2554) vor.

Es gelangt zunächst der Antrag Dr. Schürff zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Über die beiden Sätze des Mlineas 2 wird über Antrag Seitz getrennt abgestimmt.

Der erste Satz wird nach dem Ausschußantrag angenommen.

Der zweite Satz des Mlineas 2 wird ebenfalls in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Es gelangt nun der Minderheitsantrag I (Zusatzantrag zum zweiten Satze des Mlineas 2) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Die Absätze 3 und 4 des § 1 sowie § 2 werden in gemeinsamer Abstimmung nach dem Antrag des Ausschusses angenommen.

Bei § 3 gelangt zunächst der Gegenantrag Ellend (S. 2541) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 3 ist daher in der Fassung des Antrages Ellend angenommen.

§ 4 sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Es wird nun zur Abstimmung über das zweite Bundesgesetz, betr. die Erhöhung der Krisensteuer vom Einkommen, geschritten.

Hier gelangt zunächst der Minderheitsantrag II (Gegenantrag gegen den Antrag des Ausschusses unter Einem mit dem Zusatzantrag Sever — S. 2554) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Das vom Ausschusse vorgeschlagene Bundesgesetz wird hierauf angenommen.

Die beiden Gesetze werden sodann in getrennter Abstimmung auch in dritter Lesung angenommen.

Die vom Ausschusse vorgeschlagene Entschliessung wird angenommen.

Die Minderheitsentschliessung wird abgelehnt.

Es wird nun zur Abstimmung über den Nachtrag zum Bundesvoranschlag 1932 und zum Bundesfinanzgesetz (B. 411) geschritten, und zwar zuerst über den Bundesvoranschlag.

Hierzu gelangen zunächst die Minderheitsanträge I, II und III zur Abstimmung. Diese Minderheitsanträge werden in gemeinsamer Abstimmung abgelehnt.

Hierauf wird der Bundesvoranschlag (B. 370), mit den im Berichte des Finanz- und Budgetausschusses (B. 411) unter I, II und III enthaltenen Abänderungen angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über den Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz.

Artikel I wird in der Fassung der Regierungsvorlage (B. 370) mit der im Ausschußbericht (B. 411) enthaltenen Abänderung der Schlusssummen angenommen.

Artikel II wird in der vom Ausschuß beantragten Fassung (B. 411) angenommen.

Es gelangt hierauf der Minderheitsantrag IV aus B. 411 (Einschaltung eines neuen Artikels III) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Artikel III sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Der Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz sowie der Nachtrag zum Bundesvoranschlag 1932 werden hierauf auch in dritter Lesung angenommen.

Die fünf vom Ausschuß vorgeschlagenen Entschlüsse werden in getrennten Abstimmungen angenommen.

Die Minderheitsentschließung wird abgelehnt.

Es wird nun zur Abstimmung über das Bundesgesetz, betr. den freiwilligen Arbeitsdienst (B. 422), geschritten.

§ 1 und § 2, Alinea 1 bis 3, werden in gemeinsamer Abstimmung angenommen.

Zu Alinea 4 des § 2 gelangt zunächst der Minderheitsantrag zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Alinea 4 wird hierauf in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 3 wird nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Es gelangt nun der Zusatzantrag Doppler (S. 2577) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird angenommen.

Die §§ 4 bis 10 sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden in gemeinsamer Abstimmung nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Das Gesetz wird hierauf auch in dritter Lesung angenommen.

Es gelangt nun das Bundesgesetz über die Anzahlung der Bezüge der Bundesangestellten (B. 407) zur Abstimmung.

Das Bundesgesetz wird in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es wird hierauf zur Abstimmung über das Bundesgesetz, betr. die Beurlaubung von öffentlich-rechtlichen Angestellten gegen Wartegeld (B. 426), geschritten.

§ 1 wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages I in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 2, Absatz 1 bis 6, werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Absatz 7 wird nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Es gelangt nun der Minderheitsantrag II (Zusatzantrag zu Absatz 7) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Absatz 8 des § 2 wird nach dem Antrag des Ausschusses angenommen.

§ 3, Absatz 1, wird in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Es gelangt hierauf der Minderheitsantrag III (Zusatzantrag zu Absatz 1) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Die Absätze 2, 3, 4 und 5 des § 3 sowie die §§ 4 und 5 werden in gemeinsamer Abstimmung nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

§ 6, Alinea 1, wird nach dem Antrag des Ausschusses angenommen.

Es gelangt nun der Minderheitsantrag IV (Zusatzantrag zu Alinea 1) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Die Alineas 2, 3 und 4 des § 6, ferner § 7 sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Das Gesetz wird hierauf auch in dritter Lesung angenommen.

Es wird hierauf zur Abstimmung über die Anträge bezüglich der internationalen Abkommen über das einheitliche Wechselrecht und das Wechselgesetz sowie über das Gesetz zur Einführung des Wechselgesetzes geschritten (B. 404 u. 416).

Der Antrag des Ausschusses bezüglich der internationalen Abkommen (B. 404) wird angenommen.

Das Wechselgesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage (B. 352) in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Das Bundesgesetz zur Einführung des Wechselgesetzes (B. 416) wird nach dem Antrage des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die vom Ausschusse hierzu beantragte Entschlüsselung wird angenommen.

Es wird sodann zur Abstimmung über das Bankagentengesetz (B. 412) geschritten.

Artikel I, § 1, wird zunächst in der Fassung der Regierungsvorlage (B. 376) angenommen.

Es gelangen hierauf die beiden Zusatzanträge Wancura zu § 1 (S. 2583) unter Einem zur Abstimmung. Diese beiden Zusatzanträge werden angenommen.

Die §§ 2 bis 7 werden in gemeinsamer Abstimmung in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Es gelangt hierauf der Minderheitsantrag in B. 412 (Einschaltung eines neuen Artikels II) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Artikel II wird hierauf in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Artikel III wird in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Es gelangt nun der Antrag Wancura (Anfügung eines Absatzes 2 zu Artikel III — S. 2583) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird angenommen.

Titel und Eingang des Gesetzes werden in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Das Gesetz wird hierauf in dritter Lesung angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über das Bundesgesetz über die Anlegung der Bürgerlisten (B. 417).

Das Gesetz samt Anhang wird nach dem Antrag des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es wird sodann zur Abstimmung über das Bundesverfassungsgesetz, betr. einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, geschritten (B. 418).

Das Gesetz wird bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates mit Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über die Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932 (B. 423).

Das Gesetz wird unter vorläufiger Auslassung des Punktes 16 im Artikel I nach dem Antrage des Ausschusses mit den vom Berichterstatter vorgetragenen Richtigstellungen (S. 2584 und 2585) angenommen.

Punkt 16 des Artikels I wird sodann nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Damit ist der Minderheitsantrag erledigt.

Das Gesetz wird hierauf auch in dritter Lesung angenommen.

Es folgt hierauf die Abstimmung über das Bundesgesetz, betr. Befreiungen auf dem Gebiete der Privatversicherung (B. 425).

Das vom Ausschusse vorgeschlagene Bundesgesetz wird in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es folgt die Abstimmung über das Bundesgesetz über eine Abänderung des Erdböföörderungsgesetzes (B. 413).

Das Bundesgesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage (B. 368) in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es wird nun zur Abstimmung über das Bundesgesetz, betr. die Änderung des Bundesgesetzes, betr. eine Altersfürsorgerente für alte arbeitslose Hausgehilfen (B. 414), geschritten.

Es gelangt zunächst der Minderheitsantrag, der als Gegenantrag ein eigenes Gesetz enthält, zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Das vom Ausschusse vorgeschlagene Bundesgesetz wird hierauf in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es wird darauf zur Abstimmung über das Gesetz, betr. die Abänderung des Tiroler Landesschulgesetzes, geschritten (B. 377 und 405).

Das I. Hauptstück, §§ 1 bis 18 werden in gemeinsamer Abstimmung nach der Regierungsvorlage angenommen.

§ 19, Absatz 1, wird nach der Regierungsvorlage angenommen.

Zu Absatz 2 gelangt zunächst der Minderheitsantrag I zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Die Absätze 2, 3 und 4 des § 19 werden nach der Regierungsvorlage angenommen.

Damit ist der zweite Teil des Minderheitsantrages I erledigt.

Die §§ 20 bis 48 werden unter Einem nach der Regierungsvorlage angenommen.

§ 49 wird nach der Regierungsvorlage angenommen.

Damit ist der Minoritätsantrag II erledigt.

Bei § 50, Absatz 1, gelangt zunächst der Minderheitsantrag III zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Absatz 1 sowie die Absätze 2 bis 6 des § 50 werden hierauf nach der Regierungsvorlage angenommen.

Die §§ 51 bis 59 werden in gemeinsamer Abstimmung angenommen.

§ 60 wird nach der Regierungsvorlage angenommen.

Damit ist der Minderheitsantrag IV erledigt.

Die §§ 61 bis 67, Absatz 1 bis 3, werden in gemeinsamer Abstimmung nach der Regierungsvorlage angenommen.

Absatz 4 des § 67 wird nach der Regierungsvorlage angenommen.

Damit ist der Minderheitsantrag V erledigt.

Die §§ 68 bis 78 — § 75 mit der vom Berichterstatter vorgetragenen Richtigstellung (S. 2590) — werden in gemeinsamer Abstimmung nach der Regierungsvorlage angenommen.

§ 79, Absatz 1 und 2, werden angenommen.

Absatz 3 des § 79 wird nach der Regierungsvorlage angenommen.

Damit ist der Minderheitsantrag VI erledigt.

Die Absätze 4 und 5 des § 79 sowie die §§ 80 bis 101 werden in gemeinsamer Abstimmung nach der Regierungsvorlage angenommen.

Bei § 102 gelangt zunächst der Minderheitsantrag VII zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

§ 102 wird hierauf nach der Regierungsvorlage angenommen.

Die §§ 103 bis 222 werden in gemeinsamer Abstimmung nach der Regierungsvorlage angenommen.

§ 223 wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages VIII nach der Regierungsvorlage angenommen.

Die §§ 224 bis 264 sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden nach der Regierungsvorlage angenommen.

Das Gesetz wird hierauf in dritter Lesung angenommen.

Die vom Ausschusse vorgeschlagene Entschliebung wird angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über die 4. Lehrerdienstgesetznovelle für Niederösterreich (B. 343).

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage (B. 319) in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über das Gesetz betr. die Bildung einer Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Mugs- und Ottendorfer Baches (B. 399).

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage (B. 288) in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es wird hierauf zur Abstimmung über das Gesetz, betr. die Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung und Erhaltung des Sulzbaches geschritten (B. 400).

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage (B. 304) in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es folgt die Abstimmung über das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz (B. 401).

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage (B. 311) mit den vom Berichterstatter vorgetragenen Abänderungen (S. 2595) in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die vom Ausschusse vorgeschlagene Entschliebung wird angenommen.

Es wird nun zur Abstimmung über das Gesetz über die Fideikommissregelung geschritten (B. 427).

Es gelangt zunächst der Minderheitsantrag I (Gegenentwurf gegen den Ausschufsantrag) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Es gelangt nun der Ausschufsantrag zur Abstimmung.

Die §§ 1 bis 3 werden nach dem Ausschufsantrag angenommen.

§ 4 wird, nachdem der Präsident die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hauses festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die §§ 5 und 6 werden in gemeinsamer Abstimmung mit der nach § 55, B, der Geschäftsordnung erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.

Die §§ 7 bis 29 werden in gemeinsamer Abstimmung nach dem Ausschufsantrage angenommen.

§ 29 wird mit der nach § 55, B, der Geschäftsordnung erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.

Die §§ 30 bis 33 werden in gemeinsamer Abstimmung angenommen.

Bei § 34, Absatz 1, gelangt zunächst der Minderheitsantrag II zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

§ 34 wird hierauf nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Es gelangt nun der vom Berichterstatter beantragte neue § 35 (S. 2598) zur Abstimmung.

§ 35, neu, wird angenommen.

Die §§ 36 und 37 (in der Vorlage 35 und 36) sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden in gemeinsamer Abstimmung angenommen.

Das Gesetz wird sodann bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hauses auch in dritter Lesung mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die Minderheitsentschliebung wird abgelehnt.

Es folgt nun die Abstimmung über die vom Ausschuf beantragte Entschliebung zur 1. und 2. Einfuhrverbotverordnung (B. 428).

Die Entschliebung wird angenommen.

Es wird zur Abstimmung über das Gesetz, betr. die Erwerbung der Oleumanlage der Chemischen Fabrik Wagenmann, Seybel & Co. A. G. durch den Bund, geschritten (B. 415).

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Es folgt hierauf die Abstimmung über das Gesetz, betr. die Bundesbeiträge zu nichttararischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1932 (B. 429).

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Es wird sodann zur Abstimmung über die Viehverkehrsnovelle geschritten (B. 419).

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage mit den vom Berichterstatter vorgetragenen Richtigmstellungen (S. 2605) in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über die beiden Anträge des Immunitätsausschusses.

Der Antrag, betr. die Auslieferung des Abg. Baumgärtel (S. 2608), wird angenommen.

Der Antrag, betr. die Auslieferung des Abg. Hainzl (S. 2608), wird angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über das 9. Credit-Anstalts-Gesetz (B. 421).

Artikel I wird nach der Regierungsvorlage (B. 393) angenommen.

Es gelangt nun der Minderheitsantrag (Einschaltung eines neuen Artikels II) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Artikel II und Artikel III sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden nach der Regierungsvorlage angenommen.

Das Gesetz wird hierauf auch in dritter Lesung angenommen.

Es folgt die Abstimmung über das Gesetz, betr. die Abänderung der Satzungen der Österreichischen Nationalbank (B. 424).

Es gelangen zunächst die Anlagen I und II zur Abstimmung. Die beiden Anlagen werden in getrennter Abstimmung angenommen.

Hierauf wird das Gesetz in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage (B. 394) in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über die Anträge Sever und Dr. Straffner wegen Vornahme von ersten Lesungen.

Der Antrag Sever (S. 2559) wird abgelehnt. *(Lebhafte Zwischenrufe links und Unruhe.)*

Der Antrag Dr. Straffner (S. 2559) wird abgelehnt. *(Erneute Zwischenrufe links und anhaltende Unruhe.)*

Zugewiesen werden die Regierungsvorlagen B. 403 dem Justizauschuß, B. 420 dem Verfassungsausschuß.

Nächste Sitzung: Samstag, den 20. August, 10 Uhr vormittags. Tagesordnung vorbehalten.

Schluß der Sitzung: 7 Uhr 15 Minuten abends.